

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 23205 — 2062/60

Bonn, den 27. Mai 1960

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung und
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim
Menschen (Bundes-Seuchengesetz)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 215. Sitzung am 26. Februar 1960 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
beim Menschen
(Bundes-Seuchengesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1

Übertragbare Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind durch Krankheitserreger verursachte Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können.

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) krank eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist,
- b) krankheitsverdächtig eine Person, die unter Erscheinungen erkrankt ist, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen,
- c) ansteckungsverdächtig eine Person, von der anzunehmen ist, daß sie Erreger einer übertragbaren Krankheit aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein,
- d) Ausscheider eine Person, die Krankheitserreger dauernd oder zeitweilig ausscheidet, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein,
- e) ausscheidungsverdächtig eine Person, von der anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger ausscheidet, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein.

ZWEITER ABSCHNITT

Meldepflicht

§ 3

(1) Zu melden sind

- I. jeder Fall einer Erkrankung, des Verdachtes einer Erkrankung und eines Todes an
 1. Aussatz,
 2. Botulismus,

3. Cholera,
 4. Enteritis infectiosa
 - a) Salmonellose,
 - b) übrige Formen,
 5. Fleckfieber,
 6. übertragbarer Gehirnentzündung,
 7. Gelbfieber,
 8. übertragbarer Kinderlähmung,
 9. Mikrosporidie,
 10. Milzbrand,
 11. Ornithose
 - a) Psittacose,
 - b) übrige Formen,
 12. Paratyphus A und B,
 13. Pest,
 14. Pocken,
 15. Ruhr,
 16. Tollwut,
 17. Tuberkulose
 - a) der Atmungsorgane (aktive Form),
 - b) der Haut,
 - c) der übrigen Organe,
 18. Tularämie,
 19. Typhus abdominalis;
- II. jeder Fall einer Erkrankung und eines Todes an
1. Brucellose
 - a) Bang'sche Krankheit,
 - b) Maltafieber,
 - c) übrige Formen,
 2. Diphtherie,
 3. übertragbarer Hirnhautentzündung
 - a) Meningokokken — Meningitis,
 - b) übrige Formen,
 4. Hepatitis infectiosa,
 5. Kindbettfieber
 - a) bei oder nach Geburt,
 - b) bei oder nach Fehlgeburt,
 6. Leptospirose
 - a) Weil'sche Krankheit,
 - b) Feldfieber,
 - c) Canicolarfieber,
 - d) übrige Formen,
 7. Malaria
 - a) Ersterkrankung,
 - b) Rückfall,

8. Q-Fieber,
9. Rotz,
10. Rückfallfieber,
11. Scharlach,
12. Toxoplasmose,
13. Trachom,
14. Trichinose,
15. Wundstarrkrampf;

III. jeder Todesfall an

1. Grippe (Virusgrippe),
2. Keuchhusten,
3. Masern;

IV. jeder Ausscheider von Erregern von

1. Enteritis infectiosa (Salmonellose),
2. Paratyphus A und B,
3. bakterieller Ruhr,
4. Typhus abdominalis.

(2) Eine Verletzung oder Berührung durch ein tollwütiges oder tollwutverdächtiges Tier gilt als Fall des Verdachts einer Erkrankung an Tollwut (Absatz 1 Ziff. I Nr. 16).

§ 4

(1) Zur Meldung sind verpflichtet

1. der behandelnde oder sonsthinzugezogene Arzt,
2. jede sonstige mit der Behandlung oder der Pflege des Betroffenen berufsmäßig beschäftigte Person,
3. die hinzugezogene, freiberuflich tätige Hebamme,
4. das Familienhaupt.

(2) In Krankenanstalten oder Entbindungsheimen trifft die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 den leitenden Arzt, in Krankenanstalten mit mehreren selbständigen Abteilungen den leitenden Abteilungsarzt. Auf Schiffen tritt der Schiffsführer, in Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten tritt deren Leiter an die Stelle des Familienhauptes.

(3) Die Meldepflicht besteht für die in Absatz 1 Nr. 2 und 4 bezeichneten Personen nur, wenn eine in der Reihenfolge des Absatzes 1 vorher genannte Person nicht vorhanden oder an der Meldung verhindert ist. Die freiberuflich tätige Hebamme ist in jedem Falle zur Meldung verpflichtet.

§ 5

(1) Die Meldung ist dem für den Aufenthaltsort des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis zu erstatten. Dieses hat das für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort im Bezirk eines anderen Gesundheitsamtes liegt.

(2) Tritt der meldepflichtige Fall während des Aufenthalts der betroffenen Person in einer Krankenanstalt ein, so ist die Meldung dem für die Krankenanstalt zuständigen Gesundheitsamt zu erstatten. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 6

(1) Ausscheider nach § 3 Abs. 1 Ziff. IV Nr. 2 und 4 haben jeden Wechsel der Wohnung und der Arbeitsstätte unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausscheider sind verpflichtet, bei jeder Aufnahme in eine Krankenanstalt oder ein Entbindungsheim oder bei der Inanspruchnahme einer Hebamme dem behandelnden Arzt oder der Hebamme mitzuteilen, daß sie Ausscheider sind.

(3) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit eines der in Absatz 1 genannten Ausscheider treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person des Ausscheiders zusteht.

(4) In den Fällen des § 3 sind die Aufnahme der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ausscheider in eine Krankenanstalt oder ein Entbindungsheim sowie ihre Entlassung unverzüglich dem für den bisherigen Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Verpflichtung trifft den leitenden Arzt, bei Vorhandensein mehrerer selbständiger Abteilungen einer Krankenanstalt den leitenden Abteilungsarzt.

§ 7

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Meldepflicht nach § 3 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, befristet auf andere übertragbare Krankheiten auszudehnen, wenn diese in epidemischer Form auftreten oder nicht nur vereinzelt einen böartigen Verlauf aufweisen.

(2) Solange der Bundesminister des Innern von der Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, sind auch die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ermächtigt.

DRITTER ABSCHNITT**Meldepflicht in besonderen Fällen**

§ 8

Wenn Erkrankungen an Coli-Dyspepsie, Erysipel, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln oder Windpocken in Krankenanstalten oder Entbindungsheimen nicht nur vereinzelt auftreten, so sind auch diese Erkrankungen zu melden, es sei denn, daß die Erkrankten schon vor der Aufnahme an diesen Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig waren. § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 2 Satz 1 finden Anwendung.

§ 9

(1) Die Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen öffentlichen oder privaten Untersuchungsstellen haben jeden Untersuchungsbefund, der auf einen meldepflichtigen Fall schließen läßt, unverzüglich dem für den Aufenthaltsort des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Untersuchungsstelle Teil einer Krankenanstalt ist und sich die Untersuchung auf Insassen dieser Krankenanstalt bezieht.

VIERTER ABSCHNITT

Vorschriften zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

1. Allgemeines

§ 10

(1) Wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, so hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Den Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes ist der Zutritt zu Grundstücken, Räumen und Einrichtungen, von denen die Gefahr ausgeht, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Erhält das Gesundheitsamt Kenntnis von einer der in Absatz 1 bezeichneten Tatsachen, so hat es die zuständige Behörde hiervon unverzüglich zu unterrichten und die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen. Bei Gefahr im Verzuge hat das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anzuordnen und die zuständige Behörde hiervon sofort zu unterrichten. Diese kann die Anordnung ändern oder aufheben. Macht sie von dieser Befugnis innerhalb von zwei Tagen seit Erlass der Anordnung keinen Gebrauch, so gilt die Anordnung als von ihr getroffen.

(3) Hat die zuständige Behörde in anderer Weise als durch Unterrichtung durch das Gesundheitsamt von einer der in Absatz 1 bezeichneten Tatsachen Kenntnis erlangt, so hat sie vor der Anordnung von Maßnahmen das Gesundheitsamt zu hören.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die §§ 11 bis 28 oder die Vorschriften des Fünften Abschnitts anzuwenden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

(1) Trinkwasser sowie Brauchwasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt werden, oder die mit Lebensmitteln Handel treiben, muß so beschaffen sein, daß durch seinen Genuß oder Gebrauch die menschliche Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger,

nicht geschädigt werden kann. Wasserversorgungsanlagen unterliegen insoweit der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Eigenschaften das in Absatz 1 bezeichnete Wasser aufweisen muß, um der Vorschrift des Absatzes 1 zu entsprechen. Er regelt die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht und bestimmt, welche Mitwirkungs- und Duldungspflichten insoweit dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage obliegen, welche Wasseruntersuchungen dieser auf seine Kosten durchführen lassen muß und in welchen Zeitabständen sowie durch wen die Untersuchungen vorzunehmen sind.

(3) Die zuständige Behörde hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Abwehr von Gefahren notwendig sind, welche von einem der Vorschriften des Absatzes 1 nicht entsprechenden Trink- oder Brauchwasser ausgehen.

§ 12

(1) Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben darauf hinzuwirken, daß die festen Abfall- oder Schmutzstoffe so beseitigt werden, daß Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen.

(2) Einrichtungen zur Beseitigung der in Absatz 1 genannten Stoffe unterliegen in hygienischer Hinsicht der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Die Inhaber dieser Einrichtungen sind insoweit verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten, Räume, Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. § 10 Abs. 1 bis 3 findet Anwendung.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft nach Absatz 2 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 13

(1) Wenn tierische Schädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, daß durch sie Krankheitserreger verbreitet werden können, so hat die zuständige Behörde zu ihrer Bekämpfung die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Stellen bestimmen durch Rechtsverordnung, wer für die Bekämpfung der in Absatz 1 genannten Schädlinge zu sorgen hat. Als Verpflichtete können die Grundstückseigentümer oder -besitzer oder die Gemeinden oder Gemeindeverbände vorgesehen werden. Die Landesregierungen oder

die von ihnen ermächtigten Stellen bestimmen ferner, wie die Bekämpfung durchzuführen ist, welche Mittel und Verfahren dabei anzuwenden sind und welche Mitwirkungs- und Duldungspflichten insoweit den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder den Wohnungsinhaber treffen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) kann insoweit eingeschränkt werden. In der Rechtsverordnung kann vorgeschrieben werden, daß nur staatlich geprüfte Mittel verwendet werden dürfen.

2. Schutzimpfungen

§ 14

Die Gesundheitsämter haben öffentliche Termine zur Durchführung unentgeltlicher Schutzimpfungen gegen die von der zuständigen obersten Landesbehörde zu bezeichnenden übertragbaren Krankheiten abzuhalten.

§ 15

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, bei erheblicher Seuchengefahr durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten für bedrohte Teile der Bevölkerung anzuordnen. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz) kann insoweit eingeschränkt werden. Eine Seuchengefahr ist dann als erheblich anzusehen, wenn die Krankheit in bösartiger Form auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist.

(2) Solange der Bundesminister des Innern von der Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, sind auch die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ermächtigt.

§ 16

Jeder Impfling erhält bei seiner ersten Impfung ein Impfbuch, in das alle Impfungen einschließlich der Pockenschutzimpfung von den impfenden Ärzten einzutragen sind. Die Impfbücher sind von der zuständigen Behörde unentgeltlich abzugeben.

3. Vorschriften für das Lebensmittelgewerbe

§ 17

Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Ruhr, Hepatitis infectiosa oder Scharlach erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an ansteckungsfähiger Tuberkulose oder an ansteckenden Hautkrankheiten erkrankt sind,
3. Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder Ruhr dauernd oder zeitweilig ausscheiden oder dessen verdächtig sind,

dürfen nicht

- a) in Molkereien, Rahmstationen und Sammelstellen mit der Behandlung und Bearbeitung der Milch, mit der Herstellung, dem Ausformen und Abpacken von Butter und Käse und anderen Milcherzeugnissen sowie in Betrieben des Milch- und Lebensmittelhandels mit dem Inverkehrbringen von Milch oder von Milcherzeugnissen in loser Form,
 - b) mit der gewerbsmäßigen Herstellung oder Behandlung von Speiseeis oder mit dem Inverkehrbringen von Speiseeis in loser Form,
 - c) mit der gewerbsmäßigen Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Fleisch oder Fleischerzeugnissen oder mit dem Inverkehrbringen dieser Lebensmittel in loser Form,
 - d) in Küchen von Gaststätten, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung mit der Zubereitung von Speisen oder Getränken,
 - e) in Wasserversorgungsanlagen mit der Gewinnung oder Aufbereitung von Wasser
- beschäftigt werden oder eine solche Tätigkeit ausüben.

§ 18

(1) Personen dürfen in Betrieben zur Ausübung einer der in § 17 Buchstaben a bis e bezeichneten Tätigkeiten nur eingestellt werden, wenn sie durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, das nicht älter als ein Jahr ist, nachweisen, daß bei ihnen Hinderungsgründe nach § 17 Nr. 1 bis 3 nicht vorliegen. Sie sind verpflichtet, sich den von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Wiederholungsuntersuchungen zu unterziehen. § 31 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Für Unternehmer, die eine der in § 17 Buchstaben a bis e bezeichneten Tätigkeiten in ihrem Betriebe ausüben wollen, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde zu führen ist.

4. Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern

§ 19

(1) Wer

1. die Erreger von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Kinderlähmung, Milzbrand, Ornithosen, Pest, Pocken, Toxoplasmose oder Tularämie,
2. die Erreger anderer auf den Menschen übertragbarer Krankheiten, ausgenommen Maul- und Klauenseuche und Rotz,

in selbständiger Berufstätigkeit einführen, ausführen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten will, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Als Arbeiten mit Krankheitserregern sind insbesondere anzusehen:

1. Versuche mit vermehrungsfähigen Krankheitserregern,
2. mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten,
3. Fortzucht von Krankheitserregern.

(3) Als Arbeiten mit Krankheitserregern gelten ferner die serologischen Untersuchungen zur Feststellung der Syphilis.

§ 20

Der Erlaubnis zum Arbeiten mit den in § 19 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Krankheitserregern sowie zu ihrer Aufbewahrung bedürfen nicht

1. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, soweit sie sich auf diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen für die eigene Praxis beschränken,
2. Krankenanstalten, Polikliniken oder Tierkliniken, soweit sie sich auf diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen in ihrem Arbeitsbereich beschränken,
3. staatliche oder kommunale Hygiene-Institute, Medizinaluntersuchungsämter und Veterinäruntersuchungsämter sowie Tiergesundheitsämter und solche öffentlichen Forschungsinstitute, deren Aufgaben das Arbeiten mit Krankheitserregern erfordern.

§ 21

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn der Antragsteller
 - a) die erforderliche Sachkenntnis nicht besitzt,
 - b) sich als unzuverlässig in bezug auf die Tätigkeiten erwiesen hat, für deren Ausübung die Erlaubnis begehrt wird, oder
2. wenn geeignete Räume oder Einrichtungen nicht vorhanden sind.

(2) Wenn der Antragsteller nicht selbst die Leitung der Tätigkeiten übernimmt, so darf bei ihm der Versagungsgrund nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und dürfen bei der von ihm mit der Leitung beauftragten Person die Versagungsgründe nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vorliegen. Bei juristischen Personen darf der Versagungsgrund nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b bei den nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen nicht vorliegen.

(3) Die erforderliche Sachkenntnis wird durch

1. die Bestallung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker oder den Abschluß eines naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums und
2. eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiete der Mikrobiologie und Serologie

nachgewiesen.

(4) Bei Antragstellern, die nicht die Bestallung als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt besitzen, ist die Erlaubnis auf die in § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bezeichneten Arbeiten zu beschränken. Im übrigen kann die Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten und auf bestimmte Krankheitserreger beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

§ 22

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn ein Versagungsgrund nach § 21 vorhanden ist und dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen wird.

§ 23

Der Inhaber einer Erlaubnis hat jeden Wechsel der mit der Leitung der Tätigkeiten beauftragten Person sowie jede wesentliche Änderung der Räume oder Einrichtungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das gleiche gilt beim Wechsel der Vertretungsberechtigten juristischer Personen.

§ 24

Wer eine Erlaubnis erhalten hat, untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde. Er ist insoweit verpflichtet, den von der zuständigen Behörde beauftragten Personen das Betreten seines Grundstücks zu gestatten, Räume, Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Bücher und sonstige Unterlagen vorzulegen, die Einsicht in diese zu gewähren und die notwendigen Prüfungen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

§ 25

Krankheitserreger der in § 19 Abs. 1 bezeichneten Art sowie Material, das solche Krankheitserreger enthält, dürfen nur an Personen abgegeben werden, die eine Erlaubnis besitzen oder einer solchen nach § 20 nicht bedürfen.

§ 26

Zur Schädlingsbekämpfung dürfen Krankheitserreger, durch die übertragbare Krankheiten beim Menschen verursacht werden können, nicht verwendet werden.

§ 27

Für die gewerbsmäßige Herstellung von Seren und Impfstoffen und den Verkehr mit ihnen gelten die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 28

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die an die Beschaffenheit der

Räume und Einrichtungen zu stellenden Anforderungen sowie über die Vorsichtsmaßregeln, die beim Arbeiten und beim Verkehr mit den in § 19 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserregern und bei deren Versendung zu treffen sind, zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann zum Zwecke der Überwachung des Arbeitens und des Verkehrs mit Krankheitserregern vorgeschrieben werden, daß bei bestimmten Tätigkeiten die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen ist, daß Verzeichnisse zu führen und Berichte über die durchgeführten Arbeiten der zuständigen Behörde vorzulegen sowie bestimmte Wahrnehmungen dem Gesundheitsamt zu melden sind, soweit dies zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

FUNFTER ABSCHNITT

Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

1. Behandlung übertragbarer Krankheiten

§ 29

Die Behandlung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten (§ 3 Abs. 1 Ziff. I und II) im Rahmen der berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ist nur Ärzten, im Bereich des Mundes, der Zähne und der Kiefer auch Zahnärzten gestattet.

2. Ermittlungen

§ 30

(1) Erhält das Gesundheitsamt Kenntnis von einem nach § 3 Abs. 1 Ziff. I, II oder IV meldepflichtigen Fall oder einem Ausscheidungsverdacht nach § 3 Abs. 1 Ziff. IV, so hat es alsbald die erforderlichen Ermittlungen über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit anzustellen. Ist die Mitwirkung anderer Dienststellen erforderlich, so sind diese rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Die Ermittlungen sind unverzüglich durch einen Arzt des Gesundheitsamtes durchzuführen

1. beim Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens von Aussatz, Cholera, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbarer Kinderlähmung, Milzbrand, Ornithose, Paratyphus A und B, Pest, Pocken, Rückfallfieber, Tollwut, Trichinose oder Typhus abdominalis;
2. beim Auftreten von übertragbarer Gehirnentzündung, übertragbarer Hirnhautentzündung oder Kindbettfieber;
3. bei der Feststellung eines Ausscheiders nach § 3 Abs. 1 Ziff. IV.

(3) Erhält das Gesundheitsamt davon Kenntnis, daß in seinem Bereich eine nicht meldepflichtige übertragbare Krankheit in ungewöhnlichem Umfange oder in bösartiger Form auftritt oder daß eine unaufgeklärte Krankheit, die den Umständen nach übertragbar sein kann, gehäuft festgestellt wird, so hat es alsbald Ermittlungen darüber anzustellen.

(4) Beim Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken oder Rückfallfieber haben die für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden sofort das Bundesgesundheitsamt zu benachrichtigen.

§ 31

(1) Den Beauftragten des Gesundheitsamtes ist der Zutritt zu Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen, Ausscheidern und Ausscheidungsverdächtigen sowie die Besichtigung der von diesen Personen benutzten Räume und Gegenstände jederzeit zu gestatten.

(2) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige, Ausscheider und Ausscheidungsverdächtige sind verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen zu dulden. Sie und die zur Meldung verpflichteten Personen haben den Beauftragten des Gesundheitsamtes über alle wesentlichen Umstände Auskunft zu geben und Vorladungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Beauftragten des Gesundheitsamtes sind berechtigt, das für die Ermittlung erforderliche Untersuchungsmaterial zu entnehmen. Die in Absatz 2 genannten Personen sind verpflichtet, das Material auf Verlangen bereitzustellen oder die Entnahme zu dulden. Blutentnahmen und Rektalabstriche dürfen nur von Ärzten ausgeführt werden. Die Entnahme von Rückenmarks- oder Gehirnflüssigkeit, von Mageninhalt oder Galle sowie alle operativen Eingriffe und solche Eingriffe, die eine allgemeine Betäubung erfordern, dürfen nur von Ärzten und nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden.

(4) Den Ärzten des Gesundheitsamtes sind der Zutritt zu Leichen, die mit Krankheitserregern behaftet oder dessen verdächtig sind, sowie Untersuchungen der Leiche zu gestatten. Die zuständige Behörde kann die innere Leichenschau anordnen, wenn dies vom Gesundheitsamt zur Feststellung einer übertragbaren Krankheit für erforderlich gehalten wird.

(5) Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

§ 32

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen nach § 31 und der inneren Leichenschau beizuwohnen.

3. Schutzmaßnahmen

§ 33

(1) Soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist und soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eine Meldepflicht besteht, können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige, Ausscheider und Ausscheidungsverdächtige sowie die in § 39 Abs. 1 Satz 1 und § 41 genannten Personen Maßnahmen nach den Vorschriften der §§ 35 bis 41 (Schutzmaßnahmen) unterworfen werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

(2) Wenn die in Absatz 1 genannten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der diese Personen auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht.

§ 34

(1) Die Schutzmaßnahmen werden auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von der zuständigen Behörde angeordnet. Bei Gefahr im Verzuge hat das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anzuordnen und die zuständige Behörde hiervon sofort zu unterrichten. Diese kann die Anordnung ändern oder aufheben. Macht sie von dieser Befugnis innerhalb von zwei Tagen seit Erlass der Anordnung keinen Gebrauch, so gilt die Anordnung als von ihr getroffen.

(2) Die Anfechtung einer Anordnung der zuständigen Behörde oder des Gesundheitsamtes hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 35

(1) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige, Ausscheider und Ausscheidungsverdächtige können einer Beobachtung unterworfen werden.

(2) Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen zu dulden. § 31 Abs. 3 gilt entsprechend. Er ist ferner verpflichtet, Vorladungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wohnungswechsels unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 36

(1) Personen, die an Cholera, Fleckfieber, Pest, Pocken, Rückfallfieber oder Typhus abdominalis

erkrankt oder dessen verdächtig sind, müssen in einem Krankenhaus abgesondert werden. Das gleiche gilt für Personen, bei denen ein Ansteckungsverdacht auf Cholera, Fleckfieber, Pest, Pocken oder Rückfallfieber besteht. Sonstige Kranke oder Krankheitsverdächtige können innerhalb ihrer Wohnung abgesondert werden.

(2) Wenn die Absonderung in der Wohnung nicht einwandfrei durchzuführen ist oder wenn die angeordneten Schutzmaßnahmen oder Verhaltensmaßregeln nicht befolgt werden, so ist die Absonderung in einer Krankenanstalt durchzuführen. Dies gilt auch für Ausscheider, wenn sie den Anordnungen der zuständigen Behörde nicht Folge leisten und dadurch ihre Umgebung gefährden.

(3) Weigert sich der Betroffene, den seine Absonderung betreffenden Anordnungen Folge zu leisten oder ist nach seinem bisherigen Verhalten anzunehmen, daß er solchen Anordnungen nicht ausreichend Folge leisten wird, so ist er zwangsweise durch Unterbringung in einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt abzusondern.

(4) Während der Unterbringung dürfen dem Betroffenen Gegenstände, die unmittelbar oder mittelbar einem Ausbruch dienen können, weggenommen und bis zu seiner Entlassung anderweitig verwahrt werden. Für ihn eingehende oder von ihm ausgehende Briefe und Pakete können in seinem Beisein geöffnet und zurückgehalten werden, soweit dies zur Sicherung des Unterbringungszwecks erforderlich ist. Postsendungen von und an Gerichte, Rechtsanwälte, Notare oder Seelsorger dürfen weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Neben den in § 33 genannten Grundrechten wird insoweit auch das Grundrecht des Briefgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) eingeschränkt.

(5) Der behandelnde Arzt, die zur Pflege bestimmten Personen und der Seelsorger haben freien Zutritt zu abgesonderten Personen. Anderen Personen kann von dem behandelnden Arzt der Zutritt unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln gestattet werden.

(6) Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben dafür zu sorgen, daß die notwendigen Räume, Einrichtungen und Transportmittel zur Durchführung von Absonderungsmaßnahmen außerhalb der Wohnung zur Verfügung stehen. Die Räume und Einrichtungen zur Absonderung nach Absatz 3 sind nötigenfalls von den Ländern zu schaffen und zu unterhalten.

§ 37

(1) Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen, Ausscheidern und Ausscheidungsverdächtigen kann die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagt werden.

(2) Ausscheidern nach § 3 Abs. 1 Ziff. IV, die in Betrieben der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Art beschäftigt sind und die nach der Art ihrer Tätigkeit

mit Lebensmitteln in Berührung kommen, ist die Ausübung der Tätigkeit zu untersagen, soweit sie ihnen nicht schon nach § 17 verboten ist.

§ 38

(1) Wenn anzunehmen ist, daß Räume, Gegenstände oder menschliche Ausscheidungen mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten (§ 3 Abs. 1 Ziff. I und II) behaftet sind, so ist ihre Entseuchung anzuordnen. Werden tierische Schädlinge als vermutliche Überträger festgestellt, so ist eine Entwesung oder Entrattung anzuordnen.

(2) Bei nicht meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten kann eine Entseuchung, Entwesung oder Entrattung angeordnet werden, wenn diese Krankheiten in epidemischer Form auftreten und nicht nur vereinzelt einen bösartigen Verlauf aufweisen.

(3) Ist die Entseuchung oder Entwesung von Gegenständen nicht ausführbar, so ist ihre Vernichtung anzuordnen. Das gleiche gilt, wenn die Entseuchung oder Entwesung im Verhältnis zu dem Wert der Gegenstände zu kostspielig ist, es sei denn, daß der Berechtigte (§ 57 Nr. 3) widerspricht und die Kosten übernimmt.

(4) Wenn Häuser, Wohnungen oder sonstige zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entseucht, entwest oder entrattet werden müssen, kann für die Dauer dieser Maßnahme ihre Benutzung untersagt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Lebensmittel.

§ 39

(1) Verpflichtet zur Befolgung der Anordnungen nach § 38 ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt. Erfordert jedoch die Durchführung der angeordneten Maßnahmen eine besondere Sachkunde oder einen nicht unerheblichen Aufwand an Mitteln, so hat die zuständige Behörde das Gesundheitsamt oder einen staatlich geprüften Desinfektor zu beauftragen. Im Falle der Entwesung oder Entrattung kann die Durchführung der Maßnahmen gewerbsmäßigen Schädlingsbekämpfern übertragen werden. Soweit derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, die angeordneten Maßnahmen nicht selbst durchzuführen hat, ist er zur Duldung verpflichtet. Das gleiche gilt für jeden, der ein Recht an der Sache hat.

(2) Das Gesundheitsamt oder ein staatlich geprüfter Desinfektor haben nach näherer Weisung der zuständigen Behörde die Durchführung der Maßnahmen nach § 38 zu überwachen, soweit sie nicht selbst mit der Durchführung beauftragt sind.

§ 40

Bei den behördlich angeordneten Entseuchungen und Entwesungen dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die vom Bundesgesundheitsamt auf Brauchbarkeit geprüft und in eine von diesem zu veröffentlichende Liste aufgenommen sind. Das gleiche gilt für behördlich angeordnete Entrattungen;

insoweit tritt die Biologische Bundesanstalt an die Stelle des Bundesgesundheitsamtes.

§ 41

Beim Tode eines Kranken oder Krankheitsverdächtigen können gegenüber demjenigen, der die Verfügungsgewalt über die Leiche innehat, Anordnungen über die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leiche getroffen werden.

4. Maßnahmen gegen die Allgemeinheit

§ 42

Beim Auftreten einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (§ 3 Abs. 1 Ziff. I und II) in epidemischer Form kann die zuständige Behörde Veranstaltungen in Theatern, Filmtheatern, Versammlungsräumen, Vergnügungs- oder Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen sowie die Abhaltung von Märkten, Messen, Tagungen, Volksfesten, Sport- und anderen Veranstaltungen, die eine größere Ansammlung von Menschen zur Folge haben, beschränkung oder verbieten und Badeanstalten schließen.

SECHSTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 43

Schulen im Sinne der §§ 44 bis 46 sind alle öffentlichen oder privaten, dem allgemeinbildenden Unterricht dienenden Schulen sowie die Berufsschulen.

§ 44

(1) Lehrer, Schüler, Schulbedienstete und in Schulgebäuden wohnende Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder an ansteckender Borkenflechte (*Impetigo contagiosa*), Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die dem Unterricht dienenden Räume nicht betreten und Einrichtungen der Schule nicht benutzen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt im Falle der Verlaugung.

(2) Ausscheider dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die dem Unterricht dienenden Räume betreten und Einrichtungen der Schule benutzen.

(3) Für Lehrer, Schüler und Schulbedienstete, in deren Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit nach § 3 Abs. 1 Nr. I, Diphtherie, Hepatitis infectiosa oder Scharlach, aufgetreten ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 4 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht.

§ 45

Die zuständige Behörde kann beim Auftreten übertragbarer Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Krankheitsverdacht auf Vorschlag des Gesundheitsamtes die Schließung von Schulen oder von einzelnen Schulklassen anordnen. § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 46

(1) Lehrer und Schulbedienstete haben vor ihrer Einstellung und jährlich einmal durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Bei den Wiederholungsuntersuchungen kann der Nachweis auch durch ein sonstiges ärztliches Zeugnis, das sich auf eine Röntgenuntersuchung der Lungen stützt, geführt werden.

(2) Personen, denen die Sorge für die Person eines Schülers zusteht, sind verpflichtet, dessen Untersuchung auf Tuberkulose durch eine percutane Tuberkuloseprobe zu dulden.

(3) Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

§ 47

(1) Die Bestimmungen der §§ 44 bis 46 gelten für Schülerheime, Schullandheime, Säuglingsheime, Kinderheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Lehrlingsheime, Jugendwohnheime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung nach § 46 Abs. 1 dem Aufsichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal dieser Einrichtungen obliegt.

(2) Tritt in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 44 Abs. 1 oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, so hat der Leiter, unbeschadet der Meldepflicht anderer Personen nach § 4, das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Entschädigung in besonderen Fällen

§ 48

(1) Wer als Ausscheider, Ausscheidungsverdächtiger oder Ansteckungsverdächtiger auf Grund dieses Gesetzes Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, erhält auf Antrag eine Entschädigung in Geld.

(2) Die Entschädigung beträgt 65 vom Hundert des Verdienstausschlags. Unterhält der Entschädigungsberechtigte einen Angehörigen ganz oder überwiegend, so erhöht sich die Entschädigung um 4 vom Hundert, für jeden weiteren Angehörigen um 3 vom Hundert, bis höchstens 75 vom Hundert des Verdienstausschlags. Als Angehörige gelten diejenigen Personen, für die nach § 205 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung Familienhilfe gewährt wird.

(3) Als Verdienstausschlag gilt bei Arbeitnehmern das im Durchschnitt des letzten Kalendervierteljahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit erzielte monatliche Arbeitseinkommen, soweit es nach Abzug der Steuern, der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfange sowie der Werbungskosten (Netto-Einkommen) den Betrag von 660 Deutsche Mark nicht übersteigt. Verbleibt dem Arbeitnehmer nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit ein Teil des bisherigen Einkommens, so gilt als Verdienstausschlag der Unterschiedsbetrag zwischen dem im Satz 1 genannten Netto-Einkommen bis zum Betrag von 660 Deutsche Mark und dem in dem auf die Einstellung der verbotenen Tätigkeit folgenden Kalendermonat erzielten Netto-Einkommen aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis, soweit es 660 Deutsche Mark nicht erreicht. Sätze 1 und 2 gelten für die Berechnung des Verdienstausschlags bei Selbständigen entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Zwölftel des letzten, beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens an die Stelle des im Durchschnitt des letzten Kalendervierteljahres erzielten monatlichen Arbeitseinkommens tritt. Ist ein solches Jahreseinkommen noch nicht nachgewiesen, so ist es unter Zugrundelegung vergleichbarer Einkommen zu schätzen.

(4) Die Entschädigung ist jeweils zum Ersten eines Monats für den abgelaufenen Monat zu gewähren. Sie wird nicht gewährt, solange derjenige, dem sie zustehen würde, die verbotene Tätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit nicht ausüben könnte.

(5) Auf die Entschädigung sind anzurechnen

1. Zuschüsse des Arbeitgebers, soweit sie zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausschlag übersteigen,
2. das Einkommen aus einer Tätigkeit, die als Ersatz der verbotenen Tätigkeit ausgeübt wird, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausschlag übersteigt,
3. der Wert desjenigen, das der Entschädigungsberechtigte durch Ausübung einer anderen als der verbotenen Tätigkeit zu erwerben böswillig unterläßt, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausschlag übersteigt,
4. das Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe in der Höhe, in der diese Leistungen dem Entschädigungsberechtigten hätten gewährt werden müssen, wenn sie nicht wegen unberechtigter Verweigerung einer Ar-

beitsaufnahme oder aus den anderen in den §§ 78 bis 83, 98 und 99 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung angeführten Gründen zu versagen gewesen wären.

Liegen die Voraussetzungen für eine Anrechnung sowohl nach Nummer 3 als auch nach Nummer 4 vor, so ist der höhere Betrag anzurechnen.

(6) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der dem Entschädigungsberechtigten durch das Verbot der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erwachsen ist, geht insoweit auf das zur Gewährung der Entschädigung verpflichtete Land über, als dieses dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetz Leistungen zu gewähren hat.

(7) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist von Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Arbeitseinkommens in dem letzten vor der Einstellung der Tätigkeit abgelaufenen Kalendervierteljahr, von Selbständigen eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten nachgewiesenen Jahreseinkommens beizufügen. Ist ein solches Jahreseinkommen noch nicht nachgewiesen oder ist ein Unterschiedsbetrag nach Absatz 3 zu errechnen, so kann die zuständige Behörde die Vorlage anderer oder weiterer Nachweise verlangen.

§ 49

(1) Ausscheider, die Anspruch auf eine Entschädigung nach § 48 haben, gelten als körperlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. § 130 Abs. 1 und 3 und die §§ 133, 135 und 137 Abs. 1 des genannten Gesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Entschädigung nach § 48 tritt.

(2) Die Kosten werden der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch das zuständige Land ersetzt.

§ 50

(1) Wer durch eine gesetzlich vorgeschriebene oder eine auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnete Schutzimpfung einen über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden Gesundheitsschaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach den §§ 51 bis 54, soweit er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Trifft die Ersatzpflicht nach Absatz 1 mit einer Ersatzpflicht auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird die Ersatzpflicht nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Hat bei der Entstehung, Abwendung oder Minderung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten oder seines Sorgeberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 BGB sinngemäß

§ 51

(1) Die Entschädigungsleistungen umfassen

1. die Kosten der notwendigen Heilbehandlung,
2. die Gewährung einer Rente,
3. die Kosten der notwendigen Anstaltspflege,
4. die Kosten der Bestattung,
5. die Gewährung von Hinterbliebenenrente,
6. die Gewährung von Erziehungsbeihilfe.

(2) Der Geschädigte hat außerdem Anspruch auf berufsfördernde Maßnahmen.

§ 52

(1) Die Kosten der Heilbehandlung werden insoweit übernommen, als diese zur Beseitigung, Minderung oder Verhütung einer Verschlimmerung des Gesundheitsschadens oder zur Verhütung oder Minderung körperlicher Beschwerden notwendig ist. Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen, Versorgung mit Arzneimitteln sowie die Ausstattung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln. Wenn die Unterbringung in einer Krankenanstalt erforderlich ist, werden an Stelle der Kosten für ärztliche Behandlung und Arzneimittel die Kosten für Kur und Verpflegung in der Krankenanstalt nach der den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen zustehenden Verpflegungsklasse übernommen.

(2) Eine Geldrente in angemessener Höhe wird als Entschädigungsleistung gewährt, wenn und solange die Erwerbsfähigkeit des Geschädigten auf Grund des Gesundheitsschadens aufgehoben oder gemindert oder wenn eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Eine Vermehrung der Bedürfnisse liegt insbesondere dann vor, wenn der Geschädigte infolge des Gesundheitsschadens so hilflos ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann. Die Rente ist monatlich im voraus zu zahlen. Statt der Rente kann der Geschädigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Für Geschädigte, die infolge des Gesundheitsschadens dauernder Pflege im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen für eine Heilbehandlung vorliegen, werden die Kosten der Anstaltspflege übernommen.

(4) Führt die Impfung zum Tode, so werden die Kosten der Bestattung demjenigen ersetzt, dem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(5) Führt die Impfung zum Tode, so werden dem Ehegatten des Verstorbenen und den Waisen Hinterbliebenenrenten in angemessener Höhe gewährt, dem Ehegatten jedoch nur, wenn die Ehe vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens geschlossen worden ist. Die Hinterbliebenenrente für Waisen wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für ein

unverheiratetes Kind, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Beendigung dieses Zustandes, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, gewährt. Einkünfte der Hinterbliebenen auf Grund der früheren Erwerbstätigkeit des Verstorbenen sind zu berücksichtigen.

(6) Eine Erziehungsbeihilfe in angemessener Höhe wird dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen für die unterhalts- oder versorgungsberechtigten Kinder längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, um diesen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schul- oder Berufsausbildung zu ermöglichen, soweit diese einen besonderen Aufwand erfordert.

§ 53

(1) Die berufsfördernden Maßnahmen bestehen in Berufsausbildung, beruflicher Fortbildung oder Berufsumschulung.

(2) Der Anspruch auf berufliche Fortbildung oder berufliche Umschulung besteht nur insoweit, als der Gesundheitsschaden die Ausübung der bisherigen oder der angestrebten Berufstätigkeit wesentlich beeinträchtigt oder die Erlernung eines neuen Berufs notwendig macht. Der Anspruch auf berufsfördernde Maßnahmen entfällt, wenn durch sie die Herstellung, die Wiedererlangung oder eine Besserung der beruflichen Leistungsfähigkeit in angemessener Zeit nicht zu erwarten ist.

§ 54

Die Entschädigungsleistungen nach § 51 beginnen mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, die Erziehungsbeihilfe und die berufsfördernden Maßnahmen jedoch frühestens mit dem Tage der Anmeldung des Anspruchs.

§ 55

Der Geschädigte hat seinen Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Impfschaden bei der zuständigen Behörde geltend zu machen. Bei später eingehenden Anträgen werden die Entschädigungsleistungen frühestens vom Tage der Antragstellung an gewährt.

§ 56

(1) Für Gegenstände, die infolge einer Maßnahme nach § 38 vernichtet oder beschädigt worden sind, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Höhe der Entschädigung bemißt sich im Falle der Vernichtung eines Gegenstandes nach dessen gemeinem Wert, im Falle der Beschädigung nach den für eine sachgemäße Instandsetzung erforderlichen Kosten. Bei der Bemessung ist eine durch die Instandsetzung nicht zu erhebende Wertminderung zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung darf den gemeinen Wert

nicht übersteigen, den der Gegenstand ohne die Beschädigung gehabt hätte.

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von der Vernichtung oder der Beschädigung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf den Anspruch, es sei denn, daß ein triftiger Grund für die nicht fristgerechte Geltendmachung vorliegt. Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem schädigenden Ereignis ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen.

§ 57

Eine Entschädigung wird nicht gewährt

1. für Gegenstände, deren Eigentümer der Bund, ein Land oder eine sonstige Gebietskörperschaft ist,
2. wenn derjenige, dem die Entschädigung zustehen würde, die Gegenstände an sich gebracht hat, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß sie mit dem Krankheitsstoff behaftet oder auf behördliche Anordnung zu vernichten oder zu entseuchen waren,
3. wenn derjenige, dem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, zu der Maßnahme durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Anordnung Veranlassung gegeben hat.

§ 58

Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 48 und zum Kostenersatz nach § 49 Abs. 2 ist das Land, in dem das Verbot erlassen worden ist, in den Fällen des § 17 das Land, in dem die verbotene Tätigkeit ausgeübt worden ist. Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigungen nach den §§ 50 und 56 ist das Land, in dem der Schaden verursacht worden ist.

§ 59

Auf die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu zahlenden Entschädigungen findet § 850b der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 60

Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus diesem Gesetz ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

ACHTER ABSCHNITT

Kosten

§ 61

- (1) Die Kosten für
 - a) die Meldungen nach § 3 und § 8,
 - b) die Anzeigen nach § 6 Abs. 1 und 3,

- c) die Durchführung von Ermittlungen nach den §§ 30 und 31,
- d) die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach den §§ 35 und 36,
- e) die Schutzimpfungen in den Gesundheitsämtern nach § 14 oder auf Grund des § 15,
- f) die Impfbücher nach § 16,
- g) die Untersuchungen nach § 46 Abs. 2 sowie die Wiederholungsuntersuchungen nach § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 durch die Gesundheitsämter

sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind. Im übrigen richten sich die Gebührenpflicht und die Höhe der Gebühren nach Landesrecht.

(2) Wer die öffentlichen Mittel aufzubringen hat, bleibt der Regelung durch die Länder vorbehalten.

NEUNTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 62

Wer vorsätzlich eine der in § 36 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Krankheiten verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 63

(1) Wer vorsätzlich als Unternehmer oder Inhaber einer Wasserversorgungsanlage Wasser als Trinkwasser oder als Brauchwasser für die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Betriebe abgibt oder anderen zur Verfügung stellt, das den Anforderungen einer nach § 11 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung nicht entspricht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ohne die nach § 19 erforderliche Erlaubnis die dort bezeichneten Krankheitserreger einführt, ausführt, aufbewahrt, abgibt oder mit ihnen arbeitet,
2. entgegen der Vorschrift des § 25 Krankheitserreger an Personen abgibt, die nicht im Besitz der vorgeschriebenen Erlaubnis sind,
3. entgegen der Vorschrift des § 26 Krankheitserreger zur Schädlingsbekämpfung verwendet,
4. entgegen der Vorschrift des § 17 Personen beschäftigt oder eine Tätigkeit ausübt oder wer entgegen einer Anordnung nach § 37 eine Tätigkeit ausübt.

(3) Wer durch eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen vorsätzlich eine der in § 3 Abs. 1 Nr. I und II bezeichneten Krankheiten

verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, soweit die Tat nicht in § 62 mit Strafe bedroht ist. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(4) Wer fahrlässig eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 64

(1) Wer als Veranstalter oder Leiter einer Veranstaltung oder wer als Inhaber einer der in § 42 bezeichneten Einrichtungen vorsätzlich gegen eine auf Grund des § 42 erlassene Anordnung verstößt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer durch die in Absatz 1 bezeichnete Handlung vorsätzlich eine der in § 3 Abs. 1 Ziff. I und II bezeichneten Krankheiten verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, soweit die Tat nicht in § 62 mit Strafe bedroht ist. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Wer fahrlässig die in Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 65

Wer vorsätzlich an einer nach § 42 verbotenen Veranstaltung teilnimmt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 66

Wer vorsätzlich entgegen der Vorschrift des § 29 eine der in § 3 Abs. 1 Ziff. I und II bezeichneten Krankheiten behandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 67

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis unbefugt offenbart, das ihm als Angehörigen einer mit der Ausföhrung dieses Gesetzes betrauten Behörde oder als amtlich zugezogenem Sachverständigen bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten ein Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

§ 68

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der ihm nach den §§ 3 bis 5, auf Grund einer Rechtsverordnung nach §§ 7 oder 8

- obliegenden Pflicht zur Meldung oder der ihm nach § 6 Abs. 1, 3, 4, §§ 23 oder 35 Abs. 2 Satz 3 obliegenden Pflicht zur Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. die Pflicht zur Mitteilung nach § 6 Abs. 2, 3 oder zur Benachrichtigung nach § 47 Abs. 2 verletzt,
 3. die Auskunft nach § 12 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 2 oder § 35 Abs. 2 Satz 3 nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt,
 4. als impfender Arzt die Eintragung nach § 16 nicht, unrichtig oder unvollständig vornimmt,
 5. eine Person entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 einstellt, ohne daß ihm das erforderliche Zeugnis des Gesundheitsamtes vorliegt, oder als Unternehmer entgegen § 18 Abs. 2 eine Tätigkeit ausübt, ohne der zuständigen Behörde das erforderliche Zeugnis vorgelegt zu haben,
 6. sich entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 der angeordneten Wiederholungsuntersuchung nicht unterzieht,
 7. einer Auflage nach § 21 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 8. die Ausübung der in § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 24 Satz 2, § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2, Abs. 4 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 Satz 2, 3 bezeichneten Befugnisse nicht duldet oder entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 oder § 24 Satz 2 Räume, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht,
 9. entgegen § 24 Satz 2 Bücher oder sonstige Unterlagen nicht vorlegt oder entgegen § 31 Abs. 3 Satz 2 Untersuchungsmaterial nicht bereitstellt,
 10. einer Vorladung des Gesundheitsamtes nach § 31 Abs. 2 Satz 2 oder § 35 Abs. 2 Satz 3 nicht Folge leistet,
 11. einer Anordnung auf Absonderung nach § 36, auf Entseuchung, Entwesung oder Entrattung oder Untersagung der Benutzung von Räumen nach den §§ 38 oder 39 oder einer Anordnung nach § 41 über die Behandlung von Leichen zuwiderhandelt,
 12. entgegen § 44 Abs. 1 bis 3 die dort bezeichneten Räume betritt oder Einrichtungen benutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen

ist, mit einer Geldbuße bis zu 2000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§ 69

Wer durch eine der in § 68 Abs. 1 oder 2 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen vorsätzlich eine der in § 3 Abs. 1 Ziff. I und II bezeichneten Krankheiten verbreitet, wird mit Gefängnis bestraft, soweit die Tat nicht in § 62 mit Strafe bedroht ist. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 70

(1) Sachen, auf die sich eine in § 63 Abs. 2 oder Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 2 mit Strafe bedrohte Handlung bezieht, können eingezogen werden, wenn sie nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder wenn die Gefahr besteht, daß sie der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen dienen werden.

(2) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

§ 71

(1) Stand das Eigentum zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten zu oder war die Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so wird dieser aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn

1. der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe bedrohten Handlung gewesen ist,
2. er aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat oder
3. er den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat,
4. es nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts zulässig wäre, den Gegenstand dem Dritten ohne Entschädigung dauernd zu **entziehen**.

§ 72

Die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 63, 64, 68, 69 gelten auch für denjenigen, der als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person handelt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 73

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine der in § 17 Buchstaben a bis e bezeichneten Tätigkeiten ausüben, haben sich nach näherer Anordnung des für sie zuständigen Gesundheitsamtes, die binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu ergehen hat, im Gesundheitsamt untersuchen zu lassen. § 31 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

§ 74

Eine nach den bisherigen Vorschriften erteilte Erlaubnis für das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern gilt als Erlaubnis im Sinne des § 19 Abs. 1. Der Erlaubnisinhaber hat innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der nach § 28 zu erlassenden Rechtsverordnung die an die Räume und Einrichtungen zu stellenden Anforderungen zu erfüllen.

§ 75

Innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen bei den behördlich angeordneten Entseuchungen und Entwesungen auch andere als die in § 40 bezeichneten Mittel und Verfahren verwendet werden.

§ 76

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, nach diesem Gesetz den Gesundheitsämtern obliegende Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen.

§ 77

(1) Im Bereich der Bundeswehr obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den zuständigen Stellen der Bundeswehr, soweit er betrifft

- a) Personen, die in Unterkünften oder sonstigen Einrichtungen der Bundeswehr untergebracht sind,
- b) Soldaten, die dauernd oder vorübergehend außerhalb der in Buchstabe a bezeichneten Einrichtungen wohnen,
- c) Angehörige der Bundeswehr auf dem Transport, bei Märschen, in Manövern und Übungen,
- d) Grundstücke, Einrichtungen, Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände der Bundeswehr.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b sind die Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu treffen.

(3) Bei Zivilbediensteten, die außerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Einrichtungen

wohnen, sind die Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Bundeswehr zu treffen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 kann bei Gefahr im Verzuge das Gesundheitsamt, in den Fällen des Absatzes 3 die zuständige Stelle der Bundeswehr vorläufige Maßnahmen treffen, soweit dies aus zeitlichen Gründen geboten ist.

(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, inwieweit sich die Gesundheitsämter und die zuständigen Stellen der Bundeswehr von dem Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens einer übertragbaren Krankheit gegenseitig zu benachrichtigen und inwieweit sie sich bei den Ermittlungen gegenseitig zu unterstützen haben.

§ 78

Unberührt bleiben

1. das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31),
2. das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950),
3. die viehseuchenrechtlichen Vorschriften,
4. die Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663),
5. das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110),
6. landesrechtliche Vorschriften über das Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder der Beschäftigung in bestimmten Betrieben, soweit die Verbote über diejenigen des § 17 hinausgehen oder sich auf weitere als die darin bezeichneten Personen erstrecken,
7. landesrechtliche Vorschriften über das Wasserrecht,
8. landesrechtliche Vorschriften über das Leichenwesen.

§ 79

Das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

Hinter § 17 Abs. 4 Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften des § 31 Abs. 3 Satz 4 des Bundes-Seuchengesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) bleiben unberührt.“

§ 80

(1) § 13 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:

- „1. an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Ruhr, He-

patitis infectiosa oder Scharlach erkrankt oder dessen verdächtig sind,

2. an ansteckungsfähiger Tuberkulose oder an ansteckenden Hautkrankheiten erkrankt sind,
3. Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder Ruhr dauernd oder zeitweilig ausscheiden oder dessen verdächtig sind,“;

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Unberührt bleiben Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die über den Absatz 1 hinausgehen. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit in § 17 Buchstabe a des Bundes-Seuchengesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S . . .) eine besondere Regelung getroffen ist.“

(2) § 45 des Milchgesetzes wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Gefängnis“ die Worte „bis zu zwei Jahren“ eingefügt.

§ 81

Es werden aufgehoben

1. die §§ 7, 8 Satz 1 und 2 und § 12 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532),
2. die Artikel 12, 13 und 14 der Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 774).

§ 82

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 83

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

das Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306),

die Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr, vom 4. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 555),

die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 6. Oktober 1900 (Reichsgesetzbl. S. 849),

die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 21. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 67),

die Bekanntmachung, betreffend Desinfektionsanweisungen für gemeingefährliche Krankheiten, vom 11. April 1907 (Reichsgesetzbl. S. 95),

die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 5. April 1907 (Reichsgesetzbl. S. 91),

die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 10. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 572),

die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 12. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 29),

das Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 373),

das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 28. August 1905, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 23. Juni 1924 (Preußische Gesetzsammlung S. 566),

das Gesetz für eine zweite Abänderung des Gesetzes vom 28. August 1905 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 25. Mai 1926 (Preußische Gesetzsammlung S. 165),

das Gesetz über eine dritte Änderung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 10. August 1934 (Preußische Gesetzsammlung S. 347),

die Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1721),

die Verordnung des Niedersächsischen Ministers für Aufbau, Arbeit und Wohlfahrt vom 1. Oktober 1946 (Amtsblatt für Niedersachsen S. 89),

die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 21. August 1948 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts II. Band S. 121),

die Verordnung Nr. 342 der Landesregierung zur Abänderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. April 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 64),

die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 6. August 1948 (Gesetzblatt der Freien und Hansestadt Bremen S. 119),

die Bekanntmachung einer Änderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 3. September 1946 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 92),

die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 16. Juli 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 17),

die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 13. Februar 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 21),

das Landesgesetz zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 9. Januar 1952 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 17),

das Gesetz zur Ergänzung von Vorschriften über Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Seuchenbekämpfungs-Ergänzungsgesetz) vom 8. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1105),

die Durchführungsverordnung zum Seuchenbekämpfungs-Ergänzungsgesetz vom 26. März 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 208),

das Gesetz zur Abänderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 23. Dezember 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 81),

das Gesetz über die Entschädigung bei Erkrankungen und Körperschäden als Folge von Impfungen (Impfschäden-Gesetz) vom 10. Februar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen S. 166) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen S. 189),

das Impfschadengesetz vom 6. Oktober 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 147),

der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 30. April 1942, betreffend Vorschriften gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Sp. 951),

der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 17. Juni 1942, betreffend Durchführungsbestimmungen für die regelmäßige Röntgenuntersuchung der Lehrer (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Sp. 1328),

der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 1. Dezember 1944 über die Durchführung des Schul-Seuchenerlasses in Einrichtungen der Jugendhilfe (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Sp. 1183),

die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht bei Milzbrand, vom 28. September 1909 (Reichsgesetzbl. S. 933),

die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938, betreffend Ausdehnung der Meldepflicht auf aktive Lungentuberkulose, vom 1. Oktober 1946 (Amtsblatt für Niedersachsen S. 89).

(2) Die §§ 9 bis 17 der Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1069), geändert durch die Bekanntmachung betreffend Vorschriften über Krankheitserreger vom 17. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1608) und die Verordnung, betreffend Änderung der Vorschriften über Krankheitserreger, vom 13. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 352), bleiben bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung über die bei der Versendung von Krankheitserregern zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen (§ 28 Abs. 1) in Kraft. Im übrigen treten diese Vorschriften außer Kraft.

Ferner treten außer Kraft

die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Krankheitserreger vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1076),

die Verordnung zur Änderung der Vorschriften über Krankheitserreger vom 20. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1187),

die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Krankheitserreger vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 178).

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Unter dem Eindruck zahlreicher und teilweise verheerender Epidemien sowie mit Rücksicht auf die Schädigungen, die dem Volkswohl dadurch zugefügt wurden, sahen sich die Kulturstaaten schon früh genötigt, Abwehrmaßnahmen zu treffen und auf obrigkeitlichem Wege der Gefahr einer Verbreitung übertragbarer Krankheiten entgegenzuwirken. Solange in den deutschen Ländern spezialgesetzliche Regelungen fehlten, gehörte die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu den allgemeinen Aufgaben der Polizei. Die ersten spezialgesetzlichen Regelungen, die noch in die vorbakteriologische Ära zurückreichen, finden sich in dem bayerischen organischen Edikt über das Medizinalwesen vom 8. September 1808 (RegBl. Sp. 2189) und insbesondere in den preußischen sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung S. 240).

Es bedurfte jedoch einer Katastrophe, nämlich der Choleraepidemie in Hamburg im Jahre 1892, um zu einem einheitlichen, nunmehr auf der sicheren Basis exakter wissenschaftlicher Erkenntnisse beruhenden Seuchengesetz für das Deutsche Reich zu gelangen. Nach siebenjähriger Vorbereitung wurde das Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306) erlassen. Dieses noch heute geltende Gesetz beschränkt sich indes fast ausschließlich auf Vorschriften zur Bekämpfung der damals wichtigsten, als „gemeingefährlich“ bezeichneten übertragbaren Krankheiten: Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken. Eine gesetzliche Regelung der Bekämpfung der übrigen übertragbaren Krankheiten blieb zunächst den Ländern überlassen.

Preußen trug dem unter Aufgabe der dem Stande der medizinischen Wissenschaft nicht mehr entsprechenden sanitätspolizeilichen Vorschriften von 1835 mit dem Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Pr. Ges.-Samml. S. 373) Rechnung. Durch dieses Gesetz wurden die im Reichsseuchengesetz gegen die gemeingefährlichen Krankheiten vorgesehenen Abwehr- und Schutzmaßnahmen auf eine Reihe anderer übertragbarer Krankheiten ausgedehnt. Das Gesetz ist auch heute noch — abgesehen von Berlin, wo es ausdrücklich aufgehoben worden ist — teilweise in Kraft, und zwar im wesentlichen in seiner Entschädigungs- und Kostenregelung.

Da nicht alle deutschen Staaten dem preußischen Beispiel folgten und das Bedürfnis nach einer rechtsatzmäßigen Regelung auch der Bekämpfung zahlreicher anderer als der im Reichsseuchengesetz enthaltenen übertragbaren Krankheiten immer dringender wurde, sah sich der Reichsgesetzgeber veranlaßt, von sich aus eine umfassende Regelung in die Wege zu leiten. Im Gesetz zur Bekämpfung der

Papageienkrankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 532) schuf er eine Ermächtigung für den damaligen Reichsminister des Innern, die Vorschriften des Reichsseuchengesetzes und die Vorschriften des ermächtigenden Gesetzes auf andere übertragbare Krankheiten auszudehnen.

Von dieser Ermächtigung wurde mit der Verordnung des Reichsministers des Innern, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) Gebrauch gemacht. Sie enthält neben den gemeingefährlichen Krankheiten des Reichsseuchengesetzes und der Papageienkrankheiten einen Katalog von 23 weiteren Krankheiten.

Dem Reichsseuchengesetz und der Verordnung vom 1. Dezember 1938 ist gemeinsam, daß sie fast ausschließlich Vorschriften für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten enthalten. Anknüpfungspunkt ist jeweils der drohende oder festgestellte Ausbruch einer übertragbaren Krankheit oder das Auftreten eines entsprechenden Krankheitsverdachts.

Zu diesen hauptsächlichsten Rechtsquellen für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Reichs und der Länder kommen noch einige Verordnungen und eine große Anzahl von Runderlassen des früheren Reichsministers des Innern hinzu, so die auf Grund des § 27 des Reichsseuchengesetzes und des § 17 Nr. 16 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) erlassenen Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheits-erregern vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) mit Änderungen vom 13. Juli 1932 (RGBl. I S. 352) und 20. November 1934 (RGBl. I S. 1187), die II. und III. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 215) bzw. vom 30. März 1935 (RGBl. I S. 327), die Verordnung über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen vom 21. Dezember 1931 (RGBl. II S. 625) und die Verordnung gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Luftfahrt vom 2. Juni 1937 (RGBl. I S. 611).

Von den sehr zahlreichen Erlassen des früheren Reichsministers des Innern sind besonders zu nennen:

der Runderlaß vom 10. Dezember 1934 (Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung S. 1542), der die Ausschließung der Dauerausscheider aus Werksküchen usw. zum Gegenstand hat,

der Runderlaß vom 12. Dezember 1938 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 2158) über die Ausführung der Verordnung vom 1. Dezember 1938,

die Runderlasse vom 30. Juni 1939 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1387) und vom 29. Dezember 1939 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1940 S. 18), die sich auf die Verhütung übertragbarer Krankheiten in Kinderheimen beziehen,

der Runderlaß vom 30. April 1942 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 951), der Vorschriften gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Kinderheime u. ä. Einrichtungen enthält (Schulseuchenerlaß) und

der Runderlaß vom 17. Juni 1942 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1328), der sich auf einen Runderlaß des damaligen Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 26. Mai 1942 bezieht und die Anordnung einer regelmäßigen Röntgenuntersuchung der Lehrer zum Gegenstand hat.

Nach 1945 haben einige Länder, veranlaßt durch den Fortschritt der Wissenschaft und die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen, neue Vorschriften erlassen oder jedenfalls Teilgebiete der Seuchenbekämpfung einer besonderen Regelung unterworfen.

Der heutige Rechtszustand auf dem Gebiete der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist unbefriedigend. Die Rechtsquellen sind uneinheitlich und unübersichtlich. Die Uneinheitlichkeit zeigt sich besonders darin, daß die Vorschriften für die Bekämpfung eines Teils der übertragbaren Krankheiten im Reichsseuchengesetz enthalten sind, während für den anderen Teil die Verordnung von 1938 gilt, die sich jedoch nur in bezug auf die Anzeigepflicht auf das Reichsseuchengesetz, im übrigen auf die im Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit und anderer übertragbarer Krankheiten enthaltenen Ermächtigung stützt und wegen des weiten Rahmens dieser Ermächtigung teilweise eine von den Vorschriften des Reichsseuchengesetzes abweichende Regelung enthält. Hinzu kommen die in das Gebiet der Seuchenbekämpfung eingreifenden Vorschriften der II. und III. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, besonders aber die zahlreichen Erlasse des früheren Reichsministers des Innern, die durchaus nicht nur Verwaltungsanweisungen enthalten, sondern vielfach Rechte Dritter berühren und damit auch nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unhaltbar geworden sind. Es sei in diesem Zusammenhang auf den o. a. Schulseuchenerlaß vom 30. April 1942 hingewiesen, der sich auch an private Schulen und Schülerheime wendet.

Die Unübersichtlichkeit der verschiedenen Rechtsquellen zeigt sich auch bei den in ihnen enthaltenen Verweisungen. So verweist die Verordnung vom 1. Dezember 1938 neben einigen selbständigen Kostenvorschriften in § 25 Abs. 3 auf die bisherigen Vorschriften, also zum Teil auf Reichsrecht

(§ 37 des Reichsseuchengesetzes), zum Teil auf Landesrecht (in Preußen auf die Kostenvorschriften des preußischen Gesetzes aus dem Jahre 1905). Die Entschädigungsfrage ist, abgesehen von einigen allgemeinen Vorschriften im Reichsseuchengesetz, überhaupt nicht geregelt. Entsprechende Vorschriften sind aber unerlässlich, zumal im Hinblick auf die Beschränkungen, denen Ansteckungsverdächtige und Bazillenausscheider nach geltendem Recht unterworfen sind.

Hinzu kommt, daß die Anwendbarkeit des § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1938 im Hinblick auf Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 GG bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599) zweifelhaft geworden war, da Freiheitsentziehungen nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes zulässig sind. In § 17 Abs. 2 des genannten Gesetzes ist deshalb die Verordnung vom 1. Dezember 1938 ausdrücklich als förmliches Gesetz erklärt worden, jedoch nur „bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung“. Die Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts liegt aber nicht zuletzt darin begründet, daß der Seuchenbekämpfung neue wissenschaftliche Erkenntnisse zugrunde gelegt werden müssen. Einige der früher anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten sind in ihrer Bedeutung zurückgegangen, andere bisher nicht anzeigepflichtige Krankheiten so in den Vordergrund getreten, daß sie in eine gesetzliche Regelung notwendig mit einzubeziehen sind. Hinzu kommen die bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und der Handhabung der bisherigen Vorschriften gewonnenen Erfahrungen, die manche Korrekturen notwendig erscheinen lassen. Hierzu liegen zahlreiche Anregungen seitens der obersten Gesundheitsbehörden der Länder sowie aus dem Kreise der Amtsärzte vor.

Die bisherigen seuchenrechtlichen Vorschriften wurden unter dem Eindruck der epochemachenden Ergebnisse der Bakteriologie erlassen. In ihnen ist verwirklicht, was vorher nur tastend angestrebt werden konnte. Sie bilden eine gute Grundlage für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, indem sie die Möglichkeit schaffen, die Infektionswege abzuschneiden und gezielte Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Es muß aber das Ziel sein, die Entstehung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Dementsprechend soll nunmehr auch ihre Verhütung zu einem der Schwerpunkte des Gesetzes werden. Mit den allgemeinen Verhütungsvorschriften und den besonderen Vorschriften für das Lebensmittelgewerbe sowie für das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern sollen einwandfreie hygienische Verhältnisse geschaffen und mit den Impfvorschriften ein erweiterter spezifischer Impfschutz, vor allem für unsere Jugend, ermöglicht werden.

Die Kompetenz des Bundes für den Erlaß des Gesetzes gründet sich auf Artikel 74 Nr. 19 GG, wonach die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen zur konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit gehören. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse geboten (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 GG).

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die bisherigen seuchenrechtlichen Vorschriften beziehen sich nur auf bestimmte, einzeln bezeichnete Krankheiten. Dieses Prinzip ist in dem Entwurf aufgegeben. Mit der in Absatz 1 enthaltenen Begriffsbestimmung soll sichergestellt werden, daß auch beim Auftreten bisher unbekannter oder in der Regel weniger bedeutender übertragbarer Krankheiten unter den im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen Maßnahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung eingeleitet werden können.

Wie bereits durch die Überschrift des Gesetzentwurfs, so wird auch durch die Begriffsbestimmung klargestellt, daß sich das Gesetz nur auf die auf den Menschen übertragbaren Krankheiten beziehen soll. Zwar kann ein Teil der von der Begriffsbestimmung umfaßten Krankheiten auch bei Tieren auftreten. Insoweit finden jedoch die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung. Soweit sich das nicht schon aus der Begriffsbestimmung ergibt, folgt es aus der Überschrift des Gesetzes sowie aus § 78 Nr. 3, wonach die viehseuchenrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben.

Zu § 2

Die genaue Abgrenzung der hier erläuterten, in dem Gesetzentwurf häufig wiederkehrenden Begriffe entspricht einem praktischen Bedürfnis. In Buchstabe a ist klargestellt, daß sich der Begriff „krank“, soweit er im Gesetz verwendet wird, stets auf eine übertragbare Krankheit bezieht. Buchstabe b knüpft hieran an. Die übrigen Begriffsbestimmungen lehnen sich an die Auslegung an, welche die zugrunde liegenden Begriffe schon bisher erfahren haben.

Zu § 3

Die Vorschriften über die Meldepflicht gehören zwar sachlich zu den Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten; sie sind jedoch an den Anfang der materiell-rechtlichen Vorschriften des Gesetzentwurfs gestellt, weil sich viele der in den folgenden Abschnitten enthaltenen Vorschriften auf die in diesem Abschnitt angeführten Krankheiten beziehen. Im übrigen wird auch die Herausstellung der Meldepflicht deren Bedeutung gerecht, da in aller Regel die Einhaltung der Meldepflicht Voraussetzung für ein Tätigwerden des Gesundheitsamtes ist.

Der Katalog der meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten ist gegenüber dem bisherigen geändert. Einige Krankheiten sind neu hinzugekommen, so Mikrosporie in Gruppe I, Hepatitis infectiosa, Q-Fieber, Toxoplasmose und Wundstarrkrampf in Gruppe II. Die übertragbare Gehirnentzündung ist nunmehr in Gruppe I, das Kindbettfieber in Gruppe II eingereiht. Während bisher von den Brucellosen nur die Bang'sche Krankheit meldepflichtig war, sind jetzt sämtliche Formen der Brucellose nach Gruppe II meldepflichtig. Ebenso sind von den Leptospirosen neben der Weil'schen Krankheit nunmehr auch die übrigen Formen in Gruppe II auf-

geführt. Entfallen ist der oft atypisch verlaufende und häufig nicht gemeldete Keuchhusten, der allerdings bei den besonderen Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen und bei den Todesfallmeldungen berücksichtigt ist. Die Enteritis infectiosa ist trotz der zu erwartenden Vielzahl sich nicht bestätigender Verdachtsfälle in Gruppe I eingereiht, da es unerlässlich ist, auch in diesen Fällen alsbald Klarheit zu gewinnen. Als Pocken sind auch Alastrim und Variolois zu melden. Die Serumhepatitis ist neben der Hepatitis epidemica nicht besonders angeführt, weil sie nicht unbedingt von Anfang an von dieser zu unterscheiden ist. Die Ruhr umfaßt sowohl die bakterielle als auch die Amöbenruhr. Bei der Meldung der Tuberkulose ist nach den näher bezeichneten verschiedenen Arten zu unterscheiden. Dies gilt auch für die sonstigen, in dem Katalog nach Arten unterteilten Krankheiten. Neu ist die Meldepflicht der in Gruppe III bezeichneten Todesfälle. Sie ist notwendig, um ggf. Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung auch der hier genannten Krankheiten einleiten zu können.

Die Meldepflicht hinsichtlich der Ausscheider (Gruppe IV) ist wie bisher auf die wichtigsten und für die Umwelt gefährlichsten Ausscheidungsfälle beschränkt.

Absatz 2 ist notwendig, da im Falle geringfügiger Verletzungen oder im Falle der Berührung durch ein tollwütiges oder tollwutverdächtiges Tier die Begriffsbestimmung des § 6 Buchstabe b für den Krankheitsverdacht nicht zutrifft. Die Meldung als Verdachtsfall ist indessen unerlässlich. Die Einbeziehung auch der Fälle einer Berührung durch ein Tier ist geboten, da der Tollwuterreger auch ohne äußerlich sichtbare Verletzung durch den Speichel des Tieres übertragen werden kann.

Zu § 4

Die Beschränkung der Verpflichtung zur Meldung auf die hier genannten Personen trägt den bisher gemachten Erfahrungen Rechnung. Der Wohnungsinhaber und der Leichenschauer sind hiernach als Verpflichtete entbehrlich.

Unter dem „sonst hinzugezogenen Arzt“ im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist jeder Arzt zu verstehen, der mit dem Kranken usw. befaßt ist, gleichviel, ob auf Veranlassung des Kranken, seiner Angehörigen oder eines Dritten, also auch der Vertrauensarzt, der Musterungsarzt usw.

Unter Absatz 1 Nr. 2 fallen u. a. die Gemeindegewerkschwester und der Heilpraktiker, der unbeschadet des für ihn vorgesehenen Behandlungsverbots (§ 29) zur Meldung verpflichtet sein soll, wenn er eine entsprechende Feststellung bei seinem Patienten trifft. Der Begriff „Familienhaupt“ ist dem Personenstandsgesetz entnommen.

Die in Absatz 3 für die freiberuflich tätige Hebamme vorgesehene Verpflichtung, unbeschadet der Meldepflicht anderer Personen zu melden, ist notwendig, um das Gesundheitsamt in den Stand zu setzen, Maßnahmen zur Verhinderung einer Krankheitsverbreitung durch die Hebamme zu treffen.

Zu § 5

Nach § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) obliegt den Gesundheitsämtern u. a. die Durchführung der ärztlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei. Eine Reihe einschlägiger Aufgaben ist daher in diesem Entwurf ausdrücklich den Gesundheitsämtern zugewiesen. Die Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere die den Gesundheitsämtern obliegende Ermittlungspflicht, läßt es sinnvoll erscheinen, auch ihre Zuständigkeit für die Entgegennahme der Meldungen — entsprechend dem bisherigen Rechtszustand — vorzusehen.

Die in § 5 vorgesehene Regelung trägt den praktischen Bedürfnissen Rechnung. Aufenthaltsort ist auch der Ort des vorübergehenden Aufenthalts. Unter dem gewöhnlichen Aufenthaltsort ist der Ort zu verstehen, an dem die von dem meldepflichtigen Ereignis betroffene Person ständig wohnt.

Die in Absatz 1 Satz 2 enthaltene Verpflichtung der Gesundheitsämter zu gegenseitiger Benachrichtigung gehört zwar zur verwaltungsinternen Verfahrensregelung. Im Hinblick darauf, daß die Gesundheitsämter im Gebiet verschiedener Länder liegen können, ist es jedoch zweckmäßig, eine einheitliche Regelung auf Bundesebene zu treffen.

Zu § 6

Die Verpflichtung der Ausscheider zur Anzeige nach Absatz 1 ist notwendig, um eine kontinuierliche Beobachtung (§ 35) sicherstellen bzw. die Einhaltung der sonst angeordneten Schutzmaßnahmen überwachen zu können. Es ist sowohl jeder Wohnungswechsel als auch jeder Wechsel der Arbeitsstätte, gleichviel, ob er mit einem Wohnungswechsel verbunden ist, anzuzeigen. Auch die Mitteilungspflicht nach Absatz 2 und die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten nach Absatz 3 entsprechen einem dringenden Bedürfnis. Die Anzeigepflicht der Krankenanstalten (Absatz 4) soll die Arbeit der Gesundheitsämter erleichtern.

Zu § 7

Das hier vorgesehene Ordnungsrecht beschränkt sich auf Notfälle, in denen in aller Regel äußerste Eile geboten ist. Im Hinblick auf diese Eilbedürftigkeit erscheint es angezeigt, den Erlaß von Rechtsverordnungen durch den Bundesminister des Innern von der Zustimmungsbefähigung auszunehmen. Dem Absatz 2, der die Länder berechtigt, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, solange der Bundesminister des Innern untätig bleibt, liegt die Erwägung zugrunde, daß sich im Einzelfall das Bedürfnis für eine entsprechende Verordnung auf das Gebiet eines Landes beschränken kann. Die weitere Übertragung der Ermächtigung durch die Landesregierung bedarf nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 GG einer Rechtsverordnung.

Zu § 8

Dem Auftreten übertragbarer Krankheiten in Krankenanstalten ist besondere Beachtung zu schenken. Insoweit kann es nicht bei der Meldepflicht nach

§ 3 bewenden. Es muß sichergestellt werden, daß das Gesundheitsamt auch von dem Auftreten bestimmter, an sich nicht der Meldepflicht unterliegender übertragbarer Krankheiten unterrichtet wird, wenn anzunehmen ist, daß es sich insoweit um sogenannte Krankenhausinfektionen handelt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Krankheiten ausschließlich bei Krankenhausinsassen oder ausschließlich bei dem Krankenhauspersonal auftreten, da es sich in jedem dieser Fälle um Krankenhausinfektionen handeln kann.

Der Kreis der in diese erweiterte Meldepflicht einzubeziehenden Krankheiten kann auf diejenigen beschränkt werden, die erfahrungsgemäß als Infektionsfälle in Krankenanstalten in Betracht kommen. Die nach § 3 meldepflichtigen Krankheiten brauchen in diesem Zusammenhang nicht angeführt zu werden, da ihr Auftreten in jedem Falle dem Gesundheitsamt zu melden ist.

Zu § 9

Die hier vorgesehene, bisher nur im Erlaßwege angeordnete Meldepflicht entspricht einem praktischen Bedürfnis. Sie wird auch den Ärzten Veranlassung geben, jeden meldepflichtigen Fall zu melden und damit auf doppelte Weise dazu beitragen, daß das Gesundheitsamt von dem Auftreten einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder von dem Auftreten eines meldepflichtigen Krankheitsverdachts erfährt. Außerdem wird in den Fällen, in denen eine Meldung bereits erstattet worden ist, die Ermittlungsarbeit des Gesundheitsamtes erleichtert. Um diesen Zwecken gerecht zu werden, kann sich die Meldepflicht nicht auf die positiven Befunde beschränken.

Zu den sonstigen Untersuchungsstellen gehören auch pathologische Institute.

Zu § 10

Mit der Aufnahme dieser allgemeinen Verhütungsvorschrift werden die Vorschriften des allgemeinen Polizeirechts, die bisher in einzelnen Fällen als Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten herangezogen werden mußten, in diesem Bereich abgelöst. Der Entwurf sieht insoweit eine abschließende Regelung vor. Die Grundsätze des allgemeinen Polizeirechts gelten indessen auch hier, so insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Grundsätze über die Inanspruchnahme eines Störers und eines Nichtstörers.

Der Abgrenzung der Begriffe „Verhütung“ und „Bekämpfung“ kommt im Rahmen dieser Vorschrift eine besondere Bedeutung zu, da sie keine Grundlage für Bekämpfungsmaßnahmen bildet. Wie schon nach dem bisherigen Recht sollen auch in Zukunft alle die Maßnahmen zur Bekämpfung gehören, die an das Auftreten einer übertragbaren Krankheit, eines Krankheitsverdachts, eines Ansteckungsverdachts, eines Ausscheidungsfalles oder eines Ausscheidungsverdachts anknüpfen. In diesen Fällen gelten stets die besonderen Vorschriften des Fünftens Abschnitts. Verhütung bedeutet danach die Ver-

hinderung der Entstehung übertragbarer Krankheiten, nicht aber die Verhinderung der Verbreitung bereits aufgetretener Krankheiten.

Absatz 1 ist den polizeirechtlichen Generalklauseln der Länder angeglichen. Als einziger Grundrechtseingriff ist lediglich der Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung vorgesehen. Sonstige Grundrechte dürfen beim Vollzug der Bestimmung nicht verletzt werden. Es ist auch kein Bedürfnis für weitergehende Eingriffe, etwa in das Grundrecht der Freiheit des Eigentums, ersichtlich. Eigentumsbeschränkungen, wie z. B. die vorübergehende Schließung einer Badeanstalt, sind keine entschädigungspflichtigen Enteignungen. Im übrigen erscheint es bei der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse untunlich, die in Betracht kommenden Maßnahmen im einzelnen vorzuschreiben. Sie sind nach Art und Umfang durch die jeweiligen Umstände bedingt.

Absatz 2 begründet eine konkrete Verpflichtung der Gesundheitsämter zur Unterrichtung und fachlichen Beratung der zuständigen Behörde. Daß das Gesundheitsamt in Eilfällen selbst die Anordnungen zu treffen hat, entspricht der bisherigen Regelung. Die Frist für die Änderung oder Aufhebung der Anordnung durch die zuständige Behörde dient einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeit. Die Vorschrift ist zwar, soweit sie sich auf kommunale Gesundheitsämter bezieht, ohne Bedeutung, da diese Teil der zuständigen Behörde sind. Dem braucht jedoch im Wortlaut des Gesetzes nicht Rechnung getragen zu werden.

Die in *Absatz 3* normierte Pflicht der zuständigen Behörde, das Gesundheitsamt vor der Anordnung von Maßnahmen zu hören, soll sicherstellen, daß bei der Entscheidung die gesundheitlichen Belange fachgerecht gewahrt werden.

Absatz 4 bringt die Subsidiarität der Generalklausel zum Ausdruck. Ihre Anwendung soll ausgeschlossen sein, soweit die Verhütungsvorschriften der §§ 11 bis 28 oder die Vorschriften des Fünften Abschnitts gelten. Eine Ausnahme enthält § 12 Abs. 2, in dem ausdrücklich auf § 10 verwiesen ist.

Zu § 11

Eine besondere Gefahrenquelle stellt erfahrungsgemäß das Trinkwasser dar. Es ist daher unerlässlich, im Interesse der Volksgesundheit Vorsorge zu treffen, daß durch seinen Genuß keine gesundheitlichen Schäden auftreten. Das gleiche gilt für solches Wasser, das zwar nicht zum Trinken bestimmt ist, aber bei der Herstellung, Bearbeitung, Abfüllung oder Verpackung von Lebensmitteln unmittelbar oder mittelbar mit diesen in Berührung kommt, sei es auch nur infolge der Reinigung der Geräte oder Gefäße. Dieses Wasser ist dem fachtechnischen Sprachgebrauch entsprechend als Brauchwasser bezeichnet.

Das Trinkwasser ist zwar von dem Augenblick an, in dem es zum Genuß von Menschen bestimmt ist, Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel-

gesetzes und unterliegt hinsichtlich seiner Beschaffenheit dessen Vorschriften. Wegen der überragenden Bedeutung, die dem Trinkwasser im Rahmen der Verhütung übertragbarer Krankheiten zukommt, erscheint es jedoch erforderlich, die an das Trinkwasser und das vom Lebensmittelgesetz nicht erfaßte Brauchwasser zu stellenden Anforderungen im Rahmen dieses Gesetzes besonders zu regeln und die Wasserversorgungsanlagen einer besonderen Überwachung zu unterstellen.

Absatz 1 enthält den allgemeinen Grundsatz hinsichtlich der Beschaffenheit des Trink- und Brauchwassers. Er beschränkt sich nicht auf die Forderung, daß das Wasser frei sein muß von Krankheitserregern, sondern verlangt dem sachlichen Zusammenhang entsprechend eine Beschaffenheit, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit ausschließt. Es wäre wenig sinnvoll, diesen Zusammenhang zu zerreißen, da auch bei der gesundheitlichen Überwachung der Wasserversorgungsanlagen, die schon seit Jahrzehnten von den Gesundheitsämtern durchgeführt wird, die Überwachung hinsichtlich der Krankheitserreger schwerlich von der Überwachung hinsichtlich anderer gesundheitsschädlicher Bestandteile zu trennen ist, zumal ein Teil von diesen das Vorhandensein von Krankheitserregern indiziert.

In der nach *Absatz 2* vorgesehenen Rechtsverordnung sollen die an das Trink- und Brauchwasser zu stellenden Anforderungen konkretisiert werden. In der Rechtsverordnung wird hiernach Bestimmung darüber getroffen werden müssen, welche Bestandteile das Wasser nicht und welche es nur in begrenztem Umfang enthalten darf. Die Fassung des Absatzes 1 und des daran anknüpfenden Absatzes 2 Satz 1 läßt eine Sonderregelung für solches Brauchwasser zu, das nach der Art seiner Verwendung die menschliche Gesundheit nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen schädigen kann (Brauchwasser in Mälzereien zur Malzbereitung). Die für die Rechtsverordnung vorgesehene Regelung hat nichts mit der auf der Grundlage des Lebensmittelgesetzes zu schaffenden Regelung über die Zulässigkeit des Zusatzes von fremden Stoffen zu tun. Hier handelt es sich nicht um den Zusatz oder das Verbot des Zusatzes von fremden Stoffen, sondern um die Beseitigung von Bestandteilen, die das Wasser von Natur aus enthält. Im übrigen ist in der Rechtsverordnung die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen näher zu regeln. Wie der Wortlaut der Ermächtigung ergibt, ist es eine Überwachung in gesundheitlicher Hinsicht. Sie hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 genügt ist. Auch Art und Ausmaß der durchzuführenden Wasseruntersuchungen werden hierdurch bestimmt.

Zu *Absatz 3* ist auf die Begründung zu § 10 Abs. 1 zu verweisen.

Zu § 12

Eine ordnungsgemäße Müllabfuhr ist für die Verhütung übertragbarer Krankheiten von erheblicher Bedeutung. Sie wird jedoch in der Bundesrepublik nicht überall zufriedenstellend gehandhabt. Es ist deshalb notwendig, die Verantwortlichen näher zu

bestimmen. Nach dem Entwurf sollen die Gemeinden oder Gemeindeverbände verpflichtet sein. Die Vorschrift macht es aber den Gemeinden oder Gemeindeverbänden nicht zur Pflicht, die Müllabfuhr selbst durchzuführen; sie fordert lediglich, daß die Gemeinden das Nötige veranlassen. Dies kann auch durch Ortssatzung geschehen. Da sich das Gebot an die Gemeinden oder Gemeindeverbände richtet, ist eine Strafbewehrung der Vorschrift nicht vorgesehen. Von um so größerer Bedeutung ist die in Absatz 2 vorgeschriebene Überwachung der entsprechenden Einrichtungen in hygienischer Hinsicht und die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Verweisung auf § 10 stellt klar, welcher Art diese Maßnahmen sein sollen. Absatz 3 entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Zu § 13

Die Vorschrift ist nicht anwendbar, wenn die tierischen Schädlinge im Zusammenhang mit dem Auftreten übertragbarer Krankheiten und als deren mögliche Ursache festgestellt werden. Insoweit gelten die Sondervorschriften der §§ 38 ff. Hier handelt es sich darum, die tierischen Schädlinge vorbeugend zu bekämpfen, allerdings nur insoweit, als von ihnen eine spezifische Gefahr ausgeht. Wie sich aus der Fassung des Absatzes 1 ergibt, ist dabei an eine gezielte Bekämpfung gedacht.

Unter tierischen Schädlingen sind vor allem Ratten, aber auch die sogenannten hygienischen Schädlinge, wie Läuse, Wanzen, Fliegen usw. zu verstehen. Wer für die Bekämpfung zu sorgen hat, wie die Bekämpfung durchzuführen ist und welche Maßnahmen folglich von der zuständigen Behörde angeordnet werden können, soll der Regelung der Länder vorbehalten bleiben. Als endgültig verpflichtet kommen entweder die Gemeinden oder Gemeindeverbände oder die Grundstückseigentümer oder -besitzer in Betracht. Nach der Fassung des Absatzes 2 ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, den Gemeinden die nähere Regelung durch Ortsstatut zu überlassen.

Für die Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung nach Absatz 2 gilt Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG. Der Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung muß für den Fall vorgesehen werden, daß die Bekämpfung nicht Sache des Grundstückseigentümers oder -besitzers ist.

Zu § 14

Nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse sind Schutzimpfungen gegen bestimmte, übertragbare Krankheiten, so insbesondere gegen übertragbare Krankheiten, so insbesondere gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Keuchhusten, eine wirksame Waffe zu ihrer Verhütung. Viele Gesundheitsämter führen entsprechende Impfungen bereits aus eigener Initiative oder auf Grund von Weisungen durch. Mit der Vorschrift soll sichergestellt werden, daß in allen Ländern den Eltern, Vormündern usw. Gelegenheit gegeben wird, ihre Kinder gegen bestimmte Krankheiten unentgeltlich impfen zu lassen. Die Bestimmung, gegen welche Krankheiten geimpft werden soll, ist indessen den zustän-

digen obersten Landesbehörden überlassen, da das Bedürfnis für bestimmte Impfungen in den Ländern unter Umständen verschieden zu beurteilen ist. Die Unentgeltlichkeit der Impfungen rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß die Zurückdrängung bestimmter Krankheiten durch Schutzimpfungen im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Zu § 15

Die Ermächtigung für den Bundesminister des Innern, bei erheblicher Seuchengefahr Zwangsimpfungen durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, ist nur für Notfälle gedacht und für diese auch unerlässlich. Wegen der Eilbedürftigkeit einer entsprechenden Rechtsverordnung ist eine Ausnahme von der Zustimmungspflicht vorgesehen.

Absatz 2 berechtigt auch die Länder, unter Umständen von der Ermächtigung Gebrauch zu machen. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis, da sich im Einzelfalle die Seuchengefahr überwiegend auf das Gebiet eines Landes beschränken kann.

Zu § 16

Die durch die Erweiterung des Impfschutzes bedingte Vielfalt der Impfungen macht es notwendig, daß der Impfling oder sein Sorgeberechtigter jederzeit in der Lage ist, im Bedarfsfalle die erhaltenen Impfungen nachzuweisen. Hierfür erscheint ein Impfbuch als am besten geeignet. Die Aushändigung von Impfscheinen hat sich dagegen nicht als zweckmäßig erwiesen, da sie leicht in Verlust geraten. Das öffentliche Interesse an den Impfungen rechtfertigt auch die unentgeltliche Abgabe der Impfbücher.

Zu § 17

Es ist notwendig, Personen, von denen eine spezifische Ansteckungsgefahr ausgeht, von der Ausübung bestimmter Tätigkeiten in bestimmten Zweigen des Lebensmittelgewerbes auszuschließen, um eine Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Lebensmittel zu verhindern. Systematisch gehört die Vorschrift, da sie an das Auftreten bestimmter Krankheiten oder eines entsprechenden Krankheitsverdachts oder an bestimmte Ausscheidungsfälle anknüpft, zu den Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Doch steht der Verhütungsgedanke insoweit im Vordergrund, als die Vorschrift eine Übertragung durch Lebensmittel ausschließen will. Mit Rücksicht hierauf und wegen der generellen Natur dieser Vorschrift im Gegensatz zu § 37, der die Grundlage für behördlich angeordnete Verbote in anderen als den in § 17 erfaßten Fällen und für andere als die darin bezeichneten Tätigkeiten bildet, hat sie ihren Platz bei den Verhütungsvorschriften gefunden. Sowohl der betroffene Personenkreis als auch die Tätigkeiten und die Zweige des Lebensmittelgewerbes, für welche die Verbote wirksam werden sollen, sind auf ein Mindestmaß beschränkt, um die nach § 18 von den Gesundheitsämtern vorzunehmenden Untersuchungen in praktisch tragbaren Grenzen zu halten. Eine weitere Ausdehnung der Vorschrift würde die Gesundheitsämter je nach den örtlichen Verhältnissen vor eine u. U. unlösbare Aufgabe stellen. Doch ist es den

Ländern nicht verwehrt, wenn nach den in ihrem Bereich gegebenen Verhältnissen eine weitere Ausdehnung tunlich ist, eine weitergehende Regelung zu treffen (vgl. § 78 Nr. 7). Im übrigen wird die nach § 17 verbleibende Lücke hinsichtlich des Personenkreises und der Tätigkeiten durch § 37 geschlossen.

Bei den in § 17 genannten Tätigkeiten handelt es sich um solche, deren Verrichtung üblicherweise zu einer Berührung mit Lebensmitteln führt. Die Begriffe „Gewinnung“, „Herstellung“, „Bearbeitung“ usw. sind also im technischen Sinne zu verstehen, so daß Personen, die tätig sind, ohne mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, von der Vorschrift nicht erfaßt sind. So gilt die Vorschrift nicht für den Unternehmer, der nicht selbst in der Fabrikation tätig ist oder am tatsächlichen Vorgang des Inverkehrbringens teilnimmt, wohl aber, wenn er eine der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten ausüben will.

Zu § 18

Die Vorschrift ist eine notwendige Ergänzung zu § 17. Durch die Untersuchung und das Zeugnis wird sowohl dem Unternehmer als auch dem Arbeitnehmer die Kenntnis vermittelt, die zur Einhaltung der Verbote nach § 17 erforderlich ist. Nach Absatz 2 ist auch der Unternehmer selbst in die Untersuchungspflicht einbezogen, soweit er eine der im § 17 bezeichneten Tätigkeiten ausüben will. Er muß den Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde führen.

In welchen Zeitabständen die vorgesehenen Wiederholungsuntersuchungen durchzuführen sind, muß wegen der im Einzelfalle zu berücksichtigenden ärztlichen Gesichtspunkte der Entscheidung der zuständigen Behörde, die sich dabei vom Gesundheitsamt beraten lassen wird, vorbehalten bleiben.

Die Kostenregelung ist nach § 61 den Ländern überlassen.

Zu §§ 19 bis 28

Diese Vorschriften stellen eine den heutigen Bedürfnissen angepaßte Neufassung der Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern aus dem Jahre 1917 dar. Eine Sonderregelung der Materie außerhalb dieses Gesetzes ist untunlich, weil es sich bei den Vorschriften um solche zur Verhütung übertragbarer Krankheiten handelt. Es erscheint auch nicht sinnvoll, insoweit eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, da ein erheblicher Teil der erforderlichen Bestimmungen notwendig in einem förmlichen Gesetz getroffen werden muß.

Die bisherigen Vorschriften stützen sich neben dem Reichsseuchengesetz auf das Viehseuchengesetz und erstrecken sich deshalb auch auf solche Erreger, die nur oder hauptsächlich bei Tieren Krankheiten verursachen. Diese Erregergruppe wird von den im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen nicht mehr erfaßt, sondern bleibt im Hinblick auf den beschränkten Regelungsbereich des Gesetzes einer besonderen viehseuchenrechtlichen Regelung vorbehalten. Indessen gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 28 auch für diejenigen Erreger, die Krankheiten

sowohl beim Menschen als auch beim Tier verursachen können.

Den Vorschriften liegt der Gedanke zugrunde, daß beim Arbeiten und beim Verkehr mit Krankheitserregern eine Krankheitsverbreitung nur vermeidbar ist, wenn die entsprechenden Tätigkeiten auf fachlich vorgebildete und zuverlässige Personen beschränkt bleiben und wenn geeignete Räume zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Gefährlichkeit der Krankheitserreger sind diese in § 19 Abs. 1 in zwei Gruppen eingeteilt. Für die erste Gruppe gelten strengere Vorschriften (vgl. § 20). Mit § 19 Abs. 3 soll auch die Serumdiagnose der Syphilis erlaubnispflichtig gemacht werden.

Die Beschränkung der Erlaubnispflicht auf diejenigen, die in selbständiger Berufstätigkeit mit Krankheitserregern umgehen, ist sinnvoll, weil sonst u. a. jede unselbständig tätige medizinisch-technische Assistentin, soweit sie mit Krankheitserregern zu arbeiten hat, und jeder mit Krankheitserregern arbeitende Institutsangehörige einer Erlaubnis bedürften.

Die in § 20 für bestimmte Personen und Einrichtungen vorgesehene Befreiung von der Erlaubnispflicht, die sich allerdings nur auf die zweite Erregergruppe bezieht, entspricht einem praktischen Bedürfnis. Die in Betracht kommenden Personen unterliegen auch nicht der besonderen Überwachung nach § 24.

Die Voraussetzungen für die Versagung der Erlaubnis (§ 21), deren Beschränkung (§ 21 Abs. 4), ihre Zurücknahme (§ 22), die Anzeigepflicht nach § 23 und die Überwachung nach § 24 entsprechen den sachlichen Bedürfnissen. § 25 verpflichtet die berechtigten Personen, sich bei der Abgabe von Krankheitserregern die Berechtigung des Empfängers nachweisen zu lassen. Das in § 26 enthaltene Verbot der Verwendung von Krankheitserregern usw. zur Schädlingsbekämpfung hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als notwendig erwiesen. Für Seren und Impfstoffe gelten gegenwärtig die von den Ländern erlassenen einschlägigen Vorschriften. Eine Neuregelung soll auf der Grundlage des vorgesehenen Arzneimittelgesetzes erfolgen. Was im übrigen regelungsbedürftig ist, kann der nach § 28 zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten bleiben. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Vorschriften über die Versendung von Krankheitserregern. Bis zu ihrem Erlaß müssen die zur Zeit geltenden Vorschriften in Kraft bleiben. Dem ist in § 83 Abs. 2 Rechnung getragen.

Zu § 29

Die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde am Menschen bringt die Gefahr mit sich, daß, soweit Personen behandelt werden, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt sind, der Behandelnde selbst die Krankheit verbreitet. Um dies verhindern zu können, bedarf es besonderer Kenntnisse über das Wesen der spezifischen Krankheitserreger und die einschlägigen Infektionswege. Es ist daher notwendig und gerechtfertigt, zumindest die Behandlung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten

im Rahmen der berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde Ärzten bzw. — mit den sachlich gebotenen Einschränkungen — Zahnärzten vorzubehalten.

Zu § 30

Absatz 1 entspricht sachlich dem bisher geltenden Recht. Ermittlungen sind anzustellen beim Auftreten einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder schon, soweit die Meldepflicht auch insoweit gilt, beim Auftreten eines Krankheitsverdachts sowie bei einem auf eine meldepflichtige übertragbare Krankheit zurückzuführenden Todesfall, in den meldepflichtigen Ausscheidungsfällen oder einem entsprechenden Ausscheidungsverdacht. Der Ausscheidungsverdacht selbst ist zwar nicht in die Meldepflicht einbezogen. Nichtsdestoweniger muß sich die Ermittlungstätigkeit des Gesundheitsamtes auch hierauf erstrecken, weil sie häufig zur Klärung der Ursache einer aufgetretenen meldepflichtigen Krankheit notwendig und zur Aufdeckung von Ansteckungsquellen einschlägiger Art unerlässlich ist. Die Ermittlungstätigkeit des Gesundheitsamtes soll eine gewisse Erleichterung dadurch erfahren, daß die Erkrankung auch dann zu melden ist, wenn bereits der Verdacht gemeldet worden ist, und daß der Todesfall stets, also auch bei vorangegangener Krankheits- oder Verdachtsmeldung, gemeldet werden muß (vgl. § 3). Dagegen lösen die Todesfallmeldungen nach § 3 Ziff. III keine Ermittlungen aus, es sei denn, daß ein Fall des § 30 Abs. 3 vorliegt.

In *Absatz 2* ist hinsichtlich bestimmter Krankheiten die unverzügliche Ermittlung durch einen Arzt des Gesundheitsamtes vorgeschrieben, während im übrigen auch andere Personen des Gesundheitsamtes mit den Ermittlungen betraut werden können. Die verschärfte Ermittlungspflicht gilt hinsichtlich solcher Krankheiten, die wegen ihrer hohen Infektiosität besonders gefährlich sind oder deren Feststellung schwierig ist.

Eine dem *Absatz 3* entsprechende Regelung findet sich bereits in der Dienstordnung für die Gesundheitsämter. Der Sache nach gehört die Vorschrift jedoch in das Gesetz. Die nach ihr zu treffenden Feststellungen sind von Bedeutung für eine etwaige Ausdehung der Meldepflicht durch Rechtsverordnung nach § 7.

Absatz 4 hat seinen Grund in der Verpflichtung des Bundes, die angeführten Krankheiten unverzüglich der Welt-Gesundheits-Organisation zu melden.

Zu § 31

Mit dieser Vorschrift sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Ermittlungstätigkeit des Gesundheitsamtes geschaffen werden. Die Verpflichtungen des Betroffenen sind indes auf ein Mindestmaß beschränkt. Hinsichtlich bestimmter Eingriffe bedarf es der Einwilligung des Betroffenen und der Vorname durch einen Arzt (*Absatz 3*).

Als Beauftragter des Gesundheitsamtes ist auch dessen Leiter anzusehen.

Absatz 4 steht in innerem Zusammenhang mit den Todesfallmeldungen nach § 3 Abs. 1 Ziff. I und II. Die

vorgesehene Regelung, die auch im bisherigen Recht enthalten ist, entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Zu § 32

Der Vorbehalt zugunsten des behandelnden Arztes entspricht der bisherigen Regelung und trägt dem ärztlichen Interesse Rechnung.

Zu § 33

Die Schutzmaßnahmen sind das Kernstück der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Schutzobjekt ist die Allgemeinheit. In deren Interesse müssen sich der Betroffene und, soweit ein Ansteckungsverdacht besteht, die Personen seiner unmittelbaren Umgebung sowie bestimmte Dritte besonderen Maßnahmen unterwerfen. Die Eingriffe können sehr weitgehend sein (Zwangsisolierung, Berufsverbot). Sie finden aber, auch als Grundrechtseingriffe, ihre Rechtfertigung in der Notwendigkeit, die Volksgesundheit vor den sie bedrohenden Gefahren zu schützen.

§ 33 bestimmt den Personenkreis, der Schutzmaßnahmen unterworfen werden kann und die Grenzen, innerhalb derer Schutzmaßnahmen angeordnet werden dürfen. Danach kommen Schutzmaßnahmen nur in Betracht, soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendig sind. Außerdem dürfen sie — abgesehen von der Ausnahme in § 38 Abs. 2 — nur in den Fällen angeordnet werden, in denen auch eine Meldepflicht besteht, also regelmäßig in den Fällen des § 3 Ziff. I, II und IV, darüber hinaus insoweit als die Meldepflicht durch Rechtsverordnung nach § 7 ausgedehnt wird, und schließlich in den Fällen der besonderen Meldepflicht nach §§ 8 und 47 Abs. 2, soweit neben den die Einrichtung als Ganzes betreffenden Anordnungen noch ein Bedürfnis für Schutzmaßnahmen besteht.

Die Grundrechte, die durch Schutzmaßnahmen eingeschränkt werden können, sind in der Vorschrift im einzelnen genannt. Ihre Zusammenfassung an dieser Stelle — in den übrigen Abschnitten des Entwurfs sind sie jeweils besonders angeführt — ist im Interesse der besseren Lesbarkeit der Bestimmungen dieses Abschnitts geboten und auch unschädlich, da sich aus der Art der einzelnen Schutzmaßnahmen ergibt, welche der angeführten Grundrechtseingriffe jeweils in Betracht kommen.

Die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten nach *Absatz 2* ist aus praktischen Gründen geboten.

Zu § 34

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Wegen der Frist siehe die Erläuterung zu § 10 Abs. 2. *Absatz 2* entspricht einem praktischen Bedürfnis. Da Schutzmaßnahmen nur angeordnet werden dürfen, wenn die Gefahr einer Krankheitsverbreitung besteht, kann eine aufschiebende Wirkung für die Anfechtung der Anordnung nicht in Betracht kommen.

Zu § 35

Die Beobachtung ist die schwächste der sanitäts-polizeilichen Schutzmaßnahmen. Sie kann notwendig sein, um den Fortgang und die Entwicklung einer Krankheit oder eines Krankheitsverdachts in Kontrolle zu behalten. Die mit der Beobachtung verknüpften Duldungs- und Handlungspflichten sollen eine sachgemäße Durchführung der Beobachtung ermöglichen.

Zu § 36

Die Absonderung ist eine der wichtigsten Schutzmaßnahmen. Der Entwurf unterscheidet entsprechend der bisherigen Regelung zwischen der Absonderung in der Wohnung, die den Regelfall bildet (*Absatz 1 Satz 3*), der Absonderung in einem Krankenhaus, die hinsichtlich bestimmter Krankheiten (*Absatz 1 Satz 1*) und bestimmter Fälle eines Ansteckungsverdachts (*Absatz 1 Satz 2*) vorgeschrieben ist oder nach den gegebenen Umständen (*Absatz 2*) erforderlich sein kann, und schließlich der Absonderung in einer geschlossenen Krankenhausabteilung, die allerdings nur dann in Betracht kommt, wenn sie nach dem Verhalten des Betroffenen (*Absatz 3*) erforderlich ist. Nur bei dieser Absonderung findet das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 Anwendung, da die übrigen Absonderungsmaßnahmen keine Freiheitsentziehung darstellen.

Die in *Absatz 4* vorgesehene Regelung ist nach den bisher gemachten Erfahrungen dringend erforderlich, damit die geschlossenen Abteilungen ihrer Aufgabe, die Absonderung der eingewiesenen Personen aufrechtzuerhalten, gerecht werden können. In den geschlossenen Abteilungen sollen wie bisher nur solche Personen untergebracht werden, die sich freiwillig nicht absondern lassen oder sonst den Absonderungsmaßnahmen zuwiderhandeln, also Personen, die sich bezüglich der Notwendigkeit ihrer Absonderung als einsichtslos oder als rücksichtslos gegenüber der Allgemeinheit erwiesen haben. Es hat sich gezeigt, daß dieser Personenkreis zu Gewalthandlungen neigt und vielfach auch vor Ausbruchversuchen nicht zurückschreckt. Dem soll auf Grund der vorgesehenen Regelung begegnet werden können. Zu den Gegenständen, die einem Ausbruch unmittelbar oder mittelbar dienen können, gehört neben Ausbruchs- und Schlagwerkzeugen oder Waffen auch die Zivilkleidung. Neben der eingehenden Post soll auch die ausgehende Post der Kontrolle unterliegen, da die abgesonderten Personen nicht selten brieflich Ausbruchswerkzeuge anfordern oder durch unwahre Behauptungen einen Anreiz zur Zusendung solcher Werkzeuge schaffen. Es ist ferner notwendig, neben den eingehenden Paketen auch die eingehenden Briefe zu kontrollieren, um Verabredungen vereiteln oder der Anstiftung zu aufrührerischem Verhalten begegnen zu können.

Das in *Absatz 5* geregelte Zutrittsrecht entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung.

Die Bereitstellung der in *Absatz 6* geforderten Einrichtungen und Transportmittel zu Absonderungszwecken ist eine wesensgemäße Aufgabe der Ge-

meinden. Indessen kann den Gemeinden, insbesondere den kleineren von ihnen, nicht zugemutet werden, auch die notwendigen Einrichtungen für Zwangsisolierungen zu schaffen. Dies dürfte, soweit dem Bedürfnis nicht schon von ihnen oder von dritter Seite genügt ist, eine Aufgabe der Länder sein.

Zu § 37

Die nach dieser Vorschrift zulässigen Verbote gehen über die generellen Verbote des § 17 hinaus, und zwar sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch hinsichtlich der beruflichen Tätigkeiten. Die Vorschrift ist nicht anwendbar, soweit § 17 Platz greift. Absatz 2 schließt die Lücke, die im § 17 im Hinblick auf § 18 offengeblieben ist. Zu den Betrieben, die mit Lebensmitteln Handel treiben (§ 11 Abs. 1) gehören unter Umständen auch Apotheken. Ein Regulativ besteht jedoch darin, daß Absatz 2 nicht für Personen gilt, die mit verpackten Lebensmitteln umgehen, da sie nicht mit den Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen.

Zu § 38

Entseuchung, Entwesung und Entrattung dienen der Vernichtung der Krankheitserreger. Im Gegensatz zu den Maßnahmen nach § 13 handelt es sich hier um Bekämpfungsmaßnahmen, die an das Auftreten eines meldepflichtigen Falles anknüpfen. In Absatz 2 ist allerdings einem praktischen Bedürfnis entsprechend der Grundsatz durchbrochen, daß Schutzmaßnahmen nur in meldepflichtigen Fällen angeordnet werden dürfen.

Zu § 39

Die Vorschrift dient der Klarstellung, wen die Handlungs- oder Duldungspflichten treffen. Eine solche Klarstellung ist im Hinblick auf die verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit notwendig. Verpflichtet ist stets derjenige, der die Gewalt über die Sache ausübt. Ist er nicht selbst zur Durchführung verpflichtet, so trifft ihn die Duldungspflicht. Dies ist der praktisch häufigste Fall, weil in der Mehrzahl der Erkrankungsfälle ein Desinfektor oder ein Schädlingsbekämpfer zu beauftragen sein wird. Wenn der Gewaltinhaber selbst die Maßnahmen durchzuführen hat — dies wird überwiegend bei Ausscheidern praktisch —, so bedarf es von Zeit zu Zeit einer Kontrolle. Eine fortlaufende Überwachung wäre inpraktikabel. Deshalb ist in Absatz 2 die Überwachung von der Weisung der zuständigen Behörde abhängig gemacht.

Zu § 40

Die hier vorgesehenen Listen der Entseuchungs-, Entwesungs- und Entrattungsmittel werden seit langem, teilweise auch aus einschlägigen Industriekreisen, gefordert. Das Bundesgesundheitsamt führte schon bisher auf Wunsch der Firmen entsprechende Prüfungen durch und veröffentlichte sie. Die Listen erlangen insoweit Verbindlichkeit, als bei den behördlich angeordneten Entseuchungen, Entwesungen und Entrattungen nur die darin aufgeführten Mittel

und Verfahren verwendet werden dürfen. Es besteht indessen kein Prüfungszwang und auch kein Ausschluß der übrigen Mittel vom Verkehr.

Zu § 41

Die Regelung entspricht sachlich der bisherigen und ist unentbehrlich.

Zu § 42

Die hier vorgesehene, sehr eingreifende Maßnahme ist auf Notfälle beschränkt. In Epidemiezeiten kann es notwendig werden, Veranstaltungen der bezeichneten Art zu verbieten, wenn anders die Gefahr besteht, daß ein größerer Personenkreis erkrankt. Der Verpflichtete ist nicht besonders genannt, da Normadressat neben dem Veranstalter, Veranstaltungsleiter oder Inhaber der Einrichtung jedermann ist, und derjenige, dem die Verfügung bekanntgegeben werden muß, nach Lage des Falles zu ermitteln ist. Die strafrechtlich Verantwortlichen sind in § 64 Abs. 1 und § 65 besonders benannt.

Zu §§ 43 bis 47

Die Vorschriften entsprechen sachlich weitgehend dem bisherigen Schulseuchenerlaß aus dem Jahre 1942. Mit ihrer Einbeziehung in das Gesetz erhalten sie die bisher fehlende ausreichende Rechtsbasis. Eine Regelung im Wege einer Rechtsverordnung kommt nicht in Betracht, da ein erheblicher Teil der Bestimmungen im Gesetz selbst getroffen werden muß.

Das Schulbesuchsverbot nach § 44 Abs. 1 und die hierfür geltenden Voraussetzungen finden ihre Begründung in der Notwendigkeit, gerade in den Schulen der Verbreitung übertragbarer Krankheiten entgegenzuwirken.

Für bestimmte Krankheiten galten bisher besondere Fristen, nach deren Ablauf die Schule wieder besucht werden durfte. Die Fristen sind sachlich teilweise überholt, z. T. abhängig von Art und Ausmaß der therapeutischen Maßnahmen. Es erscheint daher unzweckmäßig, an bestimmten Fristen festzuhalten. Die Entscheidung soll nunmehr in jedem Falle bei dem behandelnden Arzt und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, beim Gesundheitsamt liegen.

Dem § 44 Abs. 3 liegt die Erwägung zugrunde, daß die darin genannten Personen unter den gegebenen Voraussetzungen ansteckungsverdächtig sind.

Die Verpflichtung der Lehrer und sonstigen Schulbediensteten, sich nach § 46 Abs. 1 vor ihrer Einstellung und jährlich einmal röntgenologisch untersuchen zu lassen, entspricht im wesentlichen der bisherigen Handhabung in den Ländern. Die Verbreitung der Tuberkulose, das Bedürfnis, die Schulkinder vor einer Ansteckung zu schützen, und die Tatsache, daß Lehrer und Schulbedienstete täglich mit einer großen Zahl von Schulkindern in Berührung kommen, lassen die Forderung als gerechtfertigt erscheinen. Entsprechendes gilt für die Untersuchung der Kinder mittels der Tuberkuloseprobe (Absatz 2).

Die Erstreckung der Vorschriften auch auf die in § 47 genannten Einrichtungen ist sachlich geboten. Die in § 47 Abs. 2 vorgesehene Meldepflicht soll das Gesundheitsamt in den Stand setzen, beim Auftreten übertragbarer Krankheiten in diesen Einrichtungen sofort das Nötige zu veranlassen. Einer entsprechenden Meldepflicht bedarf es für Schulen nicht, da die Zusammenarbeit zwischen Schule und Gesundheitsamt innerdienstlich sicherzustellen ist.

Zu §§ 48 ff.

Die Entschädigungsvorschriften des Siebenten Abschnitts stellen keine ausschließliche Regelung dar. Wie sich schon aus der Überschrift dieses Abschnitts ergibt, sind in ihm nur die wichtigsten der nach dem Gesetz in Betracht kommenden Entschädigungsfälle geregelt, ohne daß damit die Entschädigungspflicht in anderen Fällen, soweit eine solche auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften oder auf Grund Gewohnheitsrechts besteht, ausgeschlossen sein soll.

Zu § 48

Die Vorschrift stellt eine Billigkeitsregelung dar. Sie bezweckt keinen vollen Schadensausgleich, sondern eine gewisse Sicherung der von einem Berufsverbot Betroffenen vor materieller Not. Diese Personen sind Störer im polizeirechtlichen Sinne. Da sie vom Schicksal in ähnlicher Weise betroffen sind wie Kranke, erscheint es angezeigt, ihnen Leistungen zu gewähren, wie sie sie als Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung im Krankheitsfalle erhalten würden.

Eine weitere Ausdehnung des entschädigungsberechtigten Personenkreises, etwa auf Krankheitsverdächtige oder Tuberkulosekranke, wäre nicht sachgerecht. Krankheitsverdächtige im Sinne des Entwurfs sind krank, wie sich aus der Begriffsbestimmung nach § 2 ergibt. Sie sind durchweg auch mit Rücksicht auf die Krankheitserscheinungen, die den speziellen Krankheitsverdacht begründen, arbeitsunfähig, so daß die Leistungen der Krankenversicherung eintreten, wenn es sich um Versicherte handelt. Ein Bedürfnis, insoweit eine Entschädigungsregelung für die Nichtversicherten vorzusehen, besteht nicht, da diese Personen auch im Falle einer anderweitigen Erkrankung aus der gesetzlichen Krankenversicherung nichts erhalten würden. Tuberkulosekranke können allerdings, je nach den Umständen des Einzelfalles, arbeitsfähig sein. Für diesen Personenkreis ist indessen eine Sonderregelung im Tuberkulosehilfegesetz vorgesehen.

Die in Absatz 2 vorgesehenen Entschädigungssätze sind den Krankengeldsätzen der gesetzlichen Krankenversicherung angepaßt. Eine Befristung der Leistungen ist indessen nicht vorgesehen. Berechnungsgrundlage für den Verdienstaufschlag, nach dem sich die Entschädigung bestimmt, ist nach Absatz 3 das bisherige durchschnittliche Nettoeinkommen des Entschädigungsberechtigten. Für den Nachweis des Einkommens genügt bei Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei Selbständigen bedarf es einer Bescheinigung des Finanzamtes, die sich indessen auf das zuletzt nachgewiesene Jahres-

einkommen und damit auf einen u. U. länger zurückliegenden Zeitraum bezieht. Die sich hieraus ergebenden Unterschiedlichkeiten in den Berechnungszeiträumen für Arbeitnehmer und Selbständige sind unvermeidlich. Bei Selbständigen, die noch nicht als solche veranlagt sind oder die ihre selbständige Tätigkeit gewechselt haben, muß auf das Einkommen vergleichbarer Berufsgruppen oder Gewerbebezüge abgestellt werden. Regelmäßig wird das Tätigkeitsverbot dazu führen, daß der Betroffene seinen bisherigen Arbeitsplatz verliert oder jedenfalls für die Dauer des Verbots kein Einkommen aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis oder seiner bisherigen selbständigen Tätigkeit (z. B. Milchhandel) bezieht. Insoweit bereitet die Berechnung des Verdienstausfalls keine Schwierigkeiten. Er deckt sich mit dem bisherigen Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis oder der selbständigen Tätigkeit. Anders ist es jedoch, wenn der Betroffene einen Teil seiner bisherigen Tätigkeiten weiter verrichten darf (z. B. Verkauf verpackter Ware neben dem Milchhandel) und deshalb nur eine Einkommensminderung eintritt. Für diesen Fall sieht der Entwurf vor, daß der Verdienstausfall gleich dem Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen durchschnittlichen Arbeitseinkommen und dem im Kalendermonat nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen ist. Da für die Berechnung der Entschädigung — entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Krankenversicherung — Einkommen, das den Betrag von monatlich 660 DM übersteigt, außer Betracht bleibt, ist auch für die Berechnung des Unterschiedsbetrags zwischen dem bisherigen und dem geminderten Einkommen das bisherige Einkommen nur insoweit zu berücksichtigen, als es den Betrag von 660 DM nicht übersteigt. Das Nettoeinkommen ist zugrunde zu legen, weil an der Entschädigung keine Abzüge vorgenommen werden.

Dem *Absatz 4* liegt der Gedanke zugrunde, daß für die Billigkeitsentschädigung kein Raum ist, wenn und solange nicht das Berufsverbot, sondern Arbeitsunfähigkeit, etwa infolge Krankheit, die Ursache dafür ist, daß der Betroffene einen Verdienstausfall erleidet.

Die Anrechnungsbestimmungen des *Absatzes 5* umfassen z. T. Einkünfte des Entschädigungsberechtigten und Leistungen Dritter an diesen, die den Verdienstausfall im Ergebnis mindern, z. T. aber auch fiktive Einkünfte, die der Entschädigungsberechtigte tatsächlich nicht erzielt hat, jedoch aus Gründen, die in seiner Person liegen und die er zu vertreten hat.

Nach *Nr. 1* werden etwaige Zuschüsse des Arbeitgebers nur insoweit angerechnet, als sie zusammen mit der Entschädigung den Betrag des Verdienstausfalls übersteigen. Hierdurch soll erreicht werden, daß sich der Entschädigungsberechtigte nicht besser stellt, als wenn das Tätigkeitsverbot nicht bestünde. Andererseits soll keine volle Anrechnung erfolgen, weil dies als unbillig angesehen werden müßte.

Die gleiche Begrenzung der Anrechnung findet sich in *Nr. 2* hinsichtlich des Einkommens aus einer Ersatztätigkeit. Eine volle Anrechnung soll unterbleiben, damit dem Entschädigungsberechtigten ein

Anreiz zur Übernahme einer Ersatztätigkeit nicht genommen wird.

Der *Nr. 3* liegt die Erwägung zugrunde, daß es unbillig wäre, dem Entschädigungsberechtigten eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, wenn er Gelegenheit hat, den Verdienstausfall durch eine anderweitige zumutbare Tätigkeit auszugleichen oder zu mindern. Die Begrenzung der Anrechnung ist eine logische Folge der Regelung in *Nr. 2*, da nicht mehr angerechnet werden kann, als ihm bei Übernahme der Ersatztätigkeit angerechnet werden würde.

In *Nr. 4* ist davon ausgegangen, daß die Entschädigungsleistungen weder auf die Versichertengemeinschaft der Arbeitslosenversicherung noch auf den Bund als Kostenträger der Arbeitslosenhilfe abgewälzt werden können. Bezieht der Entschädigungsberechtigte nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe, so unterbleibt deshalb auch eine Anrechnung auf die Entschädigung. Es sind vielmehr die §§ 205 und 144 Abs. 1 Satz 2 AVAVG anzuwenden, wonach ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der durch Arbeitslosigkeit erwachsen ist, insoweit auf die Bundesanstalt bzw. den Bund übergeht, als diese Leistungen nach dem AVAVG zu gewähren haben. Der Entschädigungsanspruch geht demnach in Höhe des Arbeitslosengeldes oder in Höhe der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe auf die Bundesanstalt bzw. den Bund über. Wird das Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe wegen unberechtigter Verweigerung einer Arbeitsaufnahme oder aus anderen Gründen der §§ 78 bis 83, 98 und 99 AVAVG versagt, so ist es wie im Falle der *Nr. 3* gerechtfertigt, daß sich die Entschädigung um das andernfalls zu gewährende Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe mindert. Hierdurch wird erreicht, daß die Wirkung der Versagung (Verhängung einer Sperrfrist) erhalten bleibt.

Bei den Schadensersatzleistungen Dritter für den Verdienstausfall, für die nach *Absatz 6* ein gesetzlicher Forderungsübergang gilt, handelt es sich in der Regel um privatrechtlich begründete Ansprüche. Sie können indessen auch öffentlich-rechtlicher Natur sein, wenn sie auf der Staatshaftung beruhen.

Das in *Absatz 7* vorgesehene Verfahren entspricht den praktischen Bedürfnissen. Andere Nachweise sind erforderlich, wenn bei Selbständigen ein Jahreseinkommen beim Finanzamt noch nicht nachgewiesen ist, weitere Nachweise, wenn zur Feststellung des Verdienstausfalls der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem verbleibenden Einkommen zu ermitteln ist.

Zu § 49

Mit dieser Vorschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Ausscheider unter Umständen ihre bisherige Tätigkeit für längere Zeit oder dauernd nicht mehr ausüben können und daher umgeschult werden müssen. Es liegt nahe, die Ausscheider in

diesen Fällen wie körperlich Behinderte im Sinne des AVAVG zu behandeln und ihnen die entsprechenden Leistungen zu gewähren.

Zu §§ 50 bis 55

Die vorgesehenen Bestimmungen über die bei Impfschäden nach Pflichtimpfungen zu leistende Entschädigung folgen den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Sie sind zu einem gesetzlich geregelten Anwendungsfall des Aufopferungsanspruchs ausgestaltet. Zwar bestünde ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch nach Aufopferungsgrundsätzen auch dann, wenn eine besondere gesetzliche Regelung unterbliebe; diese hat aber den Vorteil, daß größere Sicherheit über Art und Umfang der von dem entschädigungspflichtigen Land zu erbringenden Leistungen gewonnen wird. Die Vorschriften entsprechen damit einem praktischen Bedürfnis.

Mit der in § 50 Abs. 1 enthaltenen Verweisung auf eine anderweitige Ersatzmöglichkeit und der Regelung in Absatz 2 wird klargestellt, daß der Entschädigungsanspruch nur subsidiär hinter den haftungsrechtlichen Ansprüchen besteht. Die positive Voraussetzung, ein über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehender Gesundheitsschaden, soll die Grenze bestimmen, von der ab ein Anspruch besteht. Die Vorschriften gelten nur für Impfschäden nach einer Pflichtimpfung, wie z. B. der Pockenschutzimpfung. Nach Absatz 3 schließt das mitwirkende Verschulden des Geschädigten oder seines Sorgeberechtigten den Entschädigungsanspruch nicht a priori aus. Es ist lediglich bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen, kann allerdings, je nach dem Grad der überwiegenden Verursachung, zu einem Wegfall des Anspruchs führen.

Art und Umfang der Leistungen und die im einzelnen geltenden Voraussetzungen sind in den §§ 51 bis 55 geregelt. Die Leistungen sind in ihrer Art nach weitgehend denjenigen nach dem Bundesversorgungsgesetz angeglichen, nicht aber der Höhe nach, um zu einem dem Aufopferungsgedanken entsprechenden angemessenen Schadensausgleich zu gelangen. Eine kleinliche Regelung erscheint um so weniger am Platze, als es nach dem heutigen Stande der ärztlichen Erkenntnisse und nach den Erfahrungen im In- und Ausland im Interesse der Volksgesundheit notwendig ist, die Impffreudigkeit der Bevölkerung zu heben. Eine ziffernmäßige Festlegung der nach § 52 Abs. 2 zu gewährenden Rente erscheint untunlich, da ihre Angemessenheit zu einem wesentlichen Teil von den Lebensverhältnissen abhängt, in denen sich der Geschädigte im Zeitpunkt des Schadenseintritts befand. Die vorgesehene Regelung ist derjenigen des § 843 BGB angepaßt. Die Rente soll keine Unterstützung für den Fall der Bedürftigkeit sein, sondern zu einem angemessenen Schadensausgleich führen. Mit Rücksicht auf das Schadensersatzprinzip und die Anwendbarkeit des § 254 BGB bedarf es keiner Anrechnungsvorschriften wie in § 48. Alles, was die Schadenshöhe mindert, ist zu berücksichtigen. Ebenso wird nach dem Grundgedanken des § 254 Abs. 2 BGB für denjenigen Schaden die Rente nicht gewährt, den abzuwen-

den der Entschädigungsberechtigte oder seine Sorgeberechtigten schuldhaft unterlassen haben (z. B. Weigerung, einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen). Auch für die Bemessung der Hinterbliebenenrente gilt der Grundsatz der Angemessenheit. Insoweit ist auf die Lebensverhältnisse der Hinterbliebenen im Zeitpunkt des Todes des Geschädigten abzustellen. Der Ausschluß des Ehegatten von der Hinterbliebenenrente für den Fall, daß die Ehe erst nach dem Schadenseintritt geschlossen worden ist, soll Versorgungsehen verhindern.

Die Bemessung der übrigen in § 52 vorgesehenen Leistungen dürfte praktisch keine Schwierigkeiten bereiten, da insoweit der tatsächliche Aufwand eine feste Größe darstellt und nur die Prüfung notwendig ist, inwieweit dieser Aufwand den Umständen nach angemessen ist.

§ 53 lehnt sich eng an die entsprechende Regelung im Bundesversorgungsgesetz an. Die Beschränkung des Absatzes 2 Satz 1 auf die berufliche Fortbildung und die Berufsumschulung macht jedoch deutlich, daß ein Anspruch auf Berufsausbildung auch dann besteht, wenn im Zeitpunkt des Schadenseintritts weder ein Beruf ausgeübt noch angestrebt war. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß es sich bei den Impfgeschädigten weit überwiegend um Kinder handeln wird, bei denen eine Berufswahl noch nicht getroffen war. Da Impfgeschädigte in der großen Mehrzahl der Fälle in ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind, erscheint es auch gerechtfertigt, den Anspruch auf Berufsausbildung — abgesehen von den Ausschlußgründen nach Satz 2 — uneingeschränkt zuzugestehen.

Die §§ 54 (Beginn der Leistungen) und 55 (Antragsfrist) bieten keine Besonderheiten.

Zu § 56

Die vorgesehene Entschädigung bei Entseuchungs-, Entwesungs- oder Entrattungmaßnahmen ist begrifflich keine Enteignungsentzündung, weil der Verfügungsberechtigte Störer ist.

Gleichwohl erscheint es gerechtfertigt, in diesen Fällen eine Entschädigung zu gewähren, weil der Verfügungsberechtigte regelmäßig ohne Verschulden und schicksalsbedingt Störer geworden ist und im Interesse der Allgemeinheit zu dem Opfer genötigt wird.

Die Frist für die Antragstellung nach Absatz 2 und die Ausschlußregelung bieten keine Besonderheiten. Die Fristen sind ausreichend bemessen.

Zu § 57

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der bisherigen. Der Ausschluß der Entschädigung in diesen Fällen ist der Sache nach gerechtfertigt.

Zu § 58

Nach dieser Vorschrift ist zur Zahlung der Entschädigung nach § 48 und zum Kostenersatz nach § 49 das Land verpflichtet, in dem das Berufsverbot erlassen worden ist. In den Fällen des § 17 tritt jedoch

ein gesetzliches Verbot ein, so daß es eines besonderen Verwaltungsaktes nicht bedarf. Es erscheint sachgemäß, insoweit dasjenige Land als verpflichtet anzusehen, in dem die verbotene Tätigkeit ausgeübt worden ist, weil das Verbot der Gesundheitssicherung seiner Bevölkerung zugute kommt.

Die Regelung des § 58 im übrigen bietet keine Besonderheiten. In Impfschadensfällen und bei Desinfektionsschäden oder im Falle der Vernichtung einer Sache an Stelle der Desinfektion hat das Land die vorgesehenen Entschädigungen zu leisten, in dem der Schaden verursacht worden ist.

Zu § 59

Die Vorschrift begründet einen Pfändungsschutz, der mit Rücksicht auf den Rechtsgrund des Anspruchs gerechtfertigt ist.

Zu § 60

Auch ohne eine entsprechende Vorschrift wäre die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Streitigkeiten über die Ansprüche wegen eines Impfschadens begründet. Hinsichtlich der Streitigkeiten über die Entschädigungsansprüche im übrigen ist dies allerdings zweifelhaft. Es dürfte jedoch zweckmäßig sein, für die nach diesem Gesetz zu gewährenden Entschädigungen eine einheitliche Zuständigkeit zu begründen.

Zu § 61

Die Kostenregelung folgt dem Grundsatz, daß die öffentliche Hand alle die nicht von dritter Seite gedeckten Kosten zu tragen hat, die durch überwiegend im öffentlichen Interesse liegende Maßnahmen verursacht werden. Eine Ausnahme gilt nur insoweit, als die Kostenregelung für Entseuchungs-, Entwesungs- und Entrattungsmaßnahmen und für die Untersuchungen nach § 18 und § 73 den Ländern vorbehalten ist (§ 61 Abs. 1 Satz 2). Der Subsidiaritätsgrundsatz hat u. a. zur Folge, daß der öffentlichen Hand dann die Kosten nicht zur Last fallen, wenn sie von der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung zu tragen sind. Dies kann der Fall sein bei einer Absonderung im Krankenhaus, wenn ohnehin Krankenhausaufenthalt geboten ist, wie etwa bei einer Typhuserkrankung. Dagegen werden die Kosten für eine Absonderung im Krankenhaus wegen eines Ansteckungsverdachts (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2) stets dem Land zur Last fallen, es sei denn, daß der Ansteckungsverdächtige zugleich krank und krankenhauspflegebedürftig ist. Dann verursacht die Absonderung keine ausscheidbaren Kosten.

Zu § 62

Die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 62 bis 72 sollen die Gebote und Verbote, die der Verhütung oder der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen, in wirkungsvoller Weise verstärken. Das geltende Recht bedroht lediglich Verstöße gegen die in den einzelnen Seuchengesetzen enthaltenen Gebote und Verbote mit Strafe (vgl. § 327 des Straf-

gesetzbuchs, §§ 44 bis 46 des Gesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, §§ 9, 10 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit) und erfaßt im übrigen die Übertragung von Krankheiten auf andere durch die Strafvorschriften des Strafgesetzbuchs über die Körperverletzung oder Tötung. Die hierfür vorgesehenen Strafrahmen werden aber oft, etwa wenn es sich um eine vorsätzliche Ansteckung oder um die fahrlässige Verursachung des Todes eines anderen handelt, der Gemeingefährlichkeit der Verbreitung bestimmter, erfahrungsgemäß zu einer schweren Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führender und wegen ihrer hohen Infektiosität im Falle ihrer Verbreitung eine Vielzahl von Menschen bedrohender Krankheiten nicht gerecht.

Der Entwurf sieht daher in Anlehnung an Artikel 231 des schweizerischen Strafgesetzbuchs vor, daß jede Art der Verbreitung besonders gefährlicher Krankheiten ohne Rücksicht auf den Grad der eingetretenen Gesundheitsschädigung eines Menschen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bedroht wird. Voraussetzung ist, daß der Täter eine der in § 36 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Krankheiten verbreitet. Unter Verbreiten ist das Übertragen der Krankheit auf einen anderen mit dem Vorsatz der Ansteckung einer unbestimmten Zahl von Menschen zu verstehen. Auf welche Weise der Täter die Krankheit verbreitet, sei es durch Kontaktinfektion oder durch unvorsichtigen Umgang mit Sachen, von denen eine Ansteckungsgefahr ausgeht, ist gleichgültig. Als Täter kommt daher nicht nur ein Kranker, sondern auch z. B. derjenige in Betracht, der durch Verletzung der ihm obliegenden Meldepflicht oder durch Einstellung eines Kranken in einen in § 17 genannten Betrieb bewirkt, daß die Krankheit verbreitet wird. Die hohe Mindeststrafdrohung des § 62 gilt jedoch nur für das Verbreiten besonders gefährlicher übertragbarer Krankheiten, und zwar der in § 36 Abs. 1 Satz 1 genannten. Dies hat seinen Grund darin, daß bei den sonstigen „gefährlichen Krankheiten“ im Einzelfall kaum gesagt werden kann, von wem sie übertragen worden sind, weil ihre Infektionswege noch nicht genügend beherrscht werden. Auch ist es nicht gerechtfertigt, denjenigen mit der hohen Mindeststrafe zu bedrohen, der an einer weniger gefährlichen ansteckenden Krankheit leidet und diese mit bedingtem Vorsatz verbreitet. Die Verbreitung anderer als der in § 36 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten übertragbaren Krankheiten wird daher durch den Entwurf nur dann mit Strafe bedroht, wenn der Täter vorsätzlich einem durch eine Vorschrift des Entwurfs begründeten oder auf einer Vorschrift des Entwurfs beruhenden straf- oder bußgeldbewehrten Gebot oder Verbot zuwiderhandelt und dadurch vorsätzlich eine übertragbare Krankheit verbreitet (§ 63 Abs. 2, 3, § 64 Abs. 2, §§ 68, 69).

Die lediglich fahrlässige Verbreitung übertragbarer Krankheiten ist weder in den Fällen der Verbreitung besonders gefährlicher Krankheiten noch in den Fällen der Verbreitung durch Verletzung eines Gebotes oder Verbotes des Entwurfs mit einer besonderen Strafdrohung bewehrt. Insoweit reichen die Strafdrohungen der allgemeinen Strafvorschriften

des Strafgesetzbuchs (vgl. §§ 222, 230 StGB) oder der §§ 63 ff. aus.

Für die Anwendung der Blankettstrafvorschrift des § 327 des Strafgesetzbuchs ist im Anwendungsbereich des Entwurfs — auch wenn dies nicht ausdrücklich gesagt wird — kein Raum, da er eine abschließende Regelung enthält (vgl. über das Verhältnis des § 327 StGB zu den geltenden Seuchengesetzen Dreher-Maassen, 3. Auflage der Erläuterungen zum Strafgesetzbuch, Anm. 4 zu § 327 StGB). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn nach dem Entwurf einzelne Pflichten nicht straf- sondern bußgeldbewehrt sind. Es kann dann nicht § 327 des Strafgesetzbuchs mit der Folge angewendet werden, daß die Bußgeldvorschrift nach § 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zurücktritt.

Zu § 63

Die Vorschrift verstärkt die Einhaltung der bedeutungsvolleren Gebote und Verbote des Entwurfs durch Androhung von Freiheits- und Geldstrafen in wirkungsvoller Weise. Bei den durch *Absatz 1 oder 2* erfaßten Zuwiderhandlungen handelt es sich um solche, die regelmäßig eine besondere Gefahrenlage schaffen. Daraus rechtfertigt sich ihre Ausgestaltung als Vergehen. Verstöße nach Absatz 1 können mit den Strafvorschriften des Lebensmittelgesetzes tateinheitlich zusammentreffen, soweit sich der Verstoß auf Trinkwasser und nicht auch auf Brauchwasser bezieht.

Absatz 3 droht gegen denjenigen, der durch eine Zuwiderhandlung im Sinne des Absatzes 1 oder 2 eine meldepflichtige Krankheit verbreitet, Gefängnis nicht unter drei Monaten mit der Möglichkeit an, daneben auch auf Geldstrafe zu erkennen. Die zusätzliche Verhängung einer Geldstrafe kann deshalb geboten sein, weil bei der Verwirklichung der in § 63 mit Strafe bedrohten Handlung auch wirtschaftliche Beweggründe eine Rolle spielen können.

Absatz 4 bedroht die fahrlässige Begehung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Handlungen mit Strafe, um den zugrunde liegenden, für den Schutz der Volksgesundheit besonders wichtigen Vorschriften den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Zu § 64

Die Vorschrift des § 42 kann nur in Notfällen praktisch werden. Dann aber kommt einem entsprechenden Verbot große Bedeutung zu. Wer gegen ein solches Verbot, sei es als Veranstalter, als Veranstaltungsleiter oder als Inhaber der in § 42 genannten Einrichtungen (z. B. Badeanstalt), verstößt, verursacht in aller Regel eine konkrete Seuchengefahr. Ein Verstoß gegen § 42 muß daher als Vergehen unter Strafe gestellt werden. Die Strafdrohungen für den Grundtatbestand und für den durch Absatz 2 erfaßten Fall der Verbreitung durch einen Verstoß gegen Absatz 1 entsprechen denjenigen des § 63. Wie dort, ist auch hier die fahrlässige Begehungsform selbständig unter Strafe gestellt.

Zu § 65

Um die Einhaltung der auf Grund des § 42 erlassenen Anordnungen zu gewährleisten, erscheint es

notwendig, auch die Teilnahme an einer verbotenen Veranstaltung unter Strafe zu stellen, jedenfalls insoweit, als sie vorsätzlich erfolgt. Wegen des im Regelfalle geringeren Unrechtsgehalts einer solchen Handlung bleibt die Strafdrohung hinter der des § 64 Abs. 1 zurück.

Zu § 66

Das Behandlungsverbot nach § 29 ist ebenfalls als Vergehen ausgestaltet, jedoch nur insoweit, als es sich um vorsätzliche Verstöße handelt. Es erschien zu weitgehend, auch die fahrlässige Begehungsform unter Strafe zu stellen. Ihre Strafbarkeit würde voraussetzen, daß von dem Handelnden medizinische Kenntnisse, hier das Unterscheidungsvermögen hinsichtlich einer übertragbaren und einer nicht übertragbaren Krankheit, gefordert werden; denn die Fahrlässigkeitstat könnte praktisch nur in Betracht kommen, wenn der Handelnde aus Fahrlässigkeit nicht erkennt, daß er eine Person behandelt, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Es ist ferner davon Abstand genommen worden, den Fall der Verbreitung einer Krankheit durch Verstoß gegen das Behandlungsverbot mit erhöhter Strafe zu bedrohen, da sich bei den hier in Betracht kommenden Fällen schwerlich die Verursachung einer Krankheitsverbreitung durch den Handelnden nachweisen lassen wird. Kommt es im Einzelfall doch dahin, so gelten insoweit die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Körperverletzungs- und Tötungsdelikte oder § 62, wenn eine der dort bezeichneten Krankheiten vorliegt.

Zu § 67

Die Vorschrift ist insoweit von praktischer Bedeutung, als in § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 eine betriebliche Überwachung, in § 24 eine Beaufsichtigung vorgesehen ist. Für diese Fälle ist eine Geheimnisschutzvorschrift geboten. Die Strafvorschrift schützt den Unternehmer gegen das unbefugte Offenbaren von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Personen, denen er aus Überwachungsgründen Einblick in die Verhältnisse seines Betriebes gestatten muß.

Das Verbot der unbefugten Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gilt für alle Personen, die als Angehörige einer mit der Überwachung betrauten Behörde oder als Sachverständige Einblick in die Verhältnisse eines Betriebes gewonnen haben. Wie § 300 des Strafgesetzbuchs ist diese Vorschrift kein Blankettgesetz und in ihrer Anwendbarkeit nicht davon abhängig, daß andere Vorschriften die Offenbarung dieser Geheimnisse ausdrücklich verbieten. Wann eine Offenbarung befugt ist, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts. Eine Offenbarung ist insbesondere dann befugt, wenn andere Rechtsvorschriften die Offenbarung gebieten.

Absatz 2 stellt den Mißbrauch von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch die in Absatz 1 genannten Personen unter stärkere Strafdrohung, wenn diese gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht handeln.

Zu § 68

Die in dieser Vorschrift bezeichneten Verstöße sind als Verwaltungsunrecht anzusehen, da sie gegen Ordnungsvorschriften gerichtet sind. Demgemäß sollen sie als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

In Absatz 2 sind auch diejenigen Verstöße erfaßt, die sich gegen die Vorschriften einer auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung richten, soweit diese eine entsprechende Verweisung enthält; Strafbankette sind insoweit nicht nötig.

Wegen der Bedeutung der Einhaltung der Ordnungsvorschriften ist es notwendig, den Bußgeldrahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 5 OWiG: 2 DM bis 1000 DM) für vorsätzliche Verstöße auf 5000 DM, für fahrlässige Verstöße auf 2000 DM zu erhöhen.

Zu § 69

Soweit durch Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften eine meldepflichtige übertragbare Krankheit verbreitet wird, verliert die Tat den Charakter bloßen Ordnungsunrechts. Der Entwurf bewertet sie im Hinblick auf ihre sozioethische Verwerflichkeit als Straftat und droht Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, an.

Zu § 70

Wegen der Gefährlichkeit der Gegenstände (Krankheitserreger), auf die sich eine in § 63 Abs. 2 oder 4 in Verbindung mit Absatz 2 mit Strafe bedrohte Handlung bezieht, ist es notwendig, dem Richter die Möglichkeit zu geben, solche Gegenstände ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Täters oder darauf, wem sie gehören, einzuziehen. Mit § 40 des Strafgesetzbuchs könnte dieses Ergebnis nicht erreicht werden.

Absatz 2 sieht die selbständige Einziehung vor, wenn wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 431 ff. der Strafprozeßordnung.

Zu § 71

Durch das Recht auf angemessene Entschädigung wird dem Artikel 14 Abs. 3 GG in den Fällen Rechnung getragen, in denen die Einziehung für einen unbeteiligten Dritten als Enteignung wirkt. Die Zubilligung einer Entschädigung ist nur dann gerechtfertigt, wenn den Betroffenen kein Vorwurf trifft, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen ist. In gleicher Weise muß der Anspruch auf Entschädigung dann ausgeschlossen sein, wenn der Betroffene aus der Tat in verwerflicher Weise, etwa als Hehler, einen Vermögensvorteil gezogen hat oder wenn er die Sache unter den in Absatz 2 Nr. 3 näher bezeichneten Voraussetzungen erworben hat.

Ohne die neue Nr. 4 des Absatzes 2 wäre die Einziehung auch in solchen Fällen entschädigungspflichtig, in denen Artikel 14 GG keine Entschädigung fordert, weil dessen Absatz 1 Satz 2 dem

Eigentum Schranken zieht. Es sind dies Fälle, in denen besondere Gesetze außerhalb des Strafrechts dem Eigentum und seiner Verwendung von vornherein Grenzen setzen und die Entziehung ohne Entschädigung aus Sicherheitsgründen durch ausdrückliche Vorschrift ausnahmsweise zulassen. So kennen insbesondere die Polizeigesetze der Länder zum Teil die Sicherstellung von Gegenständen aus Präventivgründen, d. h. zum Schutze der Allgemeinheit vor Gefahr oder zur Vermeidung der mißbräuchlichen Verwendung. In diesen Fällen ist unter gewissen Voraussetzungen auch die Entziehung des Eigentums zulässig. Wird der Gegenstand im Rahmen der Entziehung veräußert, so ist der Erlös herauszugeben, oder er tritt an die Stelle des entzogenen Gegenstandes. Wenn auch die Herausgabe des Erlöses in vielen Fällen einer Entschädigung gleichkommen mag, so wird doch eine Entschädigung im technischen Sinn nicht gewährt.

Zu § 72

Die Vorschrift ist zur Klarstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendig. Sie ist von praktischer Bedeutung insbesondere für die Beschäftigungs- bzw. Einstellungsverbote nach den §§ 17 und 18, für die Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern und für die Vorschrift des § 11.

Zu §§ 73 und 74 .

Eine Übergangsbestimmung für die im Lebensmittelgewerbe oder in Wasserversorgungsanlagen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits tätigen Personen sowie für diejenigen Personen, die schon bisher erlaubterweise am Verkehr mit Krankheitserregern teilnehmen oder damit arbeiten, ist notwendig. Es bleibt zweckmäßig den Gesundheitsämtern überlassen, den Zeitpunkt der Untersuchung der im Lebensmittelgewerbe tätigen Personen zu bestimmen. Zu diesen Personen gehört auch der Unternehmer, der eine der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten ausübt.

Zu § 75

Die Vorschrift gewährt eine Aufbrauchsfrist für diejenigen Desinfektions- usw. -mittel, die nicht in den vom Bundesgesundheitsamt bzw. von der Biologischen Bundesanstalt herauszugebenden Listen enthalten sein werden, damit die Gesundheitsämter, Desinfektoren und Schädlingsbekämpfer solche etwa vorrätig gehaltenen Mittel noch verwenden können.

Zu § 76

Die Vorschrift trägt der besonderen Verwaltungsorganisation der in ihr genannten Länder Rechnung.

Zu § 77

Die Aufgaben der Gesundheitsämter waren für den Bereich der ehemaligen Wehrmacht durch Erlaß auf deren Sanitätsdienststellen übertragen. Eine entsprechende Regelung ist auch hinsichtlich der Bundeswehr geboten. Sie kann jedoch nicht im Erlaßwege erfolgen, da durch die Übertragung der Auf-

gaben der Gesundheitsämter auf andere Stellen das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens berührt wird. Deshalb ist die notwendige Bestimmung in § 77 getroffen. Sie ist, was die Zuständigkeit der Bundeswehr anbelangt, enger als die für die ehemalige Wehrmacht geltende Regelung. Sie beschränkt sich grundsätzlich auf Soldaten in und außerhalb der Unterkünfte der Bundeswehr und auf sonstige Angehörige der Bundeswehr, soweit sie in Unterkünften der Bundeswehr untergebracht sind. Wegen der nicht zu vermeidenden Überschneidungen der Interessen der Bundeswehr mit denjenigen der Gesundheitsämter ist für die Fälle, in denen es zu solchen Überschneidungen kommt, eine Zusammenarbeit vorgeschrieben, bei der je nach dem betroffenen Personenkreis die zuständigen Stellen der Bundeswehr oder die Gesundheitsämter den Vorrang haben. Die in Absatz 5 enthaltene Ermächtigung soll die Möglichkeit eröffnen, die noch gültigen Bestimmungen über die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten vom 24. Februar 1920 (RGBl. S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 1937 (RGBl. I S. 444) den heutigen Bedürfnissen anzupassen oder durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

Zu § 78

Die Vorschrift dient zum Teil der Klarstellung, zum Teil hat sie materielle Bedeutung, da ohne sie z. B. die in Nr. 6 genannten Vorschriften aufgehoben sein würden bzw. nicht erlassen werden könnten.

Zu § 79

Die Vorschrift bezweckt, daß der Soldat bei Untersuchungen auf Grund dieses Gesetzes die gleiche Rechtsstellung einnimmt wie eine sonstige Person.

Zu § 80

Die Änderung des § 13 des Milchgesetzes ist im Hinblick auf § 17 dieses Entwurfs geboten. In Absatz 1 Buchstabe b ist klargestellt, daß das Bundes-Seuchengesetz, soweit es in § 17 eine positive Regelung enthält, vorgeht. Mit Absatz 2 wird die Strafvorschrift in § 45 des Milchgesetzes mit der entsprechenden dieses Gesetzes (§ 63 Abs. 2 Nr. 4) gleichgezogen.

Zu § 81

Die Aufhebung der hier genannten Bestimmungen ist geboten, da sie in ihrem materiellen Inhalt durch die in dem Entwurf vorgesehenen Vorschriften überholt werden.

Zu § 82

Die Vorschrift bedarf keiner Begründung.

Zu § 83

Wegen der nur teilweisen Außerkraftsetzung eines Teiles der in Absatz 2 genannten Vorschriften über Krankheitserreger ist auf die Begründung zu den §§ 19 bis 28 (am Ende) zu verweisen. Der sog. Schulseuchenerlaß soll in vollem Umfange außer Kraft treten. Soweit sein materieller Inhalt in dem Entwurf keinen Niederschlag gefunden hat, soll eine entsprechende Neuregelung den Ländern überlassen bleiben.

III. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes wird der Bund nicht belastet. Eine finanzielle Mehrbelastung der Länder wird in folgenden Punkten eintreten:

- a) Nach § 16 Satz 2 des Entwurfs haben die zuständigen Behörden an jeden Erstimpfpling unentgeltlich ein Impfbuch abzugeben. Es ist damit zu rechnen, daß jährlich 1 000 000 Impfbücher in Betracht kommen. Bei Zugrundelegung von 0,30 DM je Buch wären insgesamt jährlich 300 000 DM aufzuwenden. Durch entsprechende Regelung nach § 61 Abs. 2 könnten die Länder diese Kosten ganz oder teilweise den Gemeinden auferlegen.
- b) Nach § 48 erhalten Ausscheider, Ausscheidungsverdächtige und Ansteckungsverdächtige auf Antrag eine Entschädigung in Geld aus Landesmitteln, wenn sie infolge von Beschränkungen ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit einen Verdienstausfall erleiden. Derartige Entschädigungen wurden auch bisher schon in gewissem Umfange geleistet, zum Teil von den Fürsorgeträgern, zum Teil von den Trägern der Sozialversicherung, wobei die Leistungspflicht der letzteren allerdings stets umstritten war. Die zukünftige Belastung der Länder auf Grund der Vorschriften des Entwurfs läßt sich nicht genau angeben, da Material über die Zahl der zu erwartenden Betätigungsverbote und ihre Verteilung auf die verschiedenen Berufsgruppen noch nicht zur Verfügung steht.

Die sonstigen, durch dieses Gesetz begründeten Leistungen und Maßnahmen werden im Ergebnis nicht zu einer ins Gewicht fallenden Mehrbelastung von Ländern oder Gemeinden führen, da sie im wesentlichen bereits im geltenden Recht vorgesehen sind.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 2

In Buchstabe c ist hinter dem Wort „Krankheit“ die Klammerbezeichnung „(Krankheitserreger)“ einzufügen.

Begründung

Festlegung einer bereits an anderen Stellen des Gesetzentwurfs verwendeten Kurzbezeichnung.

2. Zu § 3

a) In *Absatz 1* ist unter Ziffer I hinter Nr. 14 einzufügen:

„14a. Rückfallfieber,“

und unter Ziffer II die Nr. 10 zu streichen.

Begründung

Die Änderung ist im Hinblick auf § 30 Abs. 4 geboten, wo auch der Verdacht des Rückfallfiebers eine Benachrichtigungspflicht an das Bundesgesundheitsamt erforderlich macht.

b) *Absatz 2* ist wie folgt zu fassen:

„(2) Eine Verletzung durch ein tollwutkrankes oder tollwutverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers gilt als Fall des Verdachts einer Erkrankung an Tollwut (*Absatz 1* Ziff. I Nr. 16).“

Begründung

Auch durch die Berührung des Kadavers eines tollwutkranken oder -verdächtigen Tieres kann die Krankheit übertragen werden. Die Änderung dient im übrigen der redaktionellen Klarstellung.

3. Zu § 4

a) In *Absatz 1* Nr. 3 sind die Worte „freiberuflich tätige“ zu streichen.

Begründung

Es muß gewährleistet sein, daß auch eine im Notfall zugezogene, nicht freiberuflich tätige Hebamme meldepflichtig ist.

b) In *Absatz 1* ist Nr. 4 wie folgt zu fassen:

„4. wenn sie mit dem Betroffenen in Hausgemeinschaft leben,

a) der Ehegatte,

b) die Eltern für die ihrer Sorge anvertrauten Kinder,“.

Begründung

Der aus § 33 des Personenstandsgesetzes entnommene Begriff „Familienhaupt“ ist überholt und rechtlich unklar.

Im Hinblick auf die Bußgeldvorschrift des § 68 Abs. 1 Nr. 1 muß genau bestimmt werden, wen die Meldepflicht treffen soll.

c) In *Absatz 1* ist eine neue Nr. 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„5. der Leichenschauer.“

Begründung

Es sind Fälle denkbar, in denen der Leichenschauer die einzige hinzugezogene Person ist, die in der Lage ist, die Meldepflicht zu erkennen.

d) In *Absatz 2* ist der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Auf Schiffen tritt der Schiffsführer, in Pflege- und Gefangenenanstalten, Heimen, Lagern, Sammelunterkünften und ähnlichen Einrichtungen tritt deren Leiter an die Stelle der in *Absatz 1* Nr. 4 bezeichneten Personen.“

Begründung

Die Erstreckung der Meldepflicht auf die Leiter von Heimen, Lagern, Sammelunterkünften und ähnlichen Einrichtungen erscheint notwendig. Ihre besondere Aufführung ist geeignet, Zweifel zu beheben.

Im übrigen Folge des Änderungsvorschlages zu *Absatz 1* Nr. 4.

e) In *Absatz 3* Satz 1 sind die Worte „Nr. 2 und 4“ durch die Worte „Nr. 2 bis 5“ zu ersetzen;

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die außerhalb eines Krankenhauses oder eines Entbindungsheimes tätige Hebamme ist in jedem Falle zur Meldung verpflichtet.“

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 5.

4. Zu § 5

a) In *Absatz 1* Satz 1 sind nach dem Wort „Gesundheitsamt“ die Worte „unverzüglich, spätestens“ einzufügen.

Begründung

Der Meldepflichtige soll seiner Verpflichtung ohne schuldhaftes Zögern nachkommen und nicht berechtigt sein, bis zu 24 Stunden zuzuwarten.

b) In *Absatz 1* Satz 2 ist das Wort „Bezirk“ durch das Wort „Bereich“ zu ersetzen.

Begründung

Es gibt keine besonderen Gesundheitsamtsbezirke.

5. Zu § 6

- a) In Absatz 1 Zeile 2 sind nach dem Wort „und“ die Worte „jeden Wechsel“ einzufügen.

Begründung

Es soll klargestellt werden, daß sowohl jeder Wohnungswechsel als auch jeder Wechsel der Arbeitsstätte anzuzeigen ist.

- b) Absatz 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(2) Die in § 3 Abs. 1 Ziff. IV genannten Ausscheider ...“

Begründung

Die Ausscheidung von Erregern der bakteriellen Ruhr und der Enteritis infectiosa sind im Krankenhausmilieu hochansteckend und müssen deshalb auch einbezogen werden.

- c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Wer für die Person eines geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Ausscheiders zu sorgen hat, muß dafür Sorge tragen, daß die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt werden.“

Begründung

Es empfiehlt sich nicht, die nicht voll Geschäftsfähigen, die strafmündig sind, von jeder Verantwortlichkeit freizustellen. Außerdem erfaßt der Gesetzentwurf nicht die minderjährigen Ehefrauen, da nach § 1633 BGB für diese ein Sorgerechtigter nicht vorhanden ist. Schließlich sollte die Vorschrift der Regelung in § 33 Abs. 2 des Entwurfs angepaßt werden.

- d) In Absatz 4 ist nach Satz 1 ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„In der Entlassungsanzeige ist anzugeben, ob der Entlassene geheilt ist oder ob er die Erreger einer übertragbaren Krankheit noch ausscheidet.“

Begründung

Die Angabe liegt im Interesse des Gesundheitsamtes; sie vermeidet Rückfragen.

- e) In Absatz 4 ist der letzte Satz wie folgt zu fassen:

„Die Verpflichtung trifft den leitenden Arzt, in Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen den leitenden Abteilungsarzt.“

Begründung

Angleichung an den Wortlaut des § 4 Abs. 2.

6. Zu § 7

- a) In Absatz 1 ist der Relativsatz durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung

Es besteht keine Veranlassung, auf die Zustimmung des Bundesrates zu verzichten, zumal Eilfälle durch die nach Absatz 2 mögliche Regelung erfaßt werden. Bei einer etwaigen Ausdehnung der Meldepflicht nach Absatz 1 können die Länder im Bundesrat ihre Erfahrungen nutzbar machen.

- b) In Absatz 2 sind die Worte „oder die von ihnen bestimmten Stellen“ zu streichen und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Sie können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.“

Begründung

Klarstellung im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 GG

7. Zu § 9

In Absatz 1 ist ein zweiter Satz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung

Durch die Verweisung soll klargestellt werden, daß das Gesundheitsamt des Ereignisortes das Gesundheitsamt des gewöhnlichen Aufenthaltsortes unterrichten muß.

8. Zu § 10

- a) In Absatz 1 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Wenn Tatsachen festgestellt werden, die die Gefahr des Auftretens einer übertragbaren Krankheit begründen, so hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen.“

Begründung

Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es geboten, das Eingreifen der zuständigen Behörde auf den Fall zu beschränken, daß bereits eine Gefahr im polizeilichen Sinne besteht. Die bloße Möglichkeit des Auftretens einer übertragbaren Krankheit sollte nicht genügen.

- b) In Absatz 1 Satz 3 ist der Klammerzusatz wie folgt zu fassen:

„(Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz)“.

Begründung

Richtigstellung.

Die gleiche Änderung ist in § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 24 vorzunehmen.

- c) In *Absatz 2* ist *Satz 2* wie folgt zu fassen:

„Bei Gefahr im Verzuge kann das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen; es hat die zuständige Behörde hiervon sofort zu unterrichten.“

Begründung

Es soll die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß auch bei Gefahr im Verzuge die zuständige Behörde die entsprechenden Anordnungen erläßt.

- d) In *Absatz 2* ist *Satz 4* wie folgt zu fassen:

„Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Tagen seit ihrem Erlass aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen.“

Begründung

Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß die Anordnung des Gesundheitsamtes auch im Falle der Änderung als von der zuständigen Behörde erlassen gilt.

- e) In *Absatz 4* sind die Worte „oder die Vorschriften des Fünften Abschnitts“ zu streichen.

Begründung

§ 10 gilt nur für die Verhütung und daher ohnehin nicht für den Fünften Abschnitt; er gilt im übrigen auch nicht für den Sechsten Abschnitt.

9. Zu § 11

- a) In *Absatz 1* ist *Satz 1* wie folgt zu fassen:

„Trinkwasser sowie Brauchwasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung hergestellt oder behandelt werden, oder die Lebensmittel in den Verkehr bringen, muß so beschaffen sein, . . .“

Begründung

Angleichung an die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes (§ 4a).

- b) In *Absatz 2* ist *Satz 2* wie folgt zu fassen:

„Er regelt in dieser Rechtsverordnung die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht und bestimmt, welche Mitwirkungs- und Duldungspflichten insoweit dem Unternehmen oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage obliegen, welche Wasseruntersuchungen dieser durchführen lassen muß und in welchen Zeitabständen diese vorzunehmen sind.“

Begründung

Es soll klargestellt werden, daß die genannten Ermächtigungen ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Eine Rege-

lung der Zuständigkeiten für die Vornahme der Wasseruntersuchungen kann den Ländern überlassen bleiben.

- c) Nach *Absatz 2* ist ein *neuer Absatz 2a* mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(2a) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat die Kosten für die nach der Rechtsverordnung gemäß *Absatz 2* vorzunehmenden Untersuchungen zu tragen.“

Begründung

Es erscheint angezeigt, die Zahlungsverpflichtung des Unternehmers im Gesetz selbst zu regeln.

10. Zu §§ 11 und 13

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 11 *Abs. 2 Satz 2* und in § 13 *Abs. 2 Satz 3* vorgesehenen Duldungspflichten im Hinblick auf Artikel 19 *Abs. 1 GG* nicht näher konkretisiert werden sollten. Insbesondere sollte geprüft werden, ob nicht das Ausmaß der zulässigen Beschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung im Gesetz selbst klar umrissen werden muß.

11. Zu § 12

- a) *Absatz 1 und 2* sind in einem Absatz zusammenzufassen; die Sätze 1 und 2 des bisherigen Absatzes 2 sind wie folgt zu fassen:

„Einrichtungen zur Beseitigung der in *Satz 1* genannten Stoffe unterliegen insoweit der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Soweit dies erforderlich ist, sind die Inhaber dieser Einrichtung verpflichtet, den Beauftragten . . .“

Begründung

Klarstellung, daß hier nur die Überwachung zur Abwehr der Gefahren, die durch Krankheitserreger entstehen, geregelt wird. Die Regelung der darüber hinausgehenden hygienischen Überwachung gehört in den Bereich des allgemeinen Polizeirechts und damit in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

- b) In *Absatz 1* sind eingangs die Worte „oder Gemeindeverbände“ zu streichen.

Begründung

Es soll eindeutig klargestellt werden, wen diese Verpflichtung trifft.

- c) In *Absatz 1* ist das Wort „festen“ durch die Worte „festen und flüssigen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Beschränkung auf feste Abfallstoffe ist aus seuchenhygienischen Gründen unver-
tretbar.

d) *Absatz 3* ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Interessen des einzelnen müssen in Anbetracht des hier in Frage stehenden, wesentlich höherwertigen Allgemeininteresses an der Seuchenbekämpfung zurückstehen.

12. **Zu § 13**

a) In *Absatz 1* ist am Ende das Wort „anzuordnen“ durch die Worte „zu treffen“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Angleichung an den entsprechenden Wortlaut in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 3.

b) In *Absatz 2* sind jeweils die Worte „oder die von ihnen ermächtigten Stellen“ zu streichen und ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Sie können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.“

B e g r ü n d u n g

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 2.

13. **Zu § 14**

a) In § 14 ist das Wort „unentgeltlicher“ durch das Wort „von“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Von einer Bestimmung, wonach Schutzimpfungen stets unentgeltlich durchzuführen sind, sollte abgesehen werden. Es empfiehlt sich, die Entscheidung dieser Frage den Ländern zu überlassen, zumal es durchaus notwendig und zweckmäßig sein kann, von Fall zu Fall unterschiedliche Regelungen vorzusehen (vgl. auch Begründung zu § 61).

b) In § 14 ist das Wort „obersten“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung sollte in Bundesgesetzen davon abgesehen werden, die Zuständigkeit einer bestimmten Landesbehörde festzulegen.

14. **Zu § 15**

a) In *Absatz 1 Satz 1* ist der Relativsatz durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 1.

b) In *Absatz 1 Satz 2* ist der Klammerzusatz wie folgt zu fassen:

„(Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz)“.

B e g r ü n d u n g

Richtigstellung

Die **gleiche Änderung** ist in § 31 Abs. 5 vorzunehmen.

c) In *Absatz 2* sind die Worte „oder die von ihnen bestimmten Stellen“ zu streichen und ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Sie können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.“

B e g r ü n d u n g

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 2.

15. **Zu § 16**

§ 16 ist wie folgt zu fassen:

„§ 16

Jeder Impfling erhält bei seiner ersten Impfung ein Impfbuch, das von der zuständigen Behörde unentgeltlich abzugeben ist. In das Impfbuch sind alle Impfungen einschließlich der Pockenschutzimpfung von dem impfenden Arzt einzutragen.“

B e g r ü n d u n g

Das Schwergewicht der Bestimmung liegt bei der Eintragungspflicht des Arztes. Diese Pflicht sollte daher, insbesondere im Hinblick auf die strafrechtlichen Folgen, in einen Hauptsatz gefaßt werden.

16. **Zu § 17**

a) **Soweit** im Gesetzentwurf **in den übrigen Vorschriften** das Wort „**Krankenanstalt(en)**“ gebraucht wird, ist es ebenfalls **durch** das Wort „**Krankenhaus**“ bzw. „**Krankenhäuser**“ zu **ersetzen**.

B e g r ü n d u n g

Der Gebrauch des Wortes „Krankenhaus“ entspricht dem in den meisten anderen Gesetzen üblichen Sprachgebrauch, insbesondere dem der RVO. Im Krankenversicherungs-Neuregelungsgesetz hat der Bundesrat die Bezeichnung nicht beanstandet. Es besteht daher keine Veranlassung, im vorliegenden Entwurf abweichend zu verfahren.

b) Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

„e) in Wasserversorgungsanlagen mit der Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser“.

B e g r ü n d u n g

Es ist nicht notwendig, daß das Personal sämtlicher Wasserversorgungsanlagen einbezogen wird. Dagegen erscheint es erforderlich, die Verbotsvorschrift auch auf die Verteilung von Trinkwasser zu erstrecken, weil hiervon die gleichen Gefahren ausgehen.

17. Zu § 18

- a) In *Absatz 1 Satz 1* sind die Worte „Buchstaben a bis e“ und „Nr. 1 bis 3“ zu streichen.

Begründung

Die Angaben sind überflüssig.

- b) In *Absatz 1* sind die *Sätze 3 und 4* durch einen neuen Satz mit folgendem Wortlaut zu ersetzen:

„Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so dürfen sie nicht weiterbeschäftigt werden.“

Begründung

Der Zweck des Gesetzes kann auch ohne einen Eingriff in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit erreicht werden.

- c) Nach *Absatz 1* ist ein *neuer Absatz 1a* mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(1a) Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber.“

Begründung

Aus dem Wortlaut des Absatzes 1 ergibt sich nicht mit hinreichender Sicherheit, ob die gesundheitliche Untersuchung eine Voraussetzung für die Einstellung (bzw. Weiterbeschäftigung) oder für die Berufsausübung (bzw. weitere Berufsausübung) ist. Dadurch müssen sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Frage ergeben, wer die Kosten der Untersuchung zu tragen hat. Es ist aber nicht angebracht, dem Beschäftigten die Kosten der Untersuchung aufzuerlegen, zumal es sich um Kosten handelt, die nicht durch die Person des Beschäftigten, sondern durch die Art des Betriebes bedingt sind.

- d) Nach dem *neuen Absatz 1a* ist ein *neuer Absatz 1b* mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(1b) Die Zeugnisse sind dem Arbeitgeber für die Dauer der Beschäftigung auszuhändigen und von diesem auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.“

Begründung

Diese Regelung erscheint zur Überwachung notwendig.

- e) *Absatz 2* ist wie folgt zu fassen:

„(2) Unternehmer dürfen die in § 17 bezeichneten Tätigkeiten in ihrem Betriebe nur ausüben, wenn ihnen das Gesundheitsamt bescheinigt, daß bei ihnen Hinderungsgründe nach § 17 nicht vorliegen. Absatz 1 Satz 2 und 4 und Absatz 1b gelten entsprechend.“

Begründung

Es erscheint ausreichend, die Zeugnisse bei den Kontrollen der Betriebe zu überprüfen. Die Änderung dient im übrigen der Vereinfachung der Verwaltung.

18. Zu §§ 19 und 28

- a) § 19 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Wer

1. die Erreger von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Kinderlähmung, Pest oder Pocken,
2. die Erreger anderer auf den Menschen übertragbarer Krankheiten

einführen, ausführen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten will, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

- b) § 28 ist durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„(3) Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber zu erlassen, auf welche Erreger von Seuchen, die sowohl beim Menschen wie beim Tier vorkommen, die Vorschriften der §§ 19 bis 27 dieses Gesetzes Anwendung finden. Hierbei sind die Erreger des Milzbrandes, der Ornithosen, der Toxoplasmose und der Tularämie als Erreger im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 anzusehen.“

Begründung zu a) und b)

Die zur Zeit geltenden viehseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Seuchenerregern sind zum Teil weitergehend als die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften über Seuchenerreger. So bedürfen nach dem Gesetzentwurf Ärzte und Tierärzte für die Anwendung der in § 19 Abs. 1 Nr. 2 genannten Krankheitserreger, z. B. der Erreger der Tollwut und der Brucellose, zu therapeutischen Maßnahmen keiner Erlaubnis. Dagegen sind nach dem Viehseuchenrecht bei derartigen Erregern Anwendungsverbote zulässig und auch ausgesprochen.

Die Änderungsvorschläge zu den §§ 19 und 28 sollen sicherstellen, daß die weitergehenden viehseuchenrechtlichen Vorschriften, auf die nicht verzichtet werden kann, jedenfalls so lange und soweit erhalten bleiben, als sie nicht durch gleichwertige andere Vorschriften ersetzt werden. In der vorgeschlagenen Neufassung des § 19 Abs. 1 sind die Worte „in selbständiger Berufstätigkeit“ gestrichen worden, weil andernfalls z. B. beamtete Ärzte und Tierärzte keiner Erlaubnis bedürften.

- c) In § 19 Abs. 1 sind die Worte „in selbständiger Berufstätigkeit“ zu streichen.

Begründung

§ 19 soll das allgemeine Verbot enthalten. Ausnahmen sind an anderer Stelle zu regeln.

19. Zu § 20

- a) Dem § 20 ist ein *neuer Absatz 01* mit folgendem Wortlaut vorzusetzen:

„(01) Der Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 bedarf nicht, wer für denjenigen, der eine Erlaubnis besitzt oder nach Absatz 2 keiner Erlaubnis bedarf, tätig ist.“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 19 Abs. 1.

- b) Nach Nr. 1 ist eine neue *Nr. 1a* mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„1a. Ärzte in Gefangenenanstalten, soweit sie sich auf diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen bei den Gefangenen beschränken,“.

Begründung

Die Ergänzung ist erforderlich, um in den Gefangenenanstalten die Feststellung und Behandlung von übertragbaren Krankheiten, besonders von Geschlechtskrankheiten, zu ermöglichen.

- c) In *Nr. 3* ist nach dem Wort „sowie“ das Wort „Gesundheitsämter,“ einzufügen.

Begründung

Auch Gesundheitsämter müssen im Rahmen ihrer Amtstätigkeit mit Krankheitserregern im Sinne des § 19 arbeiten.

20. Zu § 22

§ 22 ist wie folgt zu fassen:

„§ 22

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekanntwerden, die eine Versagung nach § 21 gerechtfertigt hätten, im Falle des § 21 Abs. 1 Nr. 2, wenn dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist abgeholfen wird.“

Begründung

Es erscheint nicht vertretbar, bei mangelnder Sachkenntnis und persönlicher Unzuverlässigkeit noch eine Frist zur Behebung des Mangels zu gewähren.

21. Zu § 25

§ 25 ist wie folgt zu fassen:

„§ 25

Krankheitserreger der in § 19 Abs. 1 bezeichneten Art sowie Material, das solche Krankheitserreger enthält, dürfen nur an denjenigen abgegeben werden, der eine Erlaubnis besitzt oder einer solchen nach § 20 nicht bedarf.“

Begründung

Es sollen auch die Krankenhäuser und Institute gemäß § 20 Nr. 2 und 3 einbezogen werden.

22. In § 29 sind die Worte „im Bereich des Mundes, der Zähne und der Kiefer“ durch die Worte „im Rahmen der berufsmäßigen Ausübung der Zahnheilkunde“ zu ersetzen.

Begründung

Die Fassung „im Bereich des Mundes pp.“ ist nicht ausreichend, da Infektionskrankheiten im Bereich des Mundes von Ärzten behandelt werden müssen (z. B. Pocken).

23. Zu § 30

- a) In *Absatz 1* ist der letzte Satz zu streichen.

Begründung

Es handelt sich um eine Organisationsfrage, deren Regelung den Ländern überlassen bleiben sollte.

- b) In *Absatz 2* Nr. 1 sind die Worte „Enteritis infectiosa (Salmonellose),“ zu streichen.

Begründung

Bei dem häufigen epidemieartigen Auftreten einer Salmonellose sind die Ärzte des Gesundheitsamtes nicht in der Lage, in jedem Einzelfall persönliche Ermittlungen durchzuführen.

- c) In *Absatz 4* sind die Worte „für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden“ durch die Worte „von der Landesregierung bestimmten Behörden“ zu ersetzen.

Begründung

Diese Fassung entspricht der vom Bundesrat wiederholt, zuletzt bei der Beratung des Entwurfs des KVNG, vertretenen Auffassung.

24. Zu § 31

- a) In *Absatz 2* ist der letzte Satz zu streichen.

Begründung

Folge des Streichungsvorschlages zu § 12 Abs. 3. Ein Auskunftsverweigerungsrecht erscheint zudem gerade hier keineswegs vertretbar.

- b) In *Absatz 3* ist Satz 3 eingangs wie folgt zu fassen:

„Blutentnahmen aus der Vene . . .“

Begründung

Sonstige Blutentnahmen (z. B. aus dem Ohr-läppchen) sind harmlose Eingriffe, die nicht der Vornahme durch einen Arzt bedürfen.

25. Zu § 34

- a) In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bei Gefahr im Verzuge kann das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen; es hat die zuständige Behörde hiervon sofort zu unterrichten.“

B e g r ü n d u n g

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 10 Abs. 2 Satz 2.

- b) In Absatz 1 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Tagen seit ihrem Erlass aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen.“

B e g r ü n d u n g

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 10 Abs. 2 Satz 4.

- c) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Anfechtung einer Anordnung nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.“

B e g r ü n d u n g

Durch die Neufassung werden Zweifel vermieden, die sich aus der Fiktion des Absatzes 1 letzter Satz ergeben könnten.

26. Zu § 35

- a) In Absatz 2 ist Satz 1 durch einen Halbsatz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„und den ärztlichen Weisungen Folge zu leisten.“

B e g r ü n d u n g

Es ist erforderlich, auch eine Ermächtigung für die Erteilung ärztlicher Weisungen aufzunehmen.

- b) In Absatz 2 ist der letzte Satz zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Folge des Streichungsvorschlags zu § 12 Abs. 3.

27. Zu § 36

- a) In Absatz 1 sind die Sätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Sonstige Kranke oder Krankheitsverdächtige können außerhalb eines Krankenhauses abgesondert werden. Personen, bei denen ein Ansteckungsverdacht auf Cholera, Pest, Pocken oder Rückfallfieber besteht, müssen in einem Krankenhaus oder sonst abgesondert werden.“

B e g r ü n d u n g

Aus fachlichen Gesichtspunkten sollen zunächst in den Sätzen 1 und 2 die Maßnahmen

gegen Kranke und Krankheitsverdächtige und dann erst in Satz 3 die Maßnahmen gegen Ansteckungsverdächtige geregelt werden. Bei dem Ansteckungsverdacht auf Fleckfieber ist eine Krankenhausabsonderung nicht erforderlich, weil eine Entlausung den Ansteckungsverdacht beseitigt.

Im übrigen soll die Möglichkeit offen bleiben, den Betroffenen außerhalb eines Krankenhauses nicht nur in der eigenen Wohnung absondern zu können.

- b) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „in der Wohnung“ durch die Worte „außerhalb eines Krankenhauses“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Folge des Änderungsvorschlags zu § 36 Abs. 1 Satz 2.

- c) In Absatz 2 Satz 1 sind das Wort „angeordneten“ und die Worte „oder Verhaltensmaßregeln“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Verhaltensmaßnahmen sind auch als Schutzmaßnahmen anzusehen.

- d) In Absatz 2 ist der letzte Satz zu streichen.

Nach Absatz 2 ist ein neuer Absatz 2a mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(2a) Ausscheider, die den Anordnungen der zuständigen Behörde oder den ärztlichen Weisungen nicht Folge leisten und dadurch ihre Umgebung gefährden, können abgesondert werden.“

B e g r ü n d u n g

Die Möglichkeit einer Absonderung von Ausscheidern ist im Regierungsentwurf noch nicht klar genug ausgedrückt.

- e) In Absatz 3 ist ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599) ist anzuwenden.“

B e g r ü n d u n g

In einer gesetzlichen Regelung, die die zum Zwecke der Seuchenbekämpfung zulässigen Eingriffe in die persönliche Freiheit des Staatsbürgers im einzelnen regelt, ist es aus rechtsstaatlichen Gründen unerlässlich, auf die Vorschriften über das hierbei einzuhaltende Verfahren, besonders über den Rechtsschutz des Staatsbürgers, hinzuweisen. Hierdurch wird zugleich klargestellt, daß neben den in § 36 Abs. 5 bezeichneten Personen im Zuge der Durchführung des Freiheitsentziehungsverfahrens auch das Gericht und der Verfahrensbevollmächtigte freien Zutritt zu der zwangsweise abgesonderten Person haben.

- f) In *Absatz 4 Satz 2* sind die Worte „Briefe und Pakete“ durch die Worte „Pakete und schriftliche Mitteilungen“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Es muß sichergestellt werden, daß auch nicht-verschlossene, schriftliche Mitteilungen nötigenfalls zurückgehalten werden.

- g) In *Absatz 4* ist *Satz 3* wie folgt zu fassen:

„Postsendungen von Gerichten, Behörden, gesetzlichen Vertretern, Rechtsanwälten, Notaren oder Seelsorgern dürfen weder geöffnet noch zurückgehalten werden; Postsendungen an solche Stellen oder Personen dürfen nur geöffnet werden, wenn dies zum Zwecke der Entseuchung notwendig ist.“

B e g r ü n d u n g

Die Fassung des Regierungsentwurfs sichert nicht eindeutig das seuchenpolizeiliche Erfordernis, daß auch die vom Abgesonderten an die privilegierten Adressaten abgehenden Postsendungen zum Zwecke der Entseuchung erforderlichenfalls geöffnet werden dürfen. Diese Fassung begünstigt den — allerdings unzutreffenden — Schluß, die die Öffnung und Zurückhaltung untersagende Bestimmung des § 36 Abs. 4 Satz 3 gehe der die Entseuchung bestimmter Gegenstände zulassenden Bestimmung des § 38 Abs. 1 Satz 1 als *lex specialis* vor. Der Änderungsvorschlag bringt insoweit eine Klärung.

Das berechtigte Interesse des Abgesonderten, an die im Satz 3 genannten Stellen und Vertrauenspersonen überhaupt noch heranzukommen, bleibt gewährleistet, eine Sicherung, die bei der weiten Fassung der Zwangsasylierungsgründe des Absatzes 3 aus rechtsstaatlichen Gründen nötig ist.

- h) *Absatz 5* ist wie folgt zu fassen:

„(5) Der behandelnde Arzt und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt zu abgesonderten Personen. Dem Seelsorger und Urkundspersonen muß, anderen Personen kann der behandelnde Arzt den Zutritt unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln gestatten.“

B e g r ü n d u n g

Der Arzt muß verpflichtet werden, auch den Notaren und anderen Urkundspersonen den Zutritt zu gestatten.

Es muß sichergestellt werden, daß auch dem Seelsorger die im öffentlichen Interesse gebotenen Verhaltensmaßregeln auferlegt werden.

- i) *Absatz 6 Satz 1* ist wie folgt zu fassen:

„Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nach näherer Anordnung der Ge-

meindeaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß diejenigen Einrichtungen geschaffen und unterhalten werden, welche zur Bekämpfung und Verhütung übertragbarer Krankheiten notwendig sind.“

B e g r ü n d u n g

Nach altbewährter Regelung haben die Gemeinden und Gemeindeverbände immer diese Aufgabe erfüllen müssen. Es ist daher zweckmäßig, diese Regelung beizubehalten.

28. Zu § 38

- a) In *Absatz 3* ist der berichtigte Klammerhinweis zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Der Hinweis erscheint überflüssig.

- b) *Absatz 5* ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Nach der Fassung der Regierungsvorlage wäre eine behördlich angeordnete Vernichtung von Lebensmitteln, bei denen eine Verseuchung anzunehmen ist, verboten.

29. Zu § 39

- a) In *Absatz 1* sind die Sätze 2 und 3 durch einen Satz mit folgendem Wortlaut zu ersetzen:

„Erfordert jedoch die Durchführung der angeordneten Maßnahmen eine besondere Sachkunde, so kann die zuständige Behörde geeignete Fachkräfte mit der Durchführung beauftragen.“

B e g r ü n d u n g

Es ist nicht zweckmäßig, die mit der Desinfektion zu beauftragenden Stellen im Gesetz selbst festzulegen.

- b) *Absatz 2* ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Überwachungsmaßnahmen sind ohnehin schon Dienstaufgaben der Gesundheitsämter.

30. Zu § 41

- In § 41 sind die Worte „gegenüber demjenigen, der die Verfügungsgewalt über die Leiche innehat,“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Regelung ist insoweit entbehrlich. Es bleibt auch unklar, ob damit „der Verfügungsberechtigte“ (in der Regel die Angehörigen, vgl. z. B. §§ 2 und 5 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 — RGBl. I S. 380) oder der, der die tatsächliche Gewalt innehat (z. B. Krankenhaus), gemeint ist.

31. Zu § 42

- a) Die *Überschrift* vor § 42 ist wie folgt zu fassen:

„4. Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit“

B e g r ü n d u n g

Verbesserung des Ausdrucks.

- b) § 42 ist wie folgt zu fassen:

„§ 42

Beim Auftreten einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (§ 3 Abs. 1 Ziff. I und II) in epidemischer Form kann die zuständige Behörde Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere Veranstaltungen in Theatern, Filmtheatern, Versammlungsräumen, Vergnügungs- oder Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen, sowie die Abhaltung von Märkten, Messen, Tagungen, Volksfesten und Sportveranstaltungen beschränken oder verbieten und Badeanstalten schließen.“

B e g r ü n d u n g

Es soll klargestellt werden, daß die Aufzählung nicht erschöpfend ist.

- c) § 42 ist *am Ende* durch einen Halbsatz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist.“

B e g r ü n d u n g

Das Ausmaß der Ermächtigung soll im Hinblick auf den Grundsatz der Versammlungsfreiheit ausdrücklich bestimmt werden.

32. Zu § 43

- § 43 ist wie folgt zu fassen:

„§ 43

Schulen im Sinne der §§ 44 bis 46 sind alle öffentlichen und privaten, dem allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterricht dienenden Schulen.“

B e g r ü n d u n g

Nach der Fassung der Regierungsvorlage würden die nach §§ 44 bis 46 vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung übertragbarer Krankheiten nur für die allgemeinbildenden Schulen und die Berufsschulen, nicht dagegen für die Berufsfach- und Fachschulen in Betracht kommen. Die Einbeziehung auch der Berufsfach- und Fachschulen in die vorgesehene Regelung entspricht jedoch einem dringenden Bedürfnis.

33. Zu § 44

In Absatz 1 Zeile 6 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen; in Zeile 7 sind zwischen dem Wort „benutzen“ und dem Komma die Worte „und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Die Fassung der Regierungsvorlage erfaßt nicht alle Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes wie z. B. den Wandertag.

34. Zu § 46

- a) In *Absatz 1* sind nach den Worten „jährlich einmal“ die Worte „der zuständigen Behörde“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Es muß klargestellt werden, wem gegenüber der Nachweis zu führen ist.

- b) In Absatz 1 ist ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„§ 18 Abs. 1a gilt entsprechend.“

B e g r ü n d u n g

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 18 Abs. 1a.

- c) *Absatz 2* ist wie folgt zu fassen:

„(2) Schüler dürfen durch eine percutane Tuberkuloseprobe auf Tuberkulose untersucht werden. Personen, denen die Sorge für die Person eines Schülers zusteht, sind verpflichtet, diese Untersuchung zu dulden.“

B e g r ü n d u n g

Es ist erforderlich, neben der Duldungspflicht auch die Berechtigung zu diesem Eingriff festzustellen.

35. Zu § 47

In § 47 ist ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Bei Säuglings- und Kinderheimen kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt bei nicht meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten im Sinne von § 44 Abs. 1 und Verdacht auf diese Krankheiten sowie Verlausung Ausnahmen von den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 zulassen, wenn die hygienischen Einrichtungen des Heimes hierfür ausreichend sind, eine genügende Absonderung möglich und die ärztliche Betreuung sichergestellt ist.“

B e g r ü n d u n g

Es führt bei Vollheimen für Säuglinge und ältere Kinder zu großen Schwierigkeiten, diese Kinder in Krankenhäusern unterzubringen oder den Sorgeberechtigten wieder zuzuführen.

36. Zu § 48

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Entschädigung beträgt für die ersten sechs Wochen 90 vom Hundert des Verdienstausfalls. Sie beträgt nach Ablauf der ersten sechs Wochen 65 vom Hundert des Verdienstausfalls und erhöht sich, falls der Entschädigungsberechtigte Angehörige ganz oder überwiegend unterhält, für jeden Angehörigen um 5 vom Hundert bis auf höchstens 75 vom Hundert des Verdienstausfalls. Als Angehörige gelten die in § 205 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen.“

Begründung

Nach der Begründung zu § 48 sollen die von einem Berufsverbot Betroffenen, „da sie vom Schicksal in ähnlicher Weise betroffen sind wie Kranke“, Leistungen erhalten, „wie sie sie als Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung im Krankheitsfalle erhalten würden“.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 649) hat ein Arbeiter im Krankheitsfalle bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuß in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 8 des genannten Gesetzes und 90 vom Hundert des Nettoarbeitsentgelts. Bei der Beschränkung der Entschädigung auf — je nach Familienstand — 65 bis 75 vom Hundert des Nettoeinkommens, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, würden die von einem Berufsverbot auf Grund des Bundes-Seuchengesetzes Betroffenen während der ersten sechs Wochen erheblich schlechter gestellt werden als Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung im Krankheitsfalle.

Für welche Personen Familienhilfe nach § 205 RVO tatsächlich gewährt wird, hängt nach § 205 Abs. 3 RVO von dem Inhalt der Satzung des zuständigen Krankenversicherungsträgers ab. Diese satzungsmäßigen Unterschiede sollen sich auf die Entschädigung nach § 48 des Gesetzentwurfs nicht auswirken. Es muß daher nur auf den in § 205 Abs. 1 und 2 RVO genannten Personenkreis Bezug genommen werden.

37. Zu § 49

Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Mit Recht werden in § 49 Abs. 1 die Ausscheider den körperlich Behinderten im Sinne des § 39 Abs. 3 AVAVG gleichgestellt und ihnen die entsprechenden Arbeits- und Berufsförderungsleistungen der Bundesanstalt zugebilligt. Ein Grund aber, weshalb in diesem Falle der körperlichen Behinderung die der Bundesanstalt durch ihre Maßnahmen entstehenden Kosten den Ländern aufgebürdet werden sollen, ist nicht ersichtlich. Die Bundesanstalt muß auch

dann ein Interesse an der Förderung der Arbeitsaufnahme haben, wenn sie wegen der Leistung der Länder von der Zahlung eines Arbeitslosengeldes entbunden ist. Hat die Bundesanstalt ein solches Interesse nicht, so müssen die Länder diese Verwaltungsaufgabe selbst durchführen, da die Ausführung von Verwaltungsaufgaben der Länder durch Bundesorgane im Grundgesetz nicht vorgesehen ist.

38. Zu § 50

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Wer auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift geimpft wird, oder wer sich auf Grund einer öffentlichen Aufforderung der Gesundheitsbehörde impfen läßt und dadurch einen über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden Gesundheitsschaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach §§ 51 bis 54.“

b) Nach Absatz 1 ist ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(1a) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz des in Absatz 1 genannten Schadens geht insoweit auf das zur Gewährung der Entschädigung verpflichtete Land über, als dieses dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetz Leistungen zu gewähren hat.“

Begründung zu a) und b)

Gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung stehen erhebliche sozialpolitische Bedenken, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestrebungen, vorbeugende Schutzimpfungen zu fördern. Das gilt in erster Linie für die Beschränkung der gesetzlichen Regelung der Entschädigungspflicht für Impfschäden durch gesetzlich vorgeschriebene oder auf Grund dieses Gesetzes angeordnete Schutzimpfungen. Eine solche Beschränkung bliebe auch hinter der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zurück.

Bedenken bestehen auch dagegen, daß in Abweichung von derzeitigen landesrechtlichen Regelungen die Entschädigungspflicht des Staates davon abhängig ist, daß der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Diese Regelung würde in vielen Fällen dazu führen, daß bei der Feststellung der Entschädigungspflicht zunächst von Amts wegen geprüft werden muß, ob nicht ein Verschulden des Arztes oder einer anderen Person vorgelegen hat. Bis diese, u. U. sehr schwierige und zeitraubende — negative — Feststellung getroffen ist, können Ersatzansprüche des Geschädigten nicht befriedigt werden. Sozialpolitisch erscheint es daher richtiger, die Entschädigungspflicht des Staates unabhängig von der Existenz anderer Ansprüche zu begründen und — wie in § 48 Abs. 6 für die Verdienstausfallentschädigung vorgesehen — den Übergang anderweitiger Ansprüche auf das zur Entschädigung verpflichtete Land zu bestimmen.

39. Zu §§ 51 bis 55

Der Regierungsentwurf läßt einen genügend konkreten Anhalt über die Höhe der Geldrenten, der Hinterbliebenenrenten und der Erziehungsbeihilfe vermissen. Es sind erfahrungsgemäß erhebliche Schwierigkeiten zu erwarten, wenn die Renten und sonstigen Leistungen „in angemessener Höhe“ zu gewähren sind. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten daher die §§ 51 bis 55 so umgestaltet werden, daß die Leistungen nach den Vorschriften des Unfallversicherungsrechts oder des Bundesversorgungswesens gewährt werden. Eine derartige Regelung entspricht auch den derzeitigen Impfschädengesetzen einiger Länder.

40. Zu § 51

In § 51 ist ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nach Maßgabe der §§ 52 und 53 nur bis zur Höhe der entsprechenden Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.“

Begründung

Für die Festlegung der Leistungen auch der Höhe nach besteht ein praktisches Bedürfnis, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Eine dem BVG entsprechende Regelung erscheint zweckmäßig. Sie hat sich im übrigen in einigen Ländern schon seit mehreren Jahren bewährt. Auch der Bundesgerichtshof hat in dem Urteil vom 15. Dezember 1958 — III ZR 232/57 — die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz bei Impfschäden als angemessen erklärt.

41. Zu § 52

a) In Absatz 1 ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„werden an Stelle der Kosten für ärztliche Behandlung und Arzneimittel die Kosten für Krankenhauspflege in der für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen allgemein üblichen Pflegeklasse übernommen.“

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

b) Absatz 2 ist am Ende durch einen Halbsatz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„und die zuständige Fürsorgebehörde zustimmt.“

Begründung

Eine Kapitalabfindung bringt immer die Gefahr mit sich, daß der Abgefundene später der Fürsorge zur Last fällt, wenn die in die Kapitalabfindung gesetzten Erwartungen aus irgendeinem Grunde sich nicht erfüllen. Wie in der Kriegsopferversorgung sollte daher auch hier bei der Bewilligung der Kapitalabfindung die Fürsorgebehörde nicht übergangen werden.

c) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Führt die Impfung zum Tode, so sind die Kosten der Bestattung demjenigen zu ersetzen, der die Bestattung besorgt hat.“

Begründung

Oft besorgt aus persönlichen Gründen eine Person die Bestattung, der keine rechtliche Kostentragungspflicht obliegt. Deshalb sollten allgemein die Bestattungskosten demjenigen zu ersetzen sein, der die Bestattung besorgt hat, ohne Rücksicht darauf, ob ihm eine Verpflichtung oblag, da die Kostentragungspflicht der ersatzverpflichteten Behörde in jedem Fall begründet ist. Außerdem werden hierdurch Streitigkeiten über die Person des rechtlich zur Kostentragung Verpflichteten vermieden. Im übrigen wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Bundesversorgungsgesetzes verwiesen.

d) In Absatz 5 sind die Worte „dem Ehegatten jedoch nur, wenn die Ehe vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens geschlossen worden ist“ zu streichen.

Begründung

Der moralische und soziale Halt, den eine Ehe im allgemeinen dem an der Gesundheit Geschädigten geben wird, sollte gefördert, aber nicht gehindert werden, selbst auf die Gefahr hin, daß, wie die amtliche Begründung befürchtet, sogenannte Versorgungsehen geschlossen werden. Hiergegen gibt es im übrigen auch in anderen Sozialgesetzen gewisse Schutzbestimmungen. Auch auf § 123 BBG wird verwiesen.

e) Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

„(6) Eine Erziehungsbeihilfe in angemessener Höhe wird dem Geschädigten selbst oder seinen Hinterbliebenen oder für die unterhalts- oder versorgungsberechtigten Kinder längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, um diesen Personen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schul- oder Berufsausbildung zu ermöglichen, soweit diese einen besonderen Aufwand erfordert.“

Begründung

Es erscheint angezeigt, gesetzlich sicherzustellen, daß auch der Geschädigte eine Erziehungsbeihilfe erhalten kann.

42. Zu § 53

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die berufsfördernden Maßnahmen bestehen in Berufsausbildung, beruflicher Fortbildung, Berufs- und Umschulung und nachgehenden Maßnahmen. Bei der Einleitung arbeits- und berufsfördernder Maßnahmen und vor Ein-

gliederung in das Erwerbsleben sind die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und gegebenenfalls die sonstigen, hierfür zuständigen Stellen zu beteiligen."

Begründung

Die Sicherung des Erfolges berufsfördernder Maßnahmen bei körperbehinderten Personen erfordert nach allgemeiner Erfahrung heute auch nachgehende Maßnahmen. Auf die entsprechenden Vorschriften der RVO wird verwiesen.

Der vorgeschlagene Satz 2 über die Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entspricht der Bestimmung des § 7 Abs. 4 des Körperbehindertengesetzes. Er soll sicherstellen, daß die zu ergreifenden Maßnahmen den bestmöglichen Erfolg erzielen.

43. Zu § 55

§ 55 ist wie folgt zu fassen:

„§ 55

(1) Der Geschädigte hat seinen Anspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Jahres nach der Impfung geltend zu machen.

(2) Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch auf Entschädigung nur noch geltend gemacht werden, wenn

1. der Impfschaden erst später in einem zur Entschädigung berechtigenden Ausmaß bemerkbar geworden ist,
2. der Impfschaden zwar schon innerhalb der Frist in einem zur Entschädigung berechtigenden Ausmaß bemerkbar geworden ist, aber erst nach Ablauf der Frist sich wesentlich verschlimmert hat oder
3. der Berechtigte an der rechtzeitigen Geltendmachung des Anspruchs ohne sein Verschulden gehindert worden ist.

Der Anspruch ist in diesen Fällen innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen, nachdem der Impfschaden oder die Verschlimmerung bemerkbar geworden oder das Hindernis weggefallen ist."

Begründung

Die Festlegung einer Ausschlußfrist erscheint erforderlich, um zu verhindern, daß noch nach langer Zeit Ansprüche auf Grund der Schäden angemeldet werden, die sich infolge des Zeitablaufs nicht mehr sicher nachprüfen lassen.

44. Zu § 56

In Absatz 1 sind in Satz 1 hinter dem Wort „eine“ das Wort „billige“ einzufügen und die Sätze 2 bis 4 zu streichen.

Begründung

Es muß vermieden werden, daß bei den im Interesse der Seuchenbekämpfung zu vernichtenden Gegenständen der Wert zu ersetzen ist, der bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß der Betroffene als Störer voll entschädigt wird.

45. Zu § 57

Vor Nr. 1 ist eine Nr. 01 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„01. für die Vernichtung oder Beschädigung von Gegenständen, bei denen feststeht, daß sie im Zeitpunkt der Vernichtung oder Beschädigung mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten befallen waren.“

Begründung

Es besteht keine Veranlassung, für Gegenstände, die sich erwiesenermaßen in einem polizeiwidrigen Zustand befinden, eine Entschädigung zu leisten.

46. Zu § 58

In § 58 sind die Worte „und zum Kostenersatz nach § 49 Abs. 2“ zu streichen.

Begründung

Folge des Streichungsvorschlages zu § 49 Abs. 2.

47. Zu § 59

§ 59 ist wie folgt zu fassen:

„§ 59

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu zahlenden Entschädigungen sind unpfändbar; § 850b Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.“

Begründung

Die vielfältigen Entschädigungsleistungen sind allein durch eine Verweisung auf § 850b ZPO nicht zu erfassen. Zweifel ergeben sich insbesondere, soweit es sich nicht um Renten handelt.

48. Zu § 61

In Absatz 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) die Übermittlung der Meldungen nach §§ 3, 8 und 9,“.

Begründung

Es muß klargestellt werden, daß wie bisher die Auslagen für die Meldungen erstattet werden. Folgerichtig müssen auch die Meldungen der Medizinaluntersuchungsämter einbezogen werden.

49. Zu § 62

- a) Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht § 62 Satz 1 durch folgenden Halbsatz ergänzt werden sollte:

„, soweit nicht die Tat in anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung, daß § 62 gegenüber Vorschriften, die beispielsweise in den Fällen der schweren Körperverletzung oder der Körperverletzung mit Todesfolge eine schwerere Strafe androhen, nur subsidiäre Bedeutung hat.

- b) In § 62 ist ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(2) Der Versuch ist strafbar.“

B e g r ü n d u n g

Im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Vergehens erscheint es unerläßlich, auch den Versuch mit Strafe zu bedrohen.

50. Zu § 65

§ 65 ist wie folgt zu fassen:

„§ 65

Wer vorsätzlich an einer durch eine Anordnung nach § 42 verbotenen Veranstaltung teilnimmt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.“

B e g r ü n d u n g

§ 42 verbietet selbst keine Veranstaltungen, sondern bildet nur die gesetzliche Grundlage zum Verbot von Veranstaltungen. Die Vorschrift kann daher nicht unmittelbar übertreten werden.

51. Zu § 68

- a) In Absatz 1 ist nach Nr. 2 eine neue Nr. 2a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„2a. der ihm nach § 6 Abs. 3, § 33 Abs. 2 oder § 44 Abs. 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt,“.

In Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist das Zitat des § 6 Abs. 3 jeweils zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Der Sorgeberechtigte hat nach dem Gesetzentwurf die Pflicht, für die Einhaltung bestimmter Verpflichtungen zu sorgen. Es erscheint geboten, für die Verletzung dieser Pflichten eine Bußgeldaktion zu schaffen.

- b) In Absatz 1 ist die Nr. 6 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Sanktion gegen die Verletzung der Pflicht, sich einer Wiederholungsuntersuchung zu unterziehen, sollte allein darin

liegen, daß der Verpflichtete nicht mehr in seiner bisherigen Tätigkeit beschäftigt werden darf. Vergleiche den Änderungsvorschlag zu § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4.

- c) Absatz 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 vorsätzlich oder . . .“

B e g r ü n d u n g

Die Änderung dient der Klarstellung.

52. Zu § 73

- a) In Satz 1 sind die Worte „Buchstaben a bis e“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Vergleiche Begründung zu dem Streichungsvorschlag zu § 18 Abs. 1 Satz 1.

- b) In § 73 sind die Sätze 2 und 3 durch einen neuen Satz mit folgendem Wortlaut zu ersetzen:

„Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so dürfen sie nicht weiterbeschäftigt werden.“

B e g r ü n d u n g

Vergleiche die Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4.

53. Zu § 76

§ 76 ist wie folgt zu fassen:

„§ 76

(1) Welche Stellen Gesundheitsämter und zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, bestimmt, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, die Landesregierung.

(2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.“

B e g r ü n d u n g

Zu Absatz 1

Die vorgeschlagene Ermächtigung folgt der bisher verwendeten Terminologie. Sie scheint auch insoweit zweckdienlich, als nicht in allen Ländern eine entsprechende landesrechtliche Ermächtigung besteht (vgl. auch den Vermittlungsvorschlag des Bundesrates zu dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs — BR-Drucksache 373/59 (Beschluß), BT-Drucksache 1457 S. 2 Nr. 3 — und im übrigen die Entschließung des Bundesrates vom 8. Mai 1958, BR-Drucksache 214/58 (Beschluß).

Zu Absatz 2

Die Änderung soll dem besonderen Verwaltungsaufbau der Stadtstaaten im Hinblick auf die §§ 12, 14 und 36 Abs. 6 Rechnung tragen.

54. Zu § 77

- a) In Absatz 4 ist der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung

Der Hinweis ist überflüssig, weil bei Gefahr im Verzuge die Maßnahme ohnehin aus zeitlichen Gründen geboten ist.

- b) Absatz 5 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, inwieweit ...“

Begründung

Bei der vorgesehenen Regelung handelt es sich nicht um Rechtsnormen, sondern um allgemeine Verwaltungsvorschriften. Soweit die bisherige entsprechende Regelung in Form einer Rechtsverordnung ergangen sein sollte, müßte sie in den Aufhebungskatalog des § 83 aufgenommen werden, wobei als Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Erlass der neuen Verwaltungsvorschrift gemäß § 77 Abs. 5 vorgesehen werden könnte.

55. Zu § 78

- a) Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. die lebensmittelrechtlichen Vorschriften,“.

Begründung

Es soll klargestellt werden, daß auch die auf Grund des Lebensmittelgesetzes erlassenen Vorschriften sowie sonstige lebensmittelrechtliche Bestimmungen unberührt bleiben.

- b) Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. die Vorschriften des Viehseuchenrechts, des Fleischbeschaurechts und des Tierkörperbeseitigungsrechts,“.

Begründung

Die Neufassung dient der Klarstellung, da das Fleischbeschaurecht und das Tierkörperbeseitigungsrecht nicht zu den viehseuchenrechtlichen Vorschriften zu rechnen sind. Bei Nichterwähnung des Fleischbeschaurechts und des Tierkörperbeseitigungsrechts beständen z. B. Zweifel, ob § 12 des Gesetzesentwurfs auch auf Fleischbeschaukonfiskate und Tierkörper Anwendung findet.

- c) Es ist eine neue Nr. 9 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„9. das Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981).“

Begründung

Es soll klargestellt werden, daß auch § 20 Abs. 1 nichts an den Vorbehalten der Tätigkeiten der medizinisch-technischen Assistentin ändert.

56. Zu § 83

- a) In den Katalog der außer Kraft tretenden Vorschriften in Absatz 1 ist zeitgerecht folgende Vorschrift einzufügen:

„das Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. August 1923 (Preußische Gesetzsammlung S. 374) in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1934 (Preußische Gesetzsammlung S. 229).“.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

- b) In den Katalog der außer Kraft tretenden Vorschriften in Absatz 1 ist zeitgerecht folgende Vorschrift einzufügen:

„die Bestimmungen über die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten vom 24. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 444).“.

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung erscheint zur Vermeidung von Zweifeln an dem Rechtscharakter und an der Rechtsgültigkeit dieser Vorschrift angezeigt. Vergleiche im übrigen den Änderungsvorschlag zu § 77 Abs. 5.

- c) In dem Katalog der außer Kraft tretenden Vorschriften in Absatz 1 sind die Runderlasse des Reichsministers des Innern vom 30. April 1942, 17. Juni 1942 und 1. Dezember 1944 zu streichen.

Nach Absatz 1 ist ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(1a) Gleichzeitig treten außer Kraft

der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 30. April 1942, betreffend Vorschriften gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen (Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Spalte 951),

der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 17. Juni 1942, betreffend Durchführungsbestimmungen für die regelmäßige Röntgenuntersuchung der Lehrer (Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Spalte 1328),

der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 1. Dezember 1944 über die Durchführung des Schul-Seuchenerlasses in Einrichtungen der Jugendhilfe (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Spalte 1183),

soweit diese Erlasse Bundesrecht sind.“

B e g r ü n d u n g

Der Bundesgesetzgeber kann nur insoweit Vorschriften aufheben, als sie Bundesrecht enthalten. Die genannten Erlasse enthalten aber zum überwiegenden Teil Verwaltungsvorschriften, die der Verfügungsgewalt der Länder unterliegen, und Rechtsvorschriften, die gemäß Artikel 123 ff. GG Landesrecht geworden sind.

d) *Absatz 2* ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

In Absatz 2 sind wesentliche, heute noch geltende Bestimmungen des Viehseuchenrechts aufgeführt, die nicht ohne weiteres aufgehoben werden können.

e) Es ist ein *neuer Absatz 3* mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(3) Bis zum Erlaß der in § 28 Abs. 3 vorgesehenen Rechtsverordnung finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf Erreger von Seuchen, die sowohl beim Menschen wie beim Tier vorkommen, keine Anwendung. Für derartige Erreger gelten weiterhin die viehseuchenrechtlichen Vorschriften.“

B e g r ü n d u n g

Bis zum Erlaß einer Verordnung über die Abgrenzung des Seuchenrechts und des Viehseuchenrechts muß sichergestellt sein, daß die derzeitigen weitergehenden viehseuchenrechtlichen Vorschriften bei gefährlichen Viehseuchenerregern in Kraft bleiben.

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates Stellung wie folgt:

Den Änderungsvorschlägen zu 1., 2. a), 3. a), c) und e), 4. a) und b), 5. a) und e), 6. b), 7., 8. b), d) und e), 11. c), 14. b) und c), 15., 16. a) und b), 17. a), 18. c), 19. b) und c), 22., 23. a) und b), 24. b), 25. b) und c), 26. a), 27. c), e), f) und h), 28. b), 29. a) und b), 30., 31. a) und c), 32., 33., 34. a) und c), 36., 41. a), b), c) und d), 47., 48., 49. a), 49. b), 50., 51. b) und c), 52. a) und b), 54. a) und b), 55. a) und b), 56. a), b), c) und 56. d) wird zugestimmt.

Zu den übrigen Vorschlägen wird folgendes bemerkt:

Zu 2. b)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Klammerhinweis die Fassung des Regierungsentwurfs erhält.

Zu 3. b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Er deckt nicht den Personenkreis, der im Regierungsentwurf durch die Verwendung des Begriffs „Familienhaupt“ erfaßt ist, und auch nicht den Personenkreis, hinsichtlich dessen das Familienhaupt zur Meldung verpflichtet ist. Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß der Begriff „Familienhaupt“ rechtlich unklar sei. Er ist im Personenstandsgesetz verwendet und bietet dort auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung keine Schwierigkeiten.

Zu 3. d)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Worte „der in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Personen“ durch die Worte „des Familienhauptes“ ersetzt werden. Folge der Bemerkung zu 3.b).

Zu 5. b)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß statt „Ziff.“ gesetzt wird „Nr.“.

Zu 5. c)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf eine selbständige Meldepflicht der Sorgeberechtigten kann nicht verzichtet werden. Die Bundesregierung hat jedoch keine Bedenken, wenn im weiteren Gesetzgebungsverfahren dem Absatz 3 des Regierungsentwurfs folgender Satz 2 angefügt wird:

„Im Falle des § 1633 BGB ist die Minderjährige verpflichtet“.

Zu 5. d)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt wird. Dies ist notwendig, weil auch der Geheilte noch Ausscheider sein kann. Durch die Verwendung des Wortes „und“ wird zwar auch die Verpflichtung begründet, Angaben über die Heilung eines Ausscheiders zu machen, der wegen einer nicht übertragbaren Krankheit in das Krankenhaus eingeliefert worden war. Dies ist aber sachgemäß, weil es für das Gesundheitsamt von Interesse ist, zu wissen, in welchen gesundheitlichen Verhältnissen sich der Ausscheider befindet.

Zu 6. a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Er wird nach Auffassung der Bundesregierung nicht dem Fall gerecht, daß außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik eine Seuche auftritt, die die Bundesrepublik insgesamt bedroht. In einem solchen Falle wäre es unzweckmäßig, wenn jede Landesregierung für ihr Land die in § 7 vorgesehene Verordnung erlassen müßte. Dies würde aber in Eilfällen notwendig sein, wenn der Bundesminister des Innern nicht die Möglichkeit erhält, auf schnellstem Wege, also ohne Zustimmung des Bundesrates, die notwendige Verordnung zu erlassen. Des Rates der Länder kann sich der Bundesminister des Innern auch außerhalb des Bundesrates versichern.

Zu 8. a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Materiell besteht kein Unterschied zwischen der vorgeschlagenen Fassung und der Fassung des Regierungsentwurfs. Nach beiden Fassungen ist unzweifelhaft, daß Maßnahmen nur zu treffen sind, wenn eine konkrete Gefahr vorliegt. Die vorgeschlagene Fassung stellt auch keine redaktionelle Verbesserung dar.

Zu 8. c)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Gefahr im Verzuge liegt nur vor, wenn die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig anordnen kann. Für diesen Fall muß eine Verpflichtung des Gesundheitsamtes zur Anordnung der erforderlichen Maßnahmen vorgesehen werden. Es kann nicht in sein Belieben gestellt werden, ob es in Notfällen tätig werden will.

Zu 9. a)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Worte „oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen zur Gemein-

schaftsverpflegung" gestrichen, vor den Worten „in den Verkehr bringen“ das Wort „gewerbsmäßig“ eingefügt und am Ende des Absatzes 1 folgender neuer Satz angefügt wird:

„Der gewerbsmäßigen Herstellung oder Behandlung oder dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn Lebensmittel für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen hergestellt oder behandelt oder für diese Mitglieder oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.“

Mit dieser Fassung wird die Vorschrift auch hinsichtlich des Inverkehrbringens an die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes (§ 4a) angeglichen.

Zu 9. b)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt wird.

Zu 9. c)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß das Wort „Untersuchungen“ durch das Wort „Wasseruntersuchungen“ ersetzt wird. Dient der Klarstellung.

Zu 10.

Der Anregung wird gefolgt werden.

Zu 11. a)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Satz 2 des bisherigen Absatzes 2 des Regierungsentwurfs beibehalten wird und nach einem Komma statt eines Punktes folgende Worte angefügt werden:

„soweit dies zur Überwachung erforderlich ist.“ Hierdurch wird klargestellt, daß sich die Erforderlichkeit nach den Notwendigkeiten der Überwachung bestimmt.

Zu 11. b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ggf. eine Verpflichtung der Gemeindeverbände notwendig ist, um leistungsschwache Gemeinden zu entlasten. Praktische Schwierigkeiten sind nicht zu befürchten; sie würden allenfalls bei der vorgeschlagenen Streichung auftreten können, wenn eine Gemeinde außerstande wäre, die Verpflichtung zu erfüllen, und eine Verpflichtung des Gemeindeverbandes fehlte. Im übrigen ist auf den Vorschlag zu 27. i) zu verweisen, nach dem ebenfalls „die Gemeinden oder Gemeindeverbände“ zu bestimmten Leistungen verpflichtet werden sollen.

Zu 11. d)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das im Regierungsentwurf vorgesehene Auskunftsverweigerungsrecht entspricht rechtsstaatlichen

Grundsätzen. Da die Beauftragten des Gesundheitsamtes nicht ausschließlich auf die Auskunft des Inhabers der Einrichtung angewiesen sind, sondern sich durch Besichtigung der Anlagen und Einrichtungen unterrichten können, dürfte das allgemeine Interesse an der Seuchenverhütung durch das Auskunftsverweigerungsrecht nicht so erheblich beeinträchtigt werden, daß der Grundsatz des Vorrangs des höherwertigen Rechtsgutes einzugreifen hätte. Im übrigen steht der Vorschlag im Widerspruch zum Vorschlag zu 11. a) (a. E.), in dem das Auskunftsverweigerungsrecht berücksichtigt ist.

Zu 12. a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wie sich aus § 13 Abs. 2 ergibt, hat die zuständige Behörde nicht selbst die Maßnahmen zu treffen, sondern nur anzuordnen, daß solche durchgeführt werden. Insoweit besteht ein Unterschied zu den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 3, nach denen die zuständige Behörde u. U. selbst die Maßnahmen durchführt.

Zu 12. b)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in dem anzufügenden neuen Satz das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Landesregierungen“ ersetzt wird. Dies ist notwendig, weil der neue Satz letzter Satz des Absatzes 2 werden soll und das Subjekt dieses Satzes nicht das gleiche ist wie das des vorangehenden Satzes.

Zu 13. a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bei den nach § 14 in Betracht kommenden Schutzimpfungen kann es sich nur um solche handeln, an denen ein Allgemeininteresse besteht. Durch die Fassung des Regierungsentwurfs soll erreicht werden, daß sich ein möglichst großer Teil der Bevölkerung freiwillig impfen läßt.

Zu 13. b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Streichung hätte zur Folge, daß im Gesetzentwurf der „zuständigen Behörde“ die „zuständige Landesbehörde“ gegenüberstehen würde. Da aber auch die zuständige Behörde vielfach eine Landesbehörde sein wird, würde der Gesetzentwurf insoweit unklar sein. Außerdem steht der Sache nach von vornherein fest, daß nur die zuständige oberste Landesbehörde die im Gesetzentwurf vorgesehene Bestimmung treffen kann. Die Streichung hätte daher keinerlei praktische Bedeutung.

Zu 14. a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zur Begründung wird auf die Bemerkung zu 6. a) verwiesen.

Zu 17. b)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß dem vorgeschlagenen neuen Satz folgender Satz angefügt wird:

„§ 31 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Die Aufnahme der Bestimmung erscheint im Interesse des betroffenen Arbeitnehmers geboten.

Zu 17. c)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es erscheint unzweckmäßig, insoweit eine Kostenregelung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Zu 17. d)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der vorgeschlagene Absatz als Absatz 1a hinter Absatz 1 eingefügt wird. Dies folgt aus der Bemerkung zu 17. c).

Zu 17. e)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß statt auf Absatz 1b auf Absatz 1a verwiesen wird. Dies folgt aus der Bemerkung zu 17. d).

Zu 18. a) und 18. b)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

In § 78 Nr. 3 des Regierungsentwurfs ist klargestellt, daß die viehseuchenrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben. Soweit sie spezielle Vorschriften über den Verkehr mit Krankheitserregern enthalten, gelten diese weiter. Durch die unter 56. d) vorgeschlagene ersatzlose Streichung des § 83 Abs. 2, der die Bundesregierung zustimmt, wird außerdem sichergestellt, daß die bisherigen Vorschriften über Krankheitserreger insoweit in Kraft bleiben, als sie sich auf die Erreger von Viehseuchen beziehen oder sonst viehseuchenrechtlichen Inhalt haben. Darüber hinaus ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs, daß für die Erreger von Maul- und Klauenseuche und von Rotz die Vorschriften der §§ 19 bis 27 des Gesetzentwurfs nicht gelten, obwohl die genannten Krankheiten sowohl auf den Menschen als auch auf das Tier übertragen werden können. Es bedarf deshalb keiner besonderen Vorschriften darüber, auf welche Krankheitserreger die Vorschriften dieses Gesetzentwurfs bzw. die viehseuchenrechtlichen Vorschriften Anwendung finden. Damit erübrigt sich auch die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung.

Zu 19. a)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Vorschrift nicht Absatz 01 des § 20, sondern § 20a wird und die Worte „nach Absatz 2“ durch die Worte „nach § 20“ ersetzt werden. Die vorgeschlagene Vorschrift bezieht sich auch auf den § 20. Sie gehört daher systematisch richtig hinter diese Vorschrift, und zwar als selbständiger Paragraph.

Zu 20.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Im Gegensatz zu der Fassung des Regierungsentwurfs läßt die vorgeschlagene Fassung Zweifel dar-

über aufkommen, ob die Erlaubnis sowohl dann zurückzunehmen ist, wenn sich nachträglich herausstellt, daß Versagungsgründe bei der Erteilung vorlagen, als auch dann, wenn sich solche Versagungsgründe erst später ergeben. Darüber hinaus fehlt in dem Vorschlag die Vorschrift, daß die zuständige Behörde eine angemessene Frist zu setzen hat. Nach der Fassung des Regierungsentwurfs besteht eine solche Verpflichtung. Die Bundesregierung hat jedoch keine Bedenken, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren in dem Regierungsentwurf hinter dem Wort „und“ die Worte eingefügt werden: „wenn im Falle des § 21 Abs. 1 Nr. 2,“.

Zu 21.

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß hinter „§ 20“ die Worte „oder § 20a“ eingefügt werden. Dies folgt aus der Bemerkung zu 19. a).

Zu 23. c)

Dem Vorschlag wird insoweit zugestimmt, als die Worte „für das Gesundheitswesen“ entfallen sollen. Im übrigen kann dem Vorschlag nicht gefolgt werden. Die Benachrichtigung des Bundesgesundheitsamtes erfolgt bisher schon durch die obersten Landesbehörden. Da bei diesen die Meldungen einlaufen, kommt eine andere Zuständigkeit auch nicht in Betracht. Außerdem würde die Klarheit des Gesetzentwurfs leiden, wenn einmal von der zuständigen Behörde, an anderer Stelle von der zuständigen Landesbehörde und schließlich von der von der Landesregierung bestimmten Behörde gesprochen würde.

Zu 24. a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Hierzu wird auf die Bemerkung zu 11. d) verwiesen.

Zu 25. a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Hierzu wird auf die Bemerkung zu 8. c) verwiesen.

Zu 26. b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf die Bemerkung zu 11. d) wird verwiesen.

Zu 27. a)

Dem Vorschlag wird lediglich insoweit zugestimmt, als in Satz 2 des Regierungsentwurfs das Wort „Fleckfieber“ gestrichen wird. Die Bundesregierung hält es für bedenklich, der Absonderung in einem Krankenhaus die Absonderung außerhalb eines Krankenhauses gegenüberzustellen. Damit würden Möglichkeiten der Absonderung eröffnet werden, die kaum übersehbar sind. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Absonderungsmöglichkeiten reichen aus. Absonderung in einem Krankenhaus ist auch die Absonderung in einem Hilfs- oder Notkrankenhaus. Als Absonderung in der Wohnung ist bei den Insassen eines Heimes oder einer

ähnlichen Einrichtung auch die Absonderung in dieser Einrichtung anzusehen. Die vorgesehene Krankenhausabsonderung in den bestimmt bezeichneten Fällen eines Ansteckungsverdachts ist sachlich geboten. Es ist im übrigen systematisch richtig, daß im Regierungsentwurf zunächst bestimmt ist, welche Personen der strengsten Absonderung — Absonderung in einem Krankenhaus — unterworfen sind und dann erst geregelt wird, wer in der Wohnung abgesondert werden kann.

Zu 27. b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.
Dies folgt aus der Bemerkung zu 27. a).

Zu 27. d)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Regelung nicht in einem neuen Absatz 2a getroffen, sondern in den Absatz 1 einbezogen und mit folgendem Wortlaut dem Satz 2 — nach Ersetzung des Punktes durch ein Komma — angefügt wird:

„sowie für Ausscheider, wenn sie den Anordnungen der zuständigen Behörde nicht Folge leisten und dadurch ihre Umgebung gefährden.“

Die Einbeziehung in Absatz 1 entspricht dem systematischen Aufbau der Bestimmung. Es kommt unter den bezeichneten Voraussetzungen nur Krankenhausabsonderung in Betracht.

Zu 27. g)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß im zweiten Satzteil hinter dem Wort „geöffnet“ die Worte „und zurückgehalten“ eingefügt werden und daß im gleichen Satzteil das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt wird. Die Einfügung ist notwendig, da nach Absatz 4 Satz 2 der Grundsatz gilt, daß Postsendungen geöffnet und zurückgehalten werden können. Ohne die Einfügung könnten Postsendungen, bei denen eine Entseuchung nicht notwendig ist, zwar nicht geöffnet, aber zurückgehalten werden. Die Änderung des Wortes „wenn“ in das Wort „soweit“ ist im Hinblick auf die Einfügung sachlich geboten.

Zu 27. i)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.
Die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände beschränkt sich im Regierungsentwurf auf die Durchführung von Absonderungsmaßnahmen. Ein Bedürfnis für eine weitergehende Regelung besteht nicht. Außerdem würde die vorgeschlagene Bestimmung, weil sie über den Regelungsgegenstand des § 36 hinausgeht, nicht an diese Stelle gehören. Die Bundesregierung ist jedoch bereit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Worte „nach näherer Anordnung der Gemeindeaufsichtsbehörde“ einzufügen sind.

Zu 28. a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.
Der Klammerhinweis dient der Klarstellung, daß sowohl der Entschädigungsberechtigte als auch der Gewahrsamsinhaber zum Widerspruch berechtigt sind.

Zu 31. b)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Klammerhinweis die Fassung des Regierungsentwurfs behält.

Zu 34. b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.
Hierzu wird auf die Bemerkung zu 17. c) verwiesen.

Zu 35.

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der neue Absatz 3 folgende Fassung erhält:

„Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für Säuglingsheime und Kinderheime Ausnahmen von dem Verbot nach § 44 Abs. 1 zulassen, wenn die hygienischen Einrichtungen dieser Heime ausreichend sind, eine Absonderung möglich und die ärztliche Betreuung sichergestellt ist. Dies gilt nicht beim Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens von meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten.“

Die Änderung dient der redaktionellen Verbesserung.

Zu 37.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.
Die Rehabilitation von Ausscheidern, die ein weitergehendes Ziel verfolgt als die entsprechenden Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Arbeitssuchenden, muß aus denselben Mitteln finanziert werden wie die Entschädigung der Ausscheider. Es wäre nicht vertretbar, sie aus dem Beitragsaufkommen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu bestreiten.

Zu 38. a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.
Die Bundesregierung würde jedoch keine Bedenken haben, in Absatz 1 des Regierungsentwurfs hinter dem Wort „angeordnete“ die Worte „oder eine von der Gesundheitsbehörde öffentlich empfohlene“ einzufügen. Die Fassung des Vorschlags ist insoweit unklar, als auch zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Impfung öffentlich aufgefordert werden kann. Ferner ist die öffentliche Aufforderung als Voraussetzung für eine Entschädigung bei freiwilligen Impfungen zu eng. In der Mehrzahl der Fälle wird nicht ausdrücklich dazu aufgefordert, sich impfen zu lassen, sondern die Impfung lediglich empfohlen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Verweisung auf die anderweitige Ersatzmöglichkeit sollte beibehalten werden, da der Aufopferungsanspruch seiner Natur nach ein subsidiärer Anspruch ist.

Zu 38. b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, weil der Entschädigungsanspruch als subsidiärer Anspruch ausgestaltet werden soll.

Zu 39.

Die Anregung wird geprüft werden.

Zu 40.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag nimmt die Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes nur als Höchstgrenze. Dadurch werden Streitigkeiten darüber, was im Einzelfall „angemessen“ ist, nicht ausgeschlossen.

Zu 41. e)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Erziehungsbeihilfe ist nach § 52 Abs. 6 lediglich für die Kinder des Geschädigten vorgesehen. Der Geschädigte selbst hat Anspruch auf berufsfördernde Maßnahmen nach § 51 Abs. 2, § 53, mit denen für ihn mindestens das gleiche erreicht wird wie für die Kinder mit einer Erziehungsbeihilfe. Eine Erziehungsbeihilfe für sonstige Hinterbliebene wird nicht für notwendig gehalten.

Zu 42.

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß es in Satz 1 statt „Berufs- und Umschulung“ „Berufsumschulung“ heißen muß und in Satz 2 das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen wird. Bei der ersten Änderung handelt es sich um eine Berichtigung. Das Wort „gegebenenfalls“ ist nach Auffassung der Bundesregierung überflüssig.

Zu 43.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung würde jedoch keine Bedenken haben, wenn im weiteren Gesetzgebungsverfahren dem § 55 des Regierungsentwurfs folgender Absatz 2 angefügt würde:

„(2) Nach Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Frist nach Absatz 1 ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen, es sei denn, daß sich der Gesundheitsschaden später wesentlich verschlimmert hat oder daß der Geschädigte unverschuldet an der rechtzeitigen Geltendmachung des Anspruchs gehindert war. In diesen Fällen ist der Anspruch innerhalb von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von der Verschlimmerung oder dem Wegfall des Hindernisses geltend zu machen.“

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Frist von 3 Monaten wird für ausreichend gehalten. Die Ausschlußregelung deckt sich im wesentlichen mit Absatz 2 des Vorschlags. Die Nr. 1 ist indessen entbehrlich, da sie in Nr. 2 mitenthalten ist. Die weitere Frist von 6 Monaten im Falle der Verschlimmerung oder im Hinderungsfalle ist nach Auffassung der Bundesregierung zu lang. Eine Ausschlußfrist von 3 Monaten wird insoweit für ausreichend erachtet.

Zu 44.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Änderung ist rechtlich bedenklich, da u. U. auch ein Nichtstörer von einer Maß-

nahme nach § 38 betroffen sein kann. Sie ist insbesondere gesundheitspolitisch bedenklich, weil mit der im Regierungsentwurf getroffenen Regelung auch erreicht werden soll, daß sich die Betroffenen nicht aus Furcht vor Vermögenseinbußen den Maßnahmen der Seuchenbekämpfung entziehen.

Zu 45.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Vorschrift wäre kaum praktikabel, da die Feststellung, welche Gegenstände mit Krankheitserregern behaftet sind und welche nicht, nur sehr schwer zu treffen ist. Im übrigen wird auf die Bemerkung zu 44. verwiesen.

Zu 46.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Hierzu wird auf die Bemerkung zu 37. verwiesen.

Zu 51. a)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß

1. die Worte „§ 6 Abs. 3, § 33 Abs. 2 oder“ gestrichen werden und die Bestimmung der Nr. 12 des Regierungsentwurfs, bei der der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ zu ersetzen ist, angefügt wird;
2. das Zitat des § 6 Abs. 3 in Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Regierungsentwurfs nicht gestrichen wird.

Das Zitat des § 6 Abs. 3 muß in der Fassung des Regierungsentwurfs als Folge der Bemerkung zu 5. c) erhalten bleiben. Der Vorschlag hinsichtlich des § 33 Abs. 2 übersieht, daß die Verpflichtung des Sorgeberechtigten mit der Verpflichtung des Geschäftsunfähigen oder des in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten im Zusammenhang steht und der Sorgeberechtigte deshalb nur insoweit einer Strafdrohung unterworfen werden kann, als diese Personen, wenn sie geschäftsfähig wären, selbst einer Strafdrohung unterliegen würden. Dem Vorschlag des Bundesrates, auch die Verpflichtung des Sorgeberechtigten nach § 33 Abs. 2 zu pönalisieren, könnte daher nur dadurch Rechnung getragen werden, daß in § 68 des Regierungsentwurfs ein Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

„(1a) Soweit den in § 33 Abs. 2 bezeichneten Personen Verpflichtungen auferlegt sind, gilt Absatz 1 auch für sie.“

Gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung im weiteren Gesetzgebungsverfahren hat die Bundesregierung keine Bedenken.

Zu 53.

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Absatz 1 die Worte „Gesundheitsämter und“ gestrichen werden. Die Bundesregierung hält die in Absatz 1 vorgeschlagene Bestimmung, soweit sie sich auf die Gesundheitsämter bezieht, für überflüssig und bedenklich. Mit ihr soll offenbar festgelegt werden, daß das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934, auf dem die Gesundheitsämter beruhen, nicht Bundesrecht, sondern Landesrecht geworden ist.

Einer Entscheidung dieser Streitfrage bedarf es jedoch nicht; sie wird auch nicht etwa durch die Nennung der Gesundheitsämter in dem Regierungsentwurf präjudiziert. Der Regierungsentwurf geht lediglich davon aus, daß in allen Ländern Gesundheitsämter bestehen. Ebenso ist in anderen Bundesgesetzen verfahren, in denen die Gesundheitsämter genannt sind, wie z. B. in dem Gesetz über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe und dem Körperbehindertengesetz. Wenn das Vereinheitlichungsgesetz Landesrecht geworden sein sollte, so ist es den Ländern ohnehin unbenommen, die darin geregelte Organisation der Gesundheitsämter jederzeit zu ändern.

Zu 55. c)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß das Gesetz nicht als Nr. 9, sondern als Nr. 5a eingefügt wird. Abgesehen von den viehseuchenrechtlichen Vorschriften, zu denen sowohl bundesrechtliche als auch landesrechtliche Vorschriften gehören, sind in den Nummern 1 bis 5 des § 78 zunächst die Bundesgesetze angeführt. Die Einfügung gehört daher unmittelbar hinter diese Nummern.

Zu 56. e)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dies folgt aus der Bemerkung 18. a) und 18. b).